AMTLICHER BERICHT DES CONGRESSES DEUTSCHER THIERÄRZTE ZU FRANKFURT A. M. AM 21. UND 22. AUGUST...

G. Pflug



Pflug



Amtlicher Bericht

des

Congresses deutscher Thierärzte

zu

Frankfurt a. M.

am 21. und 22. August 1872.

Auf Grundlage der stenograph. Protocolle zusammengestellt von dem gewesenen Secretär

Dr. G. Pflug,

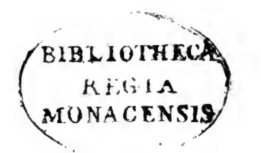
o. ö. Professor der Veterinärmedicin an der Universität und Director der Veterinäranstalt in Giessen.



AUGSBURG.

In Commission von W. Lüderitz.

1873.



Druck der A. Volkhart'schen Buchdruckerei.

Inhalts-Uebersicht.



Einladung

zum

Congress deutscher Thierärzte

nach Frankfurt a/M.

Dadurch, dass durch die Neuerstehung des Deutschen Reichs die thierärztlichen Angelegenheiten grössten Theils im Schoosse der Reichsregierung ihre Entscheidung finden und die gesammte Veterinärpolizei zur Competenz der Reichsregierung gehört, ist es nothwendig geworden, dass die Gesammtheit der deutschen Thierärzte sich darüber verständigt, welche Einrichtungen das Veterinärwesen im Deutschen Reich erlangen dürfte, um im Stande zu sein, sich so günstig fortzuentwickeln, dass sowohl die Thierärzte als auch die Thierheilkunde den Zeitverhältnissen entsprechend den wichtigen an die Thierärzte herantretenden national-öconomischen und sanitätspolizeilichen Fragen ruhig und sicher entgegensehen können.

Da durch mündliche Verhandlungen der angedeutete Zweck am leichtesten erreicht wird, so hat eine grössere Anzahl von Thierärzten und Lehrern der Thierheilkunde die Berufung eines Congresses deutscher Thierärzte für zweckmässig erklärt und ihre Unterstützung für den Congress zugesagt. Die vorbereitenden Arbeiten sind durch das unterzeichnete Comité soweit gediehen, dass wir nunmehr an alle deutschen, der Reichsregierung unterstellten Thierärzte die Einladung ergehen lassen können, sich

Mittwoch den 21. August d. Js., Vormittags 10 Uhr
im Banquet-Saale des sogenannten Saalbaues, Junghofstrasse Nr. 20,
zu Frankfurt a/M.

einfinden zu wollen, um zunächst die den deutschen Thierärzten wichtigsten Fragen gemeinsam zu besprechen.

Ohne den Beschlüssen der constituirten Versammlung vorgreifen zu wollen, erlauben wir uns im Einvernehmen mit mehreren

unserer Collegen nach Constituirung der Versammlung nachstehende Puncte der Besprechung zu empfehlen:

1) Vorbildung der deutschen Thierärzte,
2) Ausbildung derselben,
3) Prüfungs-Ordnung,
4) Organisation des deutschen Civil-Veterinär-Wesens,
5) das deutsche Militär-Veterinärwesen.

Die erste gesellige Zusammenkunft am Dienstag den 20. August findet Nachmittags und Abends in der Rosenau, Reuterweg Nr. 8, vor dem Bockenheimer Thore statt. Aufschlüsse über Logisangelegenheiten besorgt das Frankfurter Local-Comité, an dessen Spitze Herr Kreis-Thierarzt Schmidt steht. Bezüglich anderweitiger Aufschlüsse wolle man sich an Herrn Professor Pflug in Giessen wenden.

Das provisorische Comité.

Th. Adam. **Fürstenberg.**
Pflug. **Schmidt.**

Verzeichniss
der
Herren Mitglieder des Congresses deutscher Thierärzte
in Frankfurt a/M.

---

1. Adam, städtischer Thierarzt in Augsburg, Bayern.
2. Dr. Albrecht, Oberrossarzt beim kaiserl. Marstall in Berlin.
3. Becker, Veterinärassessor in Coblenz, Preussen.
4. Berner, Bezirksthierarzt in Pforzheim, Baden.
5. Bollinger, Professor in Zürich, Schweiz.
6. Born, Kreisveterinärarzt in Friedberg, Hessen.
7. Born, Stabsrossarzt in Berlin, Preussen.
8. Braun, Bezirksthierarzt in Baden-Baden, Baden.
9. Britsch, Kreisthierarzt in Gross-Umstadt, Hessen.
10. Conrady, Stabsrossarzt in Frankfurt a. M., Preussen.
11. Diesbach, Bezirksthierarzt in Sinsheim, Baden.
12. Diehn, Ph., Thierarzt in Frankfurt a. M., Preussen.

13. Dr. Dietrich, Kreisthierarzt in Dietz, Preussen.
14. Eberhard, Kreisthierarzt in Fulda, Preussen.
15. Emmerich, Thierarzt in Baumhalder, Preussen.
16. Feil, Districtsthierarzt in Göllheim, Bayern.
17. Fessler, Stadtthierarzt in Bamberg, Bayern.
18. Feser, Professor in München, Bayern.
19. Fischbach, Kreisthierarzt in Langenschwalbach, Preussen.
20. Fischer, Thierarzt in Frankfurt a. M., Preussen.
21. Frick, Kreisthierarzt in Geilenkirchen, Preussen.
22. Fürer, Kreisthierarzt in Hersfeld, Preussen.
23. Dr. Fürstenberg, Professor in Eldena, Preussen.
24. Fuchs, Bezirksthierarzt in Heidelberg, Baden.
25. Gallion, Bezirksthierarzt in Eberbach a. N., Baden.
26. Gebb, Kreisthierarzt in Vilbel, Hessen.
27. Gebb, Thierarzt in Kleinkarben, Hessen.
28. Dr. Geist, Kreisthierarzt in Grünberg, Hessen.
29. Gies, Kreisthierarzt in Weilburg, Preussen.
30. Grasses, Thierarzt in Barmen, Preussen.
31. Groening, Militärveterinär in Mainz, Hessen.
32. Groll, Departementsthierarzt in Wiesbaden, Preussen.
33. Gross, Bezirksthierarzt in Neustadt a. H., Bayern.
34. Dr. Güngerich, Militärveterinär in Darmstadt, Hessen.
35. Günther, Professor in Hannover, Preussen.
36. Hahn, Militärveterinär in Würzburg, Bayern.
37. Halm, Depart.-Thierarzt u. Vet.-Assess. in Münster, Preussen.
38. Hanke, Militärveterinär in Klein-Gerau, Hessen.
39. Hummel, Bezirksthierarzt in Mosbach, Baden.
40. Jenss, Stabsrossarzt in Schwerin, Mecklenburg.
41. Isernhagen, Thierarzt in Polle a. W., Preussen.
42. Kaiser, Kreisthierarzt in Marburg, Preussen.
43. Knurr, Thierarzt in Aachen, Preussen.
44. Kolb, Kreisthierarzt in Alsfeld, Hessen.
45. Kolb, Kreisthierarzt in Dillenburg, Preussen.
46. Köhler, Thierarzt in Langsdorf, Hessen.
47. Köster, Thierarzt in Rüsselsheim, Hessen.
48. Krauth, Bezirksthierarzt in Weinheim, Baden.
49. Kümmell, Gestütsthierarzt in Beberbeck, Preussen.
50. Leimer, Bezirksthierarzt in Gemünden a. M., Bayern.
51. Dr. Leonhard, Thierarzt in Frankfurt a. M., Preussen.
52. Lydtin, Hofthierarzt in Karlsruh, Baden.
53. Magin, Thierarzt in Mittenwald a. I., Bayern.
54. Maisel, Thierarzt in Gerolzhofen, Bayern.
55. May, Thierarzt in Nieder-Olm, Hessen.
56. Mayer, Bezirksthierarzt in Wassertrüdingen, Bayern.
57. Mayerwieser, Bezirksthierarzt in Weilheim, Bayern.

58. Metzdorf, Professor in Bern, Schweiz.
59. Möller, Stabsrossarzt in Berlin, Preussen.
60. Dr. Müller, Stabsveterinär in Darmstadt, Hessen.
61. Noah, Thierarzt in Frankfurt a. M., Preussen.
62. Ort, Thierarzt in Gladenbach, Preussen.
63. Perlett, Kreisthierarzt in Lauban in S., Preussen.
64. Dr. Pflug, Professor in Giessen, Hessen.
65. Probstmayr, kgl. Director in München, Bayern.
66. Pütz, Professor in Bern, Schweiz.
67. Renner, Kreisthierarzt in Kempen a. Rh., Preussen.
68. Renner, Kreisthierarzt in Reichelsheim i. O., Hessen.
69. Rothermel, Kreisthierarzt in Gross-Gerau, Hessen.
70. Rödiger, Bezirksthierarzt in Roda, Herzogthum Altenburg.
71. Römer, Regimentsveterinär in Kassel, Preussen.
72. Röttger, Kreisthierarzt in Preetz, Holstein.
73. Rübsamen, Kreisthierarzt in Homburg, Preussen.
74. Rübsamen, Thierarzt in Nastätten, Preussen.
75. Dr. Rueff, Director der kgl. Thierarzneischule in Stuttgart, Württemberg.
76. Dr. Schäfer, Thierarzt in Lampertheim a. Rh., Hessen.
77. Schmidt, Kreisthierarzt in Frankfurt a. M., Preussen.
78. Schmidt, Kreisthierarzt in Hofgeismar, Preussen.
79. Schmidt, Thierarzt in Mühlheim a. Rh., Preussen.
80. Schneider, Thierarzt in Oberursel, Preussen.
81. Dr. Schneider, Thierarzt im Gambach, Hessen.
32. Dr. Schüler, Ober-Stabsveterinär in Darmstadt, Hessen.
83. Dr. Siedamgrotzky, Professor in Dresden, Sachsen.
84. Sondermann, Hof-Thierarzt in München, Bayern.
85. Strobl, Stadt-Thierarzt in München, Bayern.
86. Dr. Supp, Kreisthierarzt in Darmstadt, Hessen.
87. Dr. Ulrich, Veterinär-Assessor in Breslau, Preussen.
88. Dr. Vogel, Thierarzt in Sprendlingen, Hessen.
89. Wagner, Thierarzt in Seulberg, Preussen.
90. Weinen, Departementsthierarzt in Aachen, Preussen.
91. Weinert, Bezirksthierarzt in Sondershausen, Schwarzburg.
92. Dr. Weinsheimer, Thierarzt in Gernsheim, Hessen.
93. Weisser, Hofthierarzt in Biebrich, Preussen.
94. Dr. Winkler, Lehrer der Thierheilkunde an der Universität und Kreisthierarzt in Giessen, Hessen.
95. Dr. Wollpert, Kreisthierarzt in Schotten, Hessen.
96. Zeilinger, Kreisthierarzt in München, Bayern.
97. Zimmer, Stabsveterinär in Darmstadt, Hessen.
98. Zündel, Kreisthierarzt in Mühlhausen, Elsass.

Verzeichniss

der

Herren Delegirten des Congresses deutscher Thierärzte,

welche sich in der Sitzung angemeldet haben.

---

1. Albrecht, für den thierärztlichen Verein der Provinz Brandenburg.
2. Prof. Günther, vom thierärztlichen Verein für die Provinz Hannover.
3. Halm, vom Verein für Thierärzte der Provinz Westfalen.
4. Mayrwieser, vom Verein oberbayerischer Thierärzte.
5. Prof. Director Probstmayr, Vertreter der Königl. Central-Thierarzneischule in München.
6. Rödiger, beauftragt durch das herzogl. sächsische Ministerium in Altenburg.
7. Röttger, Kreisthierarzt aus Preetz bei Kiel, für den Verein schleswig-holsteinischer Thierärzte.
8. Prof. u. Director Rueff, von der Königl. Württembergischen Regierung.
9. C. Schmidt, Hofgeismar, für den Verein Kurhessischer Thierärzte.
10. Dr. Ulrich, für den Verein schlesischer Thierärzte.
11. Weinert, Bezirksthierarzt in Sondershausen, Delegirter des Vereins thüring'scher Thierärzte.
12. Als Gast: Dr. Berg, Bürgermeister in Frankfurt a. M.

Erste Plenarsitzung,

abgehalten

im Banquet-Saale des Saalbaues in Frankfurt a/M.

am 21. August 1872.

Das vorbereitende Comité beauftragte den Herrn Prof. Dr. Fürstenberg aus Eldena die Anwesenden zu begrüssen und die Sitzung zu eröffnen.

(Beginn der Sitzung 10¼ Uhr Vormittags.

Prof. Fürstenberg: Meine hochgeehrten Herren! Im Namen des vorbereitenden Comités heisse ich Sie herzlich willkommen und danke Ihnen für die Bereitwilligkeit, mit der Sie der Einladung des vorbereitenden Comités gefolgt sind.

Wir hoffen, dass die Versammlung solche Beschlüsse fassen wird, die für das Gedeihen unserer Wissenschaft und unseres Standes, die beide von einander nicht zu trennen sind, gute Früchte tragen.

Ich erkläre hiermit den Congress deutscher Thierärzte für eröffnet.

Zunächst habe ich nun Ihnen verschiedene geschäftliche Mittheilungen zu machen.

Einige Herren Collegen haben sich durch Schreiben entschuldigt, nicht in der Versammlung erscheinen zu können, da leider unabänderliche Hindernisse ihre Entfernung von zu Hause

unmöglich machen. Zunächst drückt Herr Collega Gerlach sein Bedauern aus, an dieser Versammlung nicht Theil nehmen zu können, sandte aber ein Memorandum an Herrn Professor Pflug nach Giessen und legte darin seine Ansichten über die verschiedenen Tractanden nieder. Dieses Memorandum ist zur Einsicht auf dem Tisch des Hauses niedergelegt. Ferner hat uns der kgl. bayer. Stabs-Veterinärarzt Herr Ableitner aus Freising durch ein Schreiben benachrichtigt, dass er leider verhindert sei, hier zu erscheinen. Dieser Zuschrift sind eine Broschüre „Das Kriegspferd von K. Ableitner" und die Nummern 17, 18, 19 u. 20 von 1872 der Wochenschrift der Fortschrittspartei in Bayern beigelegt, in welch' letzterer das Veterinärwesen vom volks- und staatswirthschaftlichen Standpunkte aus besprochen wird und zur Reform des Veterinärwesens Vorschläge gemacht werden.

Auch von Herrn Prof. Dr. Falke ist ein Brief eingelaufen, in welchem er seine lebhafte Theilnahme für den Congress ausspricht und sein Nichterscheinen dahier entschuldigt.

Alle diese Sachen sind zur Durchsicht auf dem Tische des Hauses niedergelegt.

Das vorbereitende Comité hat eine Geschäftsordnung aufgestellt, da ohne eine gewisse Ordnung Verhandlungen in keiner Versammlung geführt werden können.

Herr Prof. Pflug wird die Güte haben, Ihnen dieselbe zur Genehmigung vorzulesen.

Prof. Pflug: Nicht selten wird über eine Geschäftsordnung längere Zeit debattirt und dadurch manche kostbare Stunde weniger zweckmässig verwendet als dieses vielleicht hätte geschehen können.

Um nun hier eine längere Debatte über die Geschäftsordnung abzuschneiden, haben wir die Geschäftsordnung des internationalen thierärztlichen Congresses zu Zürich dem gegenwärtigen zu Grunde gelegt und können vielleicht hoffen, dass die von uns in Vorlage zu bringende Geschäftsordnung von Ihnen en bloc angenommen werde.

Ich will Ihnen nun die Geschäftsordnung verlesen:

Geschäftsordnung

des

Congresses deutscher Thierärzte in Frankfurt a. M.

---

§. 1. Der Congress wird gebildet aus allen der deutschen Reichsregierung unterstellten Thierärzten und aus Lehrern der Thierheilkunde, welche auf Grundlage des ausgegebenen Programmes heute am 21. August Vormittags 10 Uhr sich in Frankfurt a. M. versammeln.

§. 2. Die Mitglieder tragen ihren Namen in das Verzeichniss ein und bezahlen einen Beitrag von 4 fl. Sie verpflichten sich zur regelmässigen Betheiligung an den Verhandlungen.

§. 3. In der ersten Sitzung wird ein Bureau gewählt, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, drei Secretären und einem Cassier.

§. 4. Der Präsident leitet die Verhandlungen und wacht über genaue Befolgung des Reglements, sowie über die Ordnung und den Anstand in der Versammlung. Er eröffnet sämmtliche an den Congress gerichtete Schreiben und theilt dieselben der Versammlung mit. Der Präsident bestimmt die Tagesordnung. Es bleibt jedoch der Versammlung vorbehalten, dieselbe abzuändern.

§. 5. Im Verhinderungsfall wird der Präsident in seinen Functionen durch den Vicepräsidenten vertreten.

§. 6. Die Secretäre führen das Protocoll; dasselbe ist in der folgenden Sitzung zu verlesen und von der Versammlung zu genehmigen. Das letzte Protocoll wird von dem Bureau genehmigt.

§. 7. Das Bureau wählt die Specialcommissionen zur Vorberathung der Verhandlungsgegenstände. Diese Commissionen können nach Gutdünken sich selbst verstärken.

§. 8. Die Mitglieder sprechen stehend von ihren Plätzen aus. Sie haben sich jeder Abschweifung vom Verhandlungsgegenstand zu enthalten.

§. 9. Kein Mitglied soll sprechen, ohne dass es vorher das Wort laut und stehend verlangt habe, und dass ihm dasselbe vom Präsidenten ertheilt worden sei.

§. 10. Der Präsident hat diejenigen, welche das Wort begehren, der Reihe nach zu verzeichnen und jedem Mitglied das Wort in der Ordnung zu geben, wie es verlangt worden ist. Die Einschreibung kann erst nach Eröffnung der Verhandlungen stattfinden. Solche Mitglieder, welche über den in Berathung liegenden

Gegenstand das erste Mal sprechen wollen, sollen das Wort in erster Linie erhalten.

Wenn der Präsident selbst als Mitglied der Versammlung sprechen will, hat er das Wort von dem Vicepräsidenten zu begehren und unterdessen das Präsidium abzutreten.

§. 11. Anträge sind auf Begehren des Präsidenten diesem schriftlich zu übergeben.

§. 12. Jedes vorberathende Comité hat einen Referenten zu bezeichnen, welcher die Discussion eröffnet. Dieser hat die Anträge dem Präsidenten rechtzeitig, jedenfalls vor der Sitzung, einzureichen, in welcher die Verhandlung erfolgen soll.

§. 13. Während der Berathung gestellte Ordnungsmotionen sind mit Unterbrechung der Verhandlungen möglichst rasch durch den Entscheid der Versammlung zu erledigen.

§. 14. Um Schluss der Berathung zu erkennen, ist die Zustimmung von $^2/_3$ der Anwesenden erforderlich. — So lange ein Mitglied, welches über den Verhandlungsgegenstand noch nicht gesprochen hat, das Wort verlangt, kann nicht Schluss erkannt werden.

§. 15. Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, erklärt der Präsident die Verhandlungen als geschlossen. Hierauf kann das Wort nicht mehr verlangt werden.

§. 16. Vor der Abstimmung legt der Präsident der Versammlung die Fragestellung vor. Einwendungen gegen die Abstimmungsart hat die Versammlung sofort zu entscheiden.

§. 17. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag in's Mehr zu setzen. Sind mehr als zwei coordinirte Hauptanträge vorhanden, so werden sie alle neben einander in's Mehr gesetzt und hernach je zwischen denjenigen zwei, welche die wenigsten Stimmen vereinigten, entschieden, welcher aus der Abstimmung zu fallen habe.

§. 18. Wenn sich Mitglieder der Abstimmung enthalten, so entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

§. 19. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Die Mehrheit kann jederzeit Abstimmung unter Namensaufruf verlangen. Der Präsident stimmt nur im letzteren Falle oder bei gleichstehenden Stimmen.

§. 20. Die Versammlung ist öffentlich.

§. 21. Die Verhandlungen werden stenographirt, gedruckt und den einzelnen Regierungen sowohl als auch den Mitgliedern des Congresses unentgeltlich zugestellt. Auch die thierärztlichen Vereine und solche Thierärzte, welche sich auf die Mitgliederliste schreiben lassen und den in §. 2 festgesetzten Betrag bezahlen, erhalten den gedruckten Bericht.

Director Pütz (Bern): Ich möchte mir die Frage erlauben, ob wir, die wir aus Bern hier uns befinden, Mitglieder des Congresses oder nur Gäste sind?

Prof. Pflug: M. H. Im § 1 der Geschäftsordnung heisst es: Der Congress wird gebildet aus allen der deutschen Reichsregierung unterstellten Thierärzten und aus Lehrern der Thierarzneikunde. Hier glaube ich sind die Lehrer der Thierheilkunde im Allgemeinen verstanden. Demnach sind Sie und die übrigen Herren aus Bern und Zürich Mitglieder des Congresses. Das Ganze hängt nur von der Annahme der Geschäftsordnung ab.

Das Präsidium lässt hierauf über die Geschäftsordnung abstimmen und wurde dieselbe einstimmig angenommen.

Prof. Fürstenberg: Es wäre nunmehr Aufgabe der Versammlung, zur Wahl des Bureaus zu schreiten, das nach §. 3 unserer Geschäftsordnung aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, drei Secretären und einem Cassier besteht. Die Herren wollen sich zunächst über den Wahlmodus aussprechen.

Dr. Albrecht (Berlin): Um die Wahl abzukürzen, schlage ich als Wahlmodus die Acclamation vor und erlaube mir gleich weiter den Hrn. Director Probstmayr aus München zum Präsidenten und Hrn. Prof. Dr. Fürstenberg aus Eldena zum Vicepräsidenten in Vorschlag zu bringen.

Prof. Fürstenberg: Wir müssen erst feststellen, ob die Wahl durch Acclamation bewerkstelligt werden soll. Wer für eine Wahl durch Acclamation ist, wolle sich erheben.

Die überwiegende Majorität ist für eine Wahl durch Acclamation und nun bringe ich den zweiten Antrag des Herrn Dr. Albrecht, welcher Herrn Probstmayr zum Präsidenten und mich zum Vicepräsidenten in Vorschlag bringt.

Director Probstmayr (München): So ehrenvoll der Antrag ist, so würde ich doch vorschlagen, zum ersten Präsidenten statt meiner den Herrn Prof. Fürstenberg zu wählen.

Polizeithierarzt Adam (Augsburg): M. H. Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Albrecht zu unterstützen und bitte dessen Antrag zu acceptiren, indem Sie Herrn Director Probstmayr zum ersten und Herrn Prof. Dr. Fürstenberg zum zweiten Vorsitzenden erwählen.

Prof. Fürstenberg: Wenn keine weiteren Anträge eingebracht werden, so lasse ich über den Antrag des Herrn Albrecht abstimmen.

Diejenigen Herren, welche dafür sind, dass Herr Director Probstmayr das Präsidium übertragen erhalte, wollen sich erheben.

Die Abstimmung ergibt die Wahl des Herrn Directors Probstmayr zum I. Präsidenten.

Ich bitte somit Herrn Director Probstmayr den Vorsitz übernehmen zu wollen.

(Es geschieht.)

Director Probstmayr: Meine Herren! Nachdem Sie mir die Ehre erwiesen haben, mich zum Präsidenten zu wählen, so danke ich Ihnen dafür. Ich glaube aber sicherlich annehmen zu dürfen, dass Herr Prof. Fürstenberg zum Vicepräsidenten gewählt wird. In Uebereinstimmung mit dem ersteren Verfahren will ich Ihnen die Herren Adam aus Augsburg, Prof. Pflug aus Giessen und Dr. Albrecht aus Berlin zu Secretären vorschlagen.

(Die vom Präsidenten gemachten Vorschläge werden einstimmig angenommen.)

Die dritte Wahl wäre die eines Cassiers. Ich glaube, Herr Collega Schmidt, Kreisthierarzt dahier, hat sich in unserem Interesse schon so thätig bewiesen und ist mit den Localverhältnissen so genau bekannt, dass wir gut thun, keinen anderen als ihn zum Cassier zu wählen.

(Allgemeine Zustimmung.)

Da der Cassier aber sehr viele Geschäfte haben wird, so bitte ich Herrn Collega Fischer von hier, Herrn Kreisthierarzt Schmidt in seinen Functionen als Cassier gütigst unterstützen zu wollen.

Während der bisherigen Verhandlungen sind verschiedene Schreiben und Telegramme eingetroffen. Sie bringen Grüsse von fernen Collegen, die verhindert sind, heute in unserer Mitte sein zu können. Ich lege dieselben von Herrn Prof. Zürn in Leipzig, Hrn. Bezirksthierarzt Hollenbach zu Neustadt a/A. und Herrn Departements-Thierarzt Erdt von Gumbinnen, Bezirksthierarzt Seubert in Aschaffenburg auf unserem Tische zur Durchsicht nieder.

Nach §. 7 unserer Geschäftsordnung hat das Bureau jetzt die Commissionen für die einzelnen Tractanden zu ernennen. Es ist hiezu eine kurze Zeit nöthig und bitte ich, dem Bureau gestatten zu wollen, diese Angelegenheit sofort zu erledigen.

(Das Bureau tritt in Berathung; nach derselben:)

Präsident: Wir haben die verschiedenen Commissionen ernannt, Herr Professor Pflug wird die Güte haben, die Namen der Commissionsmitglieder bekannt zu geben.

Pflug: Zu Commissionsmitgliedern wurden vom Bureau ernannt, und zwar für den

I. Tractanden: „Vorbildung" die Herren: Prof. Dr. Fürstenberg aus Eldena, Prof. Dr. Siedamgrotzki aus Dresden, Dr. Albrecht, Hofthierarzt aus Berlin, Mayrwieser, Bezirksthierarzt aus Weilheim.

II. Tractanden: „Ausbildung" Die Herren: Prof. Feser in München, Prof. Metzdorf in Bern, Dr. Winkler in Giessen, Kreisthierarzt Zeilinger in München.

III. Tractanden: „Prüfung" Die Herren: Prof. Dr. Pflug in Giessen, Director Dr. v. Rueff in Stuttgart, Director Günther in Hannover, Prof. Dr. Bollinger in Zürich.

IV. Tractanden: „Civilveterinärswesen": Polizei-Thierarzt Adam in Augsburg, Hofthierarzt Lydtin in Carlsruhe, Kreisthierarzt Zündel in Mühlhausen, Hofthierarzt Sondermann in München, Departements-Thierarzt u. Veterinär-Assessor Halm in Münster.

V. Tractanden: „Militär-Veterinärwesen": Director Probstmayr aus München, Stabsveterinärarzt Zimmer aus Darmstadt, Divisions-Veterinärarzt Hahn in Würzburg, Möller, Stabsrossarzt in Berlin, Dr. Ulrich, Veterinär-Assessor in Breslau, Dr. Schüler, Oberstabsveterinär in Darmstadt.

Präsident: Ich bitte die Herren, sich nach Belieben noch zu ergänzen und bemerke, dass es in Ihrem Ermessen steht, Ihre Sitzungen zu beginnen, wann sie wollen. Sie müssen sich aber über Zeit und Ort der Sitzungen unter einander verständigen, da hier nur noch zwei Locale frei sind. Ich möchte Sie noch ersuchen, Ihre Arbeiten wo möglich im Laufe dieses Nachmittags zu beendigen, damit wir morgen mit der allgemeinen Debatte beginnen und wo möglich auch dieselbe

zum Schluss bringen können. — Ferner ersuche ich Sie, Vorschläge bezüglich der Höhe des Beitrages zu den Kosten des Congresses zu machen. Wir haben verschiedene Ausgaben, für den Stenographen, für den Druck der Protocolle etc., für das Local, für das Schreibmaterial u. dergl. m.

Es wird von Seiten des Herrn Cassiers und des Bureaus der Vorschlag gemacht, 4 Gulden zu entrichten.

Nach Schluss der Verhandlung haben Sie die Güte, dem Herrn Cassier den nunmehr festzusetzenden Beitrag einzuhändigen.

Kreisthierarzt Schmidt (Hofgeismar): Ich bitte, den Betrag so hoch zu stellen, wie in Wien oder in Zürich, auf 2 Thaler (3 fl. 30 kr.)

Prof. Pflug: Meine Herren! Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Ausgaben und der Anzahl der versammelten Personen. Die Ausgaben für einen Congress sind ziemlich gleich, ob 80 oder 200 Theilnehmer vorhanden sind. In Zürich waren gegen 200 Congressmitglieder, hier haben wir etliche 90 Mitglieder. Es muss hier etwas mehr verlangt werden als in Zürich, da die Ausgaben hier kaum geringere sind.

Stimme aus der Versammlung: Ich glaube, dass einige Herren da sind, die sich noch gar nicht eingeschrieben haben.

Prof. Pflug (fortfahrend): Es sind bis jetzt 85 Herren eingeschrieben, ich habe etliche 90 gesagt, weil sicherlich noch Mehrere sich als Congressmitglieder eintragen werden. Wenn es nun 5 oder 6 Theilnehmer mehr oder weniger sind, so lässt sich das im Anfange nicht so genau ausgleichen, dass man auf einige Mitglieder mehr oder einige weniger Rücksicht nehmen kann. Wenn Etwas übrig bleiben sollte, so kann das allenfalls zu einem wohlthätigen Zweck verwendet werden.

Hofthierarzt Sondermann aus München: Ich stelle den Antrag, dass zuvor namentlicher Aufruf der Anwesenden stattfindet, damit man sich auch gegenseitig kennen lerne.

Präsident: Das wird jedenfalls auch geschehen.

Dr. Ulrich (Breslau): Meine Herren! Die Differenz, um die es sich im Augenblick handelt, scheint mir nur 30 kr. zu betragen. Ich glaube, das ist kein Punkt, um den wir uns zu streiten haben. Ob wir 3½ fl. oder 4 fl. zu bezahlen haben, dürfte für jeden Anwesenden von ganz untergeordneter Bedeutung sein. Also ich möchte Sie bitten, an dem, was von

Seiten des Präsidiums vorgeschlagen wurde, festzuhalten, damit wir in dieser Beziehung, wie hoffentlich in vielen anderen Punkten, eine möglichste Uebereinstimmung zu Tage fördern. Ich würde Ihnen also empfehlen, den Vorschlag, 4 fl. als Beitrag festzusetzen, anzunehmen. Einen zweiten Punkt möchte ich aber noch erörtern. Herr Collega Sondermann hat, so viel ich weiss, den Vorschlag gemacht, jeder Einzelne möchte seinen Namen nennen; dieser Vorschlag ist von einer wesentlichen und praktischen Bedeutung, denn wir sind durch die Ausführung desselben in der Lage, uns im Allgemeinen kennen zu lernen, sonst sind wir hier in grosser Anzahl beisammen, aber nicht befähigt, uns persönlich näher zu treten und besser kennen zu lernen. Es ist vielleicht der Eine und der Andere da, welche gegenseitig von einander keine Ahnung haben und die sich doch gerne näher kennen lernen möchten, und so ist der Sondermann'sche Antrag wirklich ein so praktischer Vorschlag, dass ich ihn zur Ausführung zu bringen sehr empfehle.

Präsident: Ich habe vorhin bereits bemerkt, dass eine Verlesung der Namen der Anwesenden von Seite des Bureaus vorgesehen sei.

Dr. Ulrich: Bitte sehr um Verzeihung!

Präsident: Es liegen 2 Anträge bezüglich des Mitglieder-Beitrages vor. Der Antrag des Bureaus auf 4 fl. und der Antrag des Herrn Schmidt auf 3 fl. 30 kr. Diejenigen Herren, welche dem Antrag auf 4 fl. Mitgliederbeitrag zustimmen, bitte ich, sich erheben zu wollen.

(Die Mehrzahl erhebt sich).

Präsident: Die Majorität stimmt unzweifelhaft für 4 fl. und ist deshalb von jedem Mitglied nunmehr dieser Betrag an Herrn Schmidt einzuzahlen und dagegen eine Mitgliederkarte in Empfang zu nehmen.

Ich ersuche Herrn Prof. Pflug, die Präsenzliste vorzulesen und bitte diejenigen Herren, deren Name verlesen wird, jedesmal aufzustehen.

(Die Präsenzliste wird verlesen und die Genannten stehen auf.)

Präsident: Bevor ich diese erste Sitzung schliesse, theile ich noch mit, dass das gemeinschaftliche Diner im zoologischen Garten arrangirt ist. Beim Eintritt in den zoologischen

Garten wollen Sie Ihre Karte vorzeigen, weil die Gesellschaft des zoologischen Gartens die Güte hatte, den Eintrittspreis auf die Hälfte des gewöhnlichen Entrée's zu ermässigen. Dasselbe ist auch von Seiten der Palmgarten-Gesellschaft geschehen und werden Sie deshalb auch dorthin Ihre Mitgliederkarte mitnehmen. Die in die einzelnen Commissionen ernannten Herren wollen sich nach Schluss dieser Sitzung hier zusammenfinden, um sich als Commission constituiren zu können. Ich werde, wenn es Ihnen genehm ist, die morgige Sitzung um 9 Uhr beginnen und die einzelnen Gegenstände in der Reihenfolge des Programms vornehmen.

(Schluss der Sitzung um $11^1/_2$ Uhr.)

Zweite Plenarsitzung

am 22. August.

Beginn der Sitzung 9½ Uhr Vormittags.

Präsident Probstmayr: Meine Herren! Ich erkläre die zweite Sitzung des Congresses für eröffnet. Als Einlauf lege ich eine Depesche von den Lehrern der k. Thierarzneischule in Stuttgart, die uns Grüsse schicken und bedauern, nicht hier bei uns sein zu können, auf dem Tische des Hauses zu Ihrer Durchsicht nieder.

Bevor wir auf den ersten Programmspunct: „Vorbildung der deutschen Thierärzte" eingehen, habe ich Ihnen zu bemerken, dass das Protocoll der gestrigen Sitzung leider nicht verlesen werden kann, weil dasselbe in die Druckerei gegeben wurde und von dort aus noch nicht zurückkam. Wenn dasselbe vielleicht im Laufe der Sitzung erscheint, so wird es Ihnen nachträglich mitgetheilt werden.

Dann möchte ich noch weiter bemerken, dass jeder Antrag, der gestellt werden will, schriftlich eingereicht werden muss, geschieht dieses nicht, so wird über denselben nicht verhandelt werden können.

Zur Abkürzung der Verhandlungen ist es nothwendig, dass die Herren sich möglichst kurz fassen, denn die Zeit ist kostbar und viele der Herren wünschen, sobald als möglich wieder zu Hause zu sein.

Gehen wir nun zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über. Ich ersuche den Herrn Referenten der ersten Commission das Wort zu ergreifen.

Dr. Albrecht, Oberrossarzt im kaiserl. Marstall zu Berlin: Die für die erste Frage der Tagesordnung: „Vorbildung der deutschen Thierärzte“ eingesetzte Commission, bestehend aus den Herren Prof. Dr. Fürstenberg, Prof. Dr. Siedamgrotzki, Bezirksthierarzt Mayerwieser und Dr. Albrecht hat sich in Beziehung auf die vorliegende Frage über folgende Punkte geeinigt:

„Zum Studium der Thierheilkunde ist eine höhere wissenschaftliche Vorbildung nothwendig, als durch die jetzt für das deutsche Reich bestehenden Bestimmungen gefordert wird.“

Von der allgemeinen humanistischen Bildung der Thierärzte hängt in erster Linie ihre ganze Stellung im socialen Leben, in anderer Beziehung aber auch die Ausbildung und der Fortschritt der Wissenschaft ab.

Der junge Thierarzt hat bei seinem Eintritt in's Leben überall mit einem dem Stande entgegenstehenden Vorurtheile zu kämpfen, das zum Theil aus einer Zeit sich herschreibt, wo die Thierheilkunde sich noch in den Händen von Leuten befand, die als Parias aus der menschlichen Gesellschaft ausgestossen waren, theils aber hat das Vorurtheil eine gewisse Berechtigung, da wir leider noch manche Elemente zu Repräsentanten des Standes zählen müssen, die demselben nicht zur Ehre gereichen. Da dem Thierarzte äussere Glücksgüter, die sonst Jedermann Thür und Thor öffnen, gewöhnlich nicht zur Seite stehen, so kann man diesem Vorurtheile nur dann mit Erfolg entgegen treten, wenn man sich als Mensch von Bildung und guter Erziehung auszuweisen versteht. Um dies näher zu motiviren, bedarf es nur des Hinweises auf die tägliche Erfahrung, dass im Allgemeinen gerade diejenigen über mangelnde Anerkennung ihrer selbst und über Misserfolge in der Praxis zu klagen haben, denen die nöthige humanistische Bildung abgeht während umgekehrt die gebildeten Thierärzte in der Regel überall im Publikum, sowohl im bürgerlichen Leben als im Militärverhältniss, als auch den Behörden gegenüber sich die ihnen gebührende Achtung zu verschaffen wissen, in der Praxis ein ganz anderes Vertrauen geniessen und bessere pecuniäre Erfolge aufzuweisen haben.

In zweiter Beziehung ist aber eine gute wissenschaftliche Vorbildung der Jünger unserer Wissenschaft

zum Ausbau und zur Fortentwickelung der Thierheilkunde nothwendig. Es ist Erfahrungssache, dass der nur mit den eben erforderlichen Vorkenntnissen für das Studium Ausgerüstete, wenn er mit Mühe und Noth durch das Examen gekommen und zur Approbation gelangt ist, dann sehr häufig nichts Eiligeres zu thun hat, als seine Bücher zu verkaufen und sich fortan dem süssen Schlendrian der Empirie zu überlassen. Von diesem ist dann nicht zu erwarten, dass er Zeitschriften hält oder sonst den Fortschritten der Wissenschaft zu folgen sucht; unausbleiblich wird er in kurzer Zeit auf einen Standpunkt hinabsinken, der ihn dem Pfuscher vollständig gleich macht. Ein Solcher ist natürlich zur Förderung der Wissenschaft nicht berufen. Derjenige aber, dem eine gute Bildung das Studium erleichterte, dem dadurch bis zum Ende desselben die Lust zum Fache verblieb, der vermöge des nur dem Gebildeten innewohnenden Dranges nicht ablassen kann vom Forschen (denn dem Gebildeten ist die Beschäftigung mit den Wissenschaften so nöthig, wie das liebe Brod), der ist nicht nur ein würdiger Repräsentant des Standes, sondern wird auch bestrebt sein, für die Ausbildung und weitere Fortentwickelung seines Faches zu sorgen, so viel in seinen Kräften steht. — Es bedarf aber wohl kaum einer Erwähnung, dass die Thierheilkunde in der Jetztzeit, wo auf allen Gebieten der Naturwissenschaften jeder Tag neue Entdeckungen an das Licht fördert, in hohem Masse Männer bedarf, die unablässig bemüht sind, sie durch neue Entdeckungen immer auf der Höhe zu halten. Leider müssen wir zugestehen, dass die Thierheilkunde hinter ihrer Schwester, der Medizin und den andern Naturwissenschaften zurück ist und der Förderer in hohem Grade nöthig hat.

Wenn es somit wohl keine Frage ist, dass zum Studium der Thierheilkunde eine gute wissenschaftliche Vorbildung unbedingtes Erforderniss ist, so kann es sich jetzt nur darum handeln, ob die bisherigen gesetzlichen Ansprüche diesem Erfordernisse Rechnung tragen, resp. welches Mass der Vorbildung von massgebender Stelle zur Zulassung zum thierärztlichen Studium festgesetzt wird.

Es war in der Commission darüber kein Zweifel, dass die jetzt bestehenden Bestimmungen weit hinter dem Masse des Erforderlichen zurückbleiben. In Betracht aber, dass die jetzigen

Reichs-Bestimmungen gegen die früher in Preussen bestehenden in ihren Anforderungen zurückgegangen sind, war zunächst zu erwägen, welche Ursachen dafür aufgefunden werden konnten. In dieser Beziehung wurde zunächst geltend zu machen gesucht, dass die Reichsregierung wohl beabsichtigt hätte, auf sämmtlichen Bildungsanstalten für Veterinäre eine Gleichmässigkeit in den Bedingungen zur Aufnahme für das Studium herbeizuführen, und dass man um besonders den süddeutschen Thierarzneischulen gewisse Concessionen zu machen, die Anforderungen habe herabsetzen wollen. Dieser Anschauung wurde aber in soferne von der betreffenden Seite entgegen getreten, dass jedenfalls in Bayern die Anforderungen früher bei Weitem höher gingen, als jetzt und dass gerade in Süddeutschland ganz unverkennbar das Streben sich hervordränge, die Anforderungen für das Studium noch höher zu stellen als die jetzigen Bestimmungen es verlangen. Hierbei muss zunächst bemerkt werden, dass in der Interpretation der Aufnahme-Bestimmungen vielleicht hier und da ein Missverständniss über die in den Bestimmungen geforderte Secunda obwaltet. Secunda heisst in Preussen diejenige Klasse der Gymnasien u. dgl., welche unmittelbar der Endklasse vorangeht, aus welcher das Maturitäts-Examen gemacht wird. —

Es wurde ferner geltend gemacht, dass die Aufnahme-Bedingungen möglicherweise aus Besorgniss, sonst nicht immer das erforderliche thierärztliche Personal für das Militär zu haben, so niedrig gestellt seien. Nur diesem Grunde kann man ja auch die Ausnahme-Bestimmungen für solche Thierärzte, die sich ausschliesslich dem Militär widmen wollen, zuschreiben. — Wie wenig aber selbst durch die auf das allerniedrigste Mass hinabgedrückten Anforderungen dieser Zweck erreicht wird, hat sich jetzt in Preussen herausgestellt, wo sich nämlich das Resultat ergeben hat, dass die vorschriftsmässige Zahl der Militär-Eleven nicht hat gefunden werden können.

In Beziehung auf den Theil der Frage, welcher Grad der Vorbildung zum Studium nothwendig sei, war man in der Commission nur einerlei Meinung, nämlich dass im Princip das Maturitäts-Examen, wie es überall zum Studium der Medicin und Naturwissenschaften berechtigt, als Bedingung hinzustellen sei. Nur darüber war man divergirender Ansicht, ob es jetzt

schon opportun sei, diese Forderung als ausnahmslose Bedingung hinzustellen.

Es wurde besonders hervorgehoben, dass unter den jetzigen socialen Verhältnissen der Thierärzte im Civil-, Militär- oder Beamtenstande für das Studium die Reife der Prima genüge, dass höchstens für höhere Staats-Veterinär-Beamte die höhere Maturitätsbildung als erforderlich hinzustellen sei. Dagegen wurde jedoch geltend gemacht, dass hierdurch wieder zwei Klassen von Thierärzten geschaffen würden, was zu vermeiden sei; dann wurde besonders betont, dass durch die Forderung der Maturität verhindert würde, dass junge Leute, die in der Schule nicht weiter kommen können oder aus niederen Klassen ausgewiesen werden müssen, sich noch für das Studium der Thierheilkunde für gut genug betrachten und wurde ferner angeführt, dass für andere Branchen, die einen verhältnissmässig viel geringeren Theil als die Thierheilkunde von allgemeinen Bildungs-Wissenschaften zu ihrer Ausübung beanspruchen, wie z. B. die Telegraphie, die Feldmesskunst, schon das Maturitäts-Examen gefordert würde, ja dass selbst zum Studium der Zahnheilkunde schon die Reife für Prima erforderlich sei. — Dem Einwurf aber, dass bei so hoch geschraubten Ansprüchen eine Verminderung des thierärztlichen Personals zum Schaden der landwirthschaftlichen, militärischen und staatlichen Bedürfnisse eintreten würde, wurde dadurch entgegen getreten, dass in Schweden, welches in thierärztlicher Beziehung nicht gar hoch stände, seit mehreren Jahren nur das Maturitäts-Zeugniss zum Studium berechtige und die Zahl der Studiosen und des thierärztlichen Personals überhaupt sich nicht vermindert habe, dass ferner bei so erhöhten Ansprüchen gerade jetzt sich tüchtige Kräfte zum Studium der Thierheilkunde veranlasst sehen würden, weil ihnen dann jedenfalls eine bessere Carrière in Aussicht steht, als vielleicht in einer anderen wissenschaftlichen Branche, die mehr oder weniger alle überfüllt sind. — Denn als logische Consequenz müssen so hoch gestellte Anforderungen an das thierärztliche Personal die Folge haben, dass den Thierärzten sowohl im Militär- als Staatsdienst die ihnen gebührende Stellung nicht länger vorenthalten werden könne, was rückwirkend auch auf die ganze sociale Stellung der Thierärzte von dem entschiedensten Einflusse sein

müsse. Dies allein aber sei von so hervorragender Wichtigkeit, dass sonstige Bedenken gegen die Höhe der Forderung ganz in den Hintergrund treten müssen.

Die Commission entschied sich daher schliesslich einstimmig für die Aufstellung des Maturitäts-Zeugnisses als Bedingung für das Studium, um so mehr, als es nur Aufgabe des Congresses sein kann, das Ziel, nach dem wir zur Hebung des Standes und der Wissenschaft streben, im Princip festzustellen

Die Commission empfiehlt Ihnen daher, meine Herren, sich unserer Auffassung anzuschliessen. —

Director v. Rueff (Stuttgart): Ich muss auf einen im Berichte enthaltenen Irrthum aufmerksam machen. Es ist dort gesagt: „Um eine Concession an die süddeutschen Schulen zu machen, habe man die Anforderungen herabgesetzt" und hat dabei die Bayern ausgenommen. Hiemit ist mit Fingern auf Stuttgart hingewiesen. Die Herren hätten sich die Mühe nehmen sollen, unsere organischen Bestimmungen zu lesen, wäre das geschehen, so hätten Sie gefunden, dass wir das Absolutorium einer Oberrealschule verlangen. Erst in den letzten vierzehn Tagen hat das Ministerium gefragt, ob wir nicht unsere Anforderungen heruntersetzen sollten, da wir zwei Jahre mehr Ausbildung verlangten. Es ist also ein totaler Irrthum, den Sie in Ihrem Berichte adoptirt haben. Ich muss protestiren im Namen der Schule, der ich angehöre. Ich begreife nicht, wie Sie zu diesem Irrthume gekommen sind. Die organischen Bestimmungen unserer Schule kann ich auf den Tisch des Hauses niederlegen.

Prof. Feser (München): Ein Irrthum ist jedenfalls mit unterlaufen; denn als 1869 die Prüfungsordnung für den norddeutschen Bund festgesetzt wurde, konnte es sich nicht um die süddeutschen Staaten handeln, auf uns konnte und wurde gar keine Rücksicht genommen. Die Bestrebungen der süddeutschen Thierärzte — ich erinnere an den Congress der bayerischen Thierärzte 1863 in Nürnberg — gingen auf dasselbe hinaus, wie die Beschlüsse der Commission; die Nürnberger Beschlüsse sind mit denen der Commission fast ganz gleichbedeutend — die bayerischen Thierärzte waren immer für eine Maturitätsprüfung. Was den Vorwurf des Herrn

Directors Rueff betrifft, so hatten wir in München allen Grund zu bedauern, dass von Stuttgart aus eine Herabsetzung der Vorbildung beabsichtigt wird. Ich habe selbst mit Herrn Director Rueff zu sprechen Gelegenheit gehabt und habe mit der grössten Sicherheit vernommen, dass man dort Routiniers und keine wissenschaftlichen Thierärzte will.

v. Rueff: Ich muss bemerken, dass wir unterscheiden zwischen Veterinärärzten für den Staatsdienst und der Ausbildung von Thierärzten für den practischen Dienst. Wir können die Leute für den practischen Dienst absolut nicht entbehren. — Wir haben die Aufgabe, nicht allein Thierärzte höherer Ordnung und Professoren zu bilden, wozu besonders die Universitäten bestimmt sind, sondern auch Männer, welche die thierärztliche Praxis in ihrer ganzen Ausdehnung besorgen und dazu sind meiner Meinung nach besonders die Thierarznei-Schulen berufen. Wenn ich gelegentlich einmal meine Ansicht dahin ausgesprochen habe, dass es unpractisch sei, die Anforderung zu hoch zu stellen, weil dann eben ein Mangel an Thierärzten für die Landpraxis eintreten möchte, so war das eine Privatansicht, die nicht zu den organischen Bestimmungen gehört. Ich werde Ihnen die organischen Bestimmungen der Stuttgarter Schule, die ich zwar mit nach Frankfurt genommen, aber im Augenblick nicht bei mir habe, vorlegen. — Ich protestire also gegen den Inhalt des Commissionsberichtes, weil in demselben irrthümliche Auffassungen Platz gefunden haben, denn auch wir in Stuttgart müssen gerade so wie an den andern süddeutschen thierärztlichen Lehranstalten nunmehr die Aufnahmsbedingungen in die Thierarzneischule heruntersetzen, da das Reichskanzleramt in seinem Erlasse „die Approbation der Thierärzte betreffend", eine niedere Vorbildung für zulässig erklärt hat.

Kümmel (Gestüts-Thierarzt in Beberbeck : Ich glaube, dass es recht gut sein wird, wenn die Anforderungen an eine höhere Vorbildung möglichst hoch geschraubt würden. Es liegt dieses im Interesse unserer Wissenschaft und unseres Standes. Es schadet gar nichts, wenn einmal eine Zeitlang ein grosser Mangel an Thierärzten eintreten würde. Gerade dann würde man die Bedeutung und die Unentbehrlichkeit gebildeter Thierärzte einsehen, man würde unsere Bestrebungen unterstützen

und dann würden sich auch wieder mehr junge Leute dem thierärztlichen Studium widmen.

Fürer (Hersfeld): Wenn ich recht verstanden habe, soll die Reife zum Studium der Thierarzneikunde erworben werden durch ein Absolutorium eines humanistischen Gymnasiums. Meiner Ansicht nach ist die Absolvirung einer Realschule erster Ordnung vollständig genügend.

Vor einigen Jahren ging man darauf aus, zum Studium der Medicin auch solche junge Leute zuzulassen, welche eine Realschule erster Ordnung absolvirt haben. Es wird auf einer Realschule Botanik und Physik gelehrt, was dem Thierarzt sehr zu statten kommt. Das Studium der lateinischen und griechischen Sprache ist zum Studium der Medicin nicht unbedingt in derselben Ausdehnung nothwendig, wie zum Studium mancher anderen Wissenschaft.

Ich erlaube mir deshalb den Antrag zu stellen: dass auch die Absolvirung einer Realschule I. Ordnung zum Studium der Thierheilkunde berechtige.

Director Pütz (Bern): Ich muss mich zunächst gegen die Anschauung des Herrn Rueff wenden. Ich bin nämlich der Meinung, dass die Erfahrung, die wir gemacht haben bezüglich des Zweiklassen-Systems der Thierärzte vollständig ausreichen, um einer derartigen Einrichtung das Wort nicht mehr zu reden. Dass wir eine Categorie von Thierärzten für die Praxis und eine andere für den Lehrstuhl haben sollen, das will mir nicht mehr einleuchten. Ich erinnere Sie nur an die Verhältnisse jenes Staates, dem ich früher angehörte, an Preussen! —

Wie wurde da der Menschenarzt ausgebildet? Man hatte Aerzte 1., 2. und 3. Classe, wozu das geführt hat, darüber können wir weggehen. Meine Ueberzeugung ist es, dass auch bei den Thierärzten das Zweiklassen-Systems nicht gut und seine Beibehaltung nicht räthlich ist! — Es wird diesem gewöhnlich entgegengehalten, dass auf dem Lande ein wissenschaftlich gebildeter Arzt, der die Maturitätsprüfung bestanden, nicht existiren könne. Aus diesem Grunde glaubte man in Preussen lange einen Hinterhalt zu haben, dass die Aerzte, welche der ersten Classe angehörten, im Besitze des Maturitszeugnisses sein müssten.

Im Laufe der Zeit ist die Ansicht der Regierung durch die Gewalt der Thatsachen zurückgedrängt worden; die Regierung sah sich genöthigt, die Scheidewand zu beseitigen, welche die Aerzte auf dem Lande von denen in der Stadt trennte und von Jedem das Maturitätszeugniss eines Gymnasiums zu verlangen. Ich stehe ganz auf dem Standpunkt der Commission. Es ist wahr, was der Herr Vorredner gesagt, dass in mancher Beziehung die Realschule erster Ordnung eben so zweckmässig sein würde. Wir müssen aber berücksichtigen, dass für das medicinische Studium die Maturität der Gymnasien verlangt wird und dass wir uns dem medicinischen Studium so eng als möglich anzuschliessen haben. Es muss der Thierarzt befähigt werden, jedes wissenschaftliche Werk zu lesen; wir wissen recht gut, dass sich die Terminologie aus der griechischen Sprache entwickelt und somit das Studium des Griechischen speciell dem practischen Thierarzt zu statten kommt, er kann heute nicht mehr mit einer Realschulbildung auskommen. Würde er nur eine Realschulbildung genossen haben und ein medicinisches Werk lesen, so würde ihm dasselbe nur unvollständig klar sein, er würde sich nicht über die Bedeutung der Worte volle Rechenschaft geben können. Ein Thierarzt soll so gebildet sein, dass er auch die medicinischen Werke mit Nutzen zu lesen im Stande ist.

Feser: Ich muss auch der Commission beistimmen und kann die Realschulbildung vorläufig nicht für zweckmässig erachten. Die Leute, die vom Gymnasium kommen, kommen mit einer höheren Reife und können den naturwissenschaftlichen Unterricht mit besserem Erfolg anhören, als diejenigen, die von einer Realschule kommen. In Deutschland haben die Realschulen überhaupt so sehr verschiedene Einrichtungen, dass die angehenden Veterinäre die verschiedenartigste Vorbildung besitzen würden.

Ich erinnere nur daran — ich habe mich selbst davon überzeugt — wie in diesen Schulen die Naturwissenschaft oft ganz bagatellmässig betrieben wird. Ein solcher Vorunterricht genügt für unsere keineswegs leichte Wissenschaft nicht. Es ist besser, dass junge Leute mit einer höheren Vorbildung ihren Unterricht an einer Universität erhalten.

Bei Besprechung des zweiten Punktes werden Sie hören,

dass man beabsichtigt den thierärztlichen Unterricht möglichst an die Universitäten zu verlegen. Schon daraus folgt, dass junge Leute die für eine Hochschule nöthige Reife erlangt haben sollen. Vorläufig wird allgemein als Vorbedingung zum Besuche einer Universität das Gymnasialabsolutorium verlangt. Absolventen einer Realschule werden nur bedingungsweise zugelassen. Wollen wir, dass die Thierheilkunde an Universitäten gelehrt werde, so können wir keine geringere Vorbildung für die Studirenden der Thierheilkunde verlangen, als sie für Studenten analoger Wissenschaften gefordert wird — gefordert werden muss. Fordern wir für die Veterinäre eine geringere Vorbildung, so wird man sich an den Universitäten wehren, die Thierheilkunde in das Bereich des Universitäts-Unterrichts aufzunehmen. Man soll von Jedem, der ein höheres Studium will, eine bestimmte Vorbildung, eine gleichmässige Vorbildung fordern und nicht die Absolventen der verschiedensten Anstalten zu ein und demselben Studium berechtigen, sonst kommen wir in Verhältnisse die wir in Bayern erst verlassen haben. Ich halte eine gleichmässige Vorbildung für nützlich! —

Dr. Siedamgrotzky (Dresden): Ich glaube die Ansicht der Commission auszusprechen, wenn ich sage, dass sie die Gymnasialbildung nicht ausdrücklich betont hat und zwar aus dem Grund, weil die medicinische Facultät die Frage offen lässt.

v. Rueff: Ich muss bemerken, dass an den Realschulen auch Latein getrieben wird, wenn auch kein Griechisch. Wenn also ein junger Mann die oberste Klasse einer Realschule absolvirt hat, so hat er auch Kenntnisse im Lateinischen, so dass er medicinische Ausdrücke verstehen und medicinische Werke lesen kann.

Zeilinger (München): Habe ich recht verstanden, so wurde vorhin gesagt, eine so hohe Bildung sei nur erforderlich um Professoren zu bilden, für die übrigen Thierärzte genüge eine geringere Vorbildung. Meine Herren dagegen muss ich mich entschieden erklären. Die Behörden brauchen ebenso gute Thierärzte, als wie die Thierarzneischule Professoren. Behörden und Gerichte sind bei verschiedenen Anlässen an die Gutachten der Thierärzte gebunden. Je gebildeter der Thierarzt desto besser sein Gutachten und um so eher und leichter ist der Behörde die Erreichung ihres Zweckes möglich — um

so weniger werden Massnahmen, die durchgeführt werden müssen, auf Widerstand stossen und desto bestimmter ihren Zweck erreichen; um so sicherer werden Gerichte ihre Entscheidungen treffen können und die Thierärzte selbst in der allgemeinen Achtung steigen. Ich ersuche Sie, die Commissionsanträge anzunehmen.

Prof. Pflug: Meine Herren! Im Jahre 1867 wurde über dieselbe Frage, die jetzt auch Ihnen vorliegt, auf dem internationalen thierärztlichen Congresse zu Zürich verhandelt. Es wurde lange darüber gesprochen und wurden verschiedene Gründe zur Geltung gebracht, sowohl für eine geringere, als auch für eine höhere wissenschaftliche Vorbildung der angehenden Veterinäre. Einig war man vom Anfange an in dem Punkte, dass zum Studium der Thierheilkunde keine geringere Vorbildung nöthig sei, als wie zum Studium der Medicin. Es gibt zwar Personen, die anderer Meinung sind; aber m. H., das sind keine Thierärzte, sondern Männer, die einer anderen Wissenschaft angehören und die vom hohen Ross herab auf die Thierheilkunde, als eine sehr geringe Wissenschaft sehen, für die auch eine sehr geringe Vorbildung hinlänglich genügend sein soll.

Personen, welche von einer ihnen fernestehenden Wissenschaft eine geringe Meinung haben, bekunden unzweifelhaft, dass sie selbst ein geringes Auffassungsvermögen besitzen, denn wer die Wissenschaft eines Andern nicht achtet, besitzt überhaupt selbst einen sehr geringen Grad eigenen Wissens, aber einen hohen Grad von Eigendünkel! Von diesen Leuten können wir hier also gar nicht reden, wir können nur solchen Personen ein competentes Urtheil in vorwürfiger Frage zutrauen, welche einmal wissen, dass die Thierarzneikunde keine leichte Wissenschaft sei und denen zweitens die hohe nationalökonomische und sanitätspolizeiliche Bedeutung der Veterinär-Medicin nicht fremd ist.

Sie können wohl annehmen, da in Zürich die Elite der Thierärzte der jetzigen Culturstaaten vertreten war, eben Gesagtes auf Sie keine Anwendung finden kann, im Gegentheil, dass dort die auch uns beschäftigende Frage mit der grössten Umsicht behandelt wurde.

Wenngleich man nun aber in Zürich sich ganz einstimmig für dieselbe Ausbildung der Veterinäre, wie für die Medi-

einer erklärte, so kamen aber doch auch Zweckmässigkeitsgründe in Betracht, die nicht unbeachtet bleiben konnten und die einen einigermassen anderen Beschluss zur Folge hatten, als der ist, zu welchem die Commission des II. Tractanden gekommen ist.

Mehrere der Züricher Congressmitglieder fragten sich: ist das mit einmal zu erreichen, was das Ziel unserer Bestrebungen sein zoll? — Und die Majorität sagte: Es sei nicht möglich auf einmal das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Man brachte Gründe dafür und schlagende Gründe, die theilweise auch schon heute hier zur Sprache gebracht wurden.

Da man auch mit den Verhältnissen rechnen muss, so hat man eine Uebergangsform geschaffen und hat mit dieser einen bestimmten Beschluss erzielt. Diesen Beschluss des internationalen thierärztlichen Congresses zu Zürich im Jahre 1867, möchte ich eigentlich auch als Beschluss aus unseren heutigen Verhandlungen hervorgehen sehen und zwar desshalb, weil thatsächlich die 1867 in Zürich massgebenden Verhältnisse heute bei uns in Deutschland noch keine anderen sind.

Ein grosser Theil der hier Anwesenden war nicht in Zürich und ein anderer Theil hat diesen Beschluss vielleicht auch nicht gelesen. Deshalb erlaube ich mir Ihnen denselben hier vorzutragen.

Der Beschluss der IV. Commission: über das thierärztliche Unterrichtswesen sagt im §. 1.

> „Zum Studium der Thierarzneiwissenschaft bedarf es keiner geringeren Vorbildung, als zu demjenigen der Medicin. Es ist deshalb dahin zu streben, dass zum Eintritt in die thierärztlichen Bildungsanstalten Universitätsreife gefordert werde.
>
> Da dieses Ziel zur Zeit aus vielen Gründen noch nicht erreichbar ist, so wird als Minimum der Vorbildung, das alle Thierarzneischulen fordern sollten, festgestellt: die Summe der Kenntnisse der vorletzten Klasse der Gymnasien, welche die Universitätsreife bedingen. Personen, die ein Gymnasium nicht besucht haben, müssen sich über eine entsprechende Bildung ausweisen.“

M. H. Wenn ich den Wunsch ausspreche, dass auch dieser Züricher Beschluss heute hier in Betracht gezogen werde, so missverstehen Sie mich nicht. Es ist nicht meine Absicht, die Vorbildung herabzudrücken — ich möchte auch haben, dass

unsere Veterinäre keine geringere Vorbildung, als wie die Mediciner hätten; allein ich glaube, wir können mit diesem Verlangen an massgebender Stelle nicht durchdringen und darum empfehle ich, aus Zweckmässigkeitsgründen oder besser gesagt aus Klugheitsgründen eine Uebergangsform zu schaffen, auf der wir weiter bauen können und die vielleicht schon nach einer kurzen Reihe von Jahren in eine definitive Ihren heutigen Wünschen entsprechende Bestimmung umgewandelt werden kann. Ich stelle keinen eigentlichen Antrag, weil ich nur den Verhältnissen Rechnung tragend, aus Klugheitsgründen den Züricher Beschluss auch von Ihnen angenommen haben möchte!

Director Günther (Hannover): M. H. Ich kann mich nur mit dem einverstanden erklären, was Herr Prof. Pflug so eben gesagt hat. Auch wir stehen auf dem Standpunkt, dass wir unbedingt diejenige Reife von Seite des Studirenden zu fordern beabsichtigen, die man von den an einer Universität studirenden Medicinern verlangt. Diesem stehen aber Bedenken entgegen, die nicht unerheblich sind. Ich glaube, dass wir bei dem zweiten zu verhandelnden Punkt darauf zurückkommen werden, für den Augenblick glaube ich, dass nicht mehr verlangt werden kann, als die Reife für Obersecunda des Gymnasiums. Jedenfalls ist das eine Sache der Zeit und werden wir auch noch dahin kommen, eine höhere Vorbildung zum Studium der Thierheilkunde fordern zu müssen.

Fürer (Hersfeld): Im Commissionsbericht ist ganz richtig hervorgehoben, dass oft junge Leute, die im Gymnasium fortgejagt werden und nicht weiter kommen, sich dem Studium der Thierheilkunde widmen. Um diesem vorzubeugen, glaube ich doch den Antrag der Commission empfehlen zu müssen, ohne jedoch den von mir gestellten Antrag zurückzuziehen.

Pflug: Was Herr Fürer sagt, hat seine volle Berechtigung. Man soll ja nicht glauben, dass, wenn man eine so niedere Vorbildung fordert, man allein geringer vorgebildete junge Leute bekäme, sondern in diesem Fall bekommt man eine Anzahl Menschen, denen die nothwendige Capacität fehlt. Der Nachwuchs der Thierärzte wird nunmehr recrutirt aus solchen Elementen, die entweder nicht befähigt waren, um in eine höhere Classe aufzusteigen, oder denen wegen sonstiger, nicht lobenswerther Streiche das Fortstudium am Gymnasium

unmöglich gemacht wurde. Glauben Sie ja nicht, dass die künftigen Thierärzte in die Schule gehen, um tüchtig zu lernen, damit sie die Reife für Secunda erhalten, um dann mit einigem Erfolg das thierärztliche Studium ergreifen zu können.

Ganz abgesehen davon, dass Leute mit einer so geringen Vorbildung noch viel zu jung sind, um ein so ernstes Studium wie die Thierheilkunde ergreifen zu können, frage ich Sie, ob Sie wirklich glauben, dass heut zu Tage ein junger Mann noch das Gymnasium besucht, um nach der Tertia auszutreten und eine Thierarzneischule zu besuchen. — Ich sage im Allgemeinen: Nein! — Alle, die aufs Gymnasium gehen, wollen etwas ganz anderes werden; aus vorentwickelten Gründen können diese Menschen nicht mehr weiter und weil ihnen nun jedes weitere Fortkommen unmöglich wurde, sie aber doch studiren wollen, so studiren sie Thierheilkunde! — Und diese Leute sind die künftigen Thierärzte, denen der Bauer sein Vieh und der Staat sein im Viehstand bestehendes Vermögen anvertrauen soll! — Aber trotzdem komme ich darauf zurück, dass man mit bestehenden Verhältnissen rechnen muss.

Weinert (Sondershausen): Meine Herren! Mit dem Hinausschieben von einem Congress zum andern kommen wir nicht weiter. Es kommt mir gerade so vor, als ob man einem Hund den Schwanz abschlagen will und man ihm, damit es ja nicht wehe thut, jeden Tag ein Stück abhaut. Ich bin dafür, dass man energisch vorgehe.

Prof. Bollinger (Zürich): Ich möchte einen thatsächlichen Beitrag zur Lösung der Frage geben, und zwar mit einem Blick auf die Schweiz. Das neue Unterrichtsgesetz wurde in Zürich von den Behörden einstimmig angenommen, dann später bei der Volksabstimmung verworfen. In diesem Gesetze war für die Thierärzte dieselbe Vorbildung verlangt wie von den Medicinern, und zwar das Absolutorium des Realgymnasiums. Das Realgymnasium hat in der Schweiz — wie es beabsichtigt war — dieselbe Stufe wie das humanistische Gymnasium, nur der naturwissenschaftliche Unterricht ist bevorzugt. Die Thierarzneischule in Zürich hat mit vollem Herzen zu dieser Neuerung „Ja" gesagt, obschon sie voraussah, dass vielleicht die Thierarzneischule beeinträchtigt werden würde. Ich glaube, dass man die volle Reife für die Universität fordern soll.

Prof. Rueff: M. H.! Ich glaube, dass eine ganze Reihe verständiger Männer hier ist. Ich frage, wie viel sind darunter, die eine Maturitätsprüfung gemacht haben. Ich bitte, dass die sich erheben.

Prof. Feser: Ich habe die Maturitätsprüfung nicht gemacht. Ich habe als Lehrer einer Thierarzneischule hundertemal gefühlt, dass ich diese Reife der Universität nicht hatte. Ich hatte einen schwierigen Stand, da ich das Versäumte nachholen musste, und gerade deshalb wünsche ich nicht, dass Einer, der die Thierheilkunde studieren will, denselben Weg gehe, den ich gegangen bin

Dr. Albrecht: M. H.! Wen der Schuh drückt, der weiss am besten, wo er ihn drückt. Ich gehöre zu denjenigen, die nicht das Maturitäts-Examen haben beibringen können; aber darum weiss ich doch sehr gut, dass wir nur dann den Anforderungen der Wissenschaft genügen können, wenn wir uns diesem Ziele nach Kräften zu nähern suchen und als Princip feststellen, dass das Maturitätszeugniss erforderlich sei für das Studium der Thierarzneikunde.

(Stimmen aus der Versammlung verlangen den Schluss der Debatte).

Präsident: Wenn Sie den Schluss der Debatte wünschen, so werde ich darüber abstimmen lassen. Uebrigens ist auch kein Redner mehr vorgemerkt.

Dr. Albrecht: Als Referent der Commission bitte ich nochmals um das Wort.

Präsident: Dem Herrn Referenten Dr. Albrecht ertheile ich das Schlusswort.

Dr. Albrecht: M. H.! Es ist dem Referat der Vorwurf gemacht worden, dass man mit Fingern auf die Thierarznei-Schule in Stuttgart habe hingewiesen. Das ist nicht der Fall. Ich habe ganz ausdrücklich im Berichte gesagt, dass man in Norddeutschland geglaubt hat, den süddeutschen Thierarznei-Schulen Concessionen machen zu müssen. — Es ist darin hervorgehoben worden, dass in Bayern und im Allgemeinen in Süddeutschland sich das Bestreben vordrängt, die Forderung so hoch als irgend möglich zu schrauben, namentlich höher, als die jetzigen Bestimmungen lauten. M. H.! Es ist mir höchst erfreulich, constatiren zu können, dass Herr Prof. Rueff

diesem Gedanken Ausdruck gegeben hat. Es kommt jetzt nur darauf an, den Behörden Norddeutschlands, also der Reichsregierung, die jetzt die massgebende ist, dieses ganz besonders vorzuführen.

Präsident: M. H.! Wir schreiten zur Abstimmung. Es liegen verschiedene Anträge vor:

1. der Commissionsantrag,
2. der Antrag des Herrn Fürer,
3. der von Herrn Prof. Pflug.

Prof. Pflug: Ich bitte um's Wort, um eine Ordnungsmotion zu stellen.

Ich habe keinen förmlichen Antrag gestellt und deshalb auch einen solchen nicht schriftlich eingereicht. Es kann somit auch das, was ich der Versammlung empfahl, nicht zur Abstimmung kommen.

Präsident: So haben wir nur zwei Anträge. Die Geschäftsordnung verlangt, dass über den Commissionsantrag zuerst abgestimmt werde.

Wer für den Commissionsantrag ist, dass zum Studium der Veterinärmedicin dieselben Vorbedingungen gelten sollen, als wie zum Studium der Medicin und der Naturwissenschaften, wolle sich erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Präsident: Angenommen. Ueber den Antrag des Herrn Fürer braucht nun nicht mehr abgestimmt zu werden.

Präsident: Wir gehen zum zweiten Punkt unseres Programms über, der Herr Referent der II. Commission hat das Wort.

Prof. Metzdorf (Bern): M. H.! Ich habe die Ehre, über den zweiten Punkt des Programms Bericht zu erstatten. Die Commission bestehend aus den Herren: Prof. Feser, Prof Metzdorf, Prof. Dr. Winkler und Kreisthierarzt Zeilinger, verstärkte sich noch mittelst Cooptation durch den Herrn Prof. Pütz.

Wir haben nun nach einer eingehenden Debatte, so weit es in der kurzen Zeit möglich war, uns dahin geeinigt, Ihnen zwei Anträge zu unterbreiten. Ich werde mir erlauben, Ihnen diese Anträge zu verlesen. Der erste lautet:

„Ein 4jähriges Studium ist genügend, sich mit den thierärztlichen Disciplinen bekannt zu machen."

M. H.! Wir haben uns im Schoosse der Commission nicht verhehlt, dass es etwas Viel verlangt ist, ein Studium von 8 Semestern zu fordern, nachdem man gewohnt war, das ganze thierärztliche Studium mit 6 Semestern abzumachen; aber trotzdem wir diese Schwierigkeiten sehr wohl gekannt haben, sind wir dennoch zu der Ueberzeugung gekommen, dass wir nicht anders können, wir müssen 4 Jahre fordern. Es ist das eine Nothwendigkeit. Betrachten Sie den Lehrplan einer Thierarzneischule, und besonders Sie, die Sie an einer thierärztlichen Lehranstalt wirken, so können Sie recht deutlich sehen, wie die jungen Leute geplagt sind, wie sie von Vorlesung zu Vorlesung stürzen, wie es schlechterdings nicht möglich ist, dass sie immer Dasjenige, was sie aufnehmen, auch einigermassen verdauen. Zu dem alten Lehrmaterial kommt fortwährend neues. Ich sehe hier eine Menge Herren sitzen, die fortwährend Neues schaffen, — das soll auch mit vorgetragen werden; das Wissen erweitert sich, das Material, das gegeben werden muss, wird immer grösser, immer umfangreicher. Wenn wir nun tagtäglich sehen, dass 3 Jahre nicht mehr ausreichen, wie ist es denn anders möglich als 4 Jahre zu fordern. Alles drängt nach einer anderen Organisation hin, namentlich verlangt man eine grössere Pflege der Naturwissenschaften, der Chemie, der Physik, der Botanik, der Anatomie und der Physiologie. Wenn man dies erwägt, so werden Sie dem Commissionsantrag gewiss beistimmen.

Der zweite Antrag, welchen die Commission sich erlaubt Ihnen vorzulegen, ist:

> „Die thierärztlichen Unterrichts-Anstalten sind den Hochschulen anzuschliessen, und zwar in dem Sinne, dass sie einen selbstständigen und integrirenden Bestandtheil derselben ausmachen."

M. H.! Bei diesem zweiten Antrag hoffen wir, dass wir auf viel weniger Widerspruch stossen, als vielleicht beim ersten. Sie sehen, wir haben die Frage etwas allgemein formulirt, denn in welcher Weise dieser Anschluss geschehen soll, diese Frage haben wir offen gelassen, es ist das eine Frage der gegebenen Verhältnisse, die natürlich verschieden sind. Nur das haben wir betont, dass sie eine selbstständige Organisation

haben und doch dabei einen integrirenden Bestandtheil der Universität bilden, Denken Sie, m. H., man wollte z. B. eine Veterinäranstalt an einer Hochschule in die philosophische oder in eine medicinische Facultät stecken, wie das theilweise geschehen, so werden selbstverständlich die übrigen Mitglieder dieser Facultät immer in der Majorität sein, sie werden mitstimmen in reinen thierärztlichen Angelegenheiten, die ihnen doch etwas fern stehen. Den Anschluss also müssen wir den gegebenen Verhältnissen überlassen; dass wir ihn aber fordern in der Weise, dass die Schulen dabei bis zu einer bestimmten Grenze selbstständig bleiben und doch einen integrirenden Bestandtheil derselben bilden, das werden Sie begründet finden. Die Vortheile eines solchen Anschlusses sind gewiss ganz ausserordentlich. Fassen wir einmal dieselben näher in's Auge und betrachten wir einmal die Entwicklung der Landbauwissenschaft. Früher, wo nur an kleinen Schulen die Landwirthschaft gelehrt wurde, da konnten die Landwirthe sich, ich möchte sagen, nicht über das Gewerbe hinaus arbeiten; sobald aber auf Anregung von Justus v. Liebig hin die landwirthschaftlichen Lehranstalten an die Hochschulen kamen, begann sofort eine freie, rege, wissenschaftliche Thätigkeit.

Ein anderer Gesichtspunkt macht sich noch geltend, das ist, die Thierarzneischulen haben sich bis jezt unfähig erwiesen, Lehrer oder Privatdocenten zu erzeugen; wenn sie aber den Anschluss an die Hochschulen annehmen, dann machen sie den neu nachwachsenden Intelligenzen eine Gasse; es wird sich das Institut der Privatdocenten entwickeln, wir werden wegen Lehrern nicht mehr in grausamer Verlegenheit sein. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, diese Anträge anzunehmen. Wir brechen gewissermassen mit den alten Anschauungen. Es ist natürlich! Wie die erste Thierarzneischule gegründet wurde, da lag ein Thierarzneiwesen noch nicht vor. Es wurden kranke Thiere kurirt; es wurden mit einem Worte Stallmeister gebildet. Dieser Stallmeister sind wir noch nicht los! Wir müssen eine freie medicinische Entwicklung bekommen, und die bekommen wir nur an der Hochschule. M. H., warum treiben wir jetzt schon, nachdem man angefangen hat mit dem klinischen Unterricht — Anatomie, Physiologie? Warum haben wir einen organisch gegliederten Unterricht? — Weil wir eingesehen

haben, dass diese wissenschaftliche Art des Unterrichts wohl scheinbar ein etwas längerer, aber relativ doch der kürzere Weg ist, uns einen tüchtigen Thierarzt zu erziehen.

Es könnte ein Bedenken vorwalten; falls die beantragte Universitätsreife nicht durchgeführt würde. Es könnte in den verschiedenen Bundesstaaten des deutschen Reichs der Anschluss an die Hochschulen erschwert werden; aber ich erinnere — und das wurde im Schoss der Commission namentlich bemerkbar gemacht —, dass die Zahnärzte, Landwirthe, Forstwirthe, Apotheker auch Vorlesungen an den Hochschulen hören und diese Hörer haben auch nicht in jedem Falle die Maturität.

M. H. Ich will mich kurz fassen! Ich habe mir erlaubt, Ihnen den ersten Antrag zur Annahme zu empfehlen; ich bitte Sie, auch den zweiten anzunehmen.

Prof. Dr. Pflug. M. H. Wir haben gestern erfahren, dass zu unserem Leidwesen Geheimerath Gerlach dienstlich verhindert ist, hier zu erscheinen. Es ist hier vielleicht aufgefallen, dass die Berliner Schule nicht vertreten ist. Herr Prof. Gerlach hat Ihnen mitgetheilt, es sei ihm unmöglich, hier zu erscheinen, weil sie circa 65 Candidaten zu examiniren hätten und mit dem Examen nicht fertig würden. Da Herr Gerlach aber doch gerne seine Meinung über die verschiedenen Tractanden uns zur Kenntniss bringen wollte, so hat er, wie Sie gestern erfahren haben, ein Memorandum ausgearbeitet und es in meine Hände gelegt. Ich halte es für meine Pflicht, Ihnen die Ansichten des hochverdienten Mannes mitzutheilen. Zu §. 2. „Ausbildung der Thierärzte“ sagt er:

> „Bei dieser Frage dürften drei Punkte in's Auge zu fassen sein: Die Dauer der Studienzeit, eine möglichste Uebereinstimmung des Lehrplans auf den verschiedenen Thierarzneischulen Deutschlands und die Verbindung der Schulen mit den Universitäten. Den gegenwärtig vorgeschriebenen dreijährigen Cursus halte ich für genügend. Durch den Zwang, die geordneten Vorträge zu hören, wird ein Jahr so ziemlich ersetzt. Früher bestand an der hiesigen Schule ein $3^1/_2$jähriger Cursus für die Thierärzte I. Classe; das 7. Semester war aber eigentlich nur zugelegt, um einen Unterschied zwischen beiden Classen auf der Schule zu realisiren, in Wirklichkeit ist es nicht von Nutzen gewesen. Je länger die Studienzeit,

desto weniger werden die ersten Semester ernstlich benutzt. Die Mediciner haben einen 4jährigen Cursus, die meisten aber studiren factisch doch nur 3 Jahre.

Eine möglichst gleichmässige Ausbildung der Thierärzte auf allen Schulen des deutschen Reichs ist nach §. 3 der Prüfungsordnung erforderlich, und eine solche Gleichmässigkeit setzt eine wesentliche Uebereinstimmung der Lehrpläne voraus. Aber auch in chronologischer Reihenfolge der verschiedenen Disciplinen ist eine gewisse Harmonie wünschenswerth, um den Studirenden den Besuch verschiedener Thierarzneischulen möglich zu machen, ohne dass dadurch die systematische Ordnung des Studiums gestört wird. Eine Förderung des Besuches verschiedener Thierarzneischulen liegt gewiss im Interesse der Sache.

Zur Anbahnung einer solchen Harmonie erlaube ich mir, den neuen Unterrichtsplan der hiesigen Thierarzneischule mit dem Bemerken anzuschliessen, dass, wenn eine Abänderung beliebt und motivirt werden sollte, ich eine solche mit dem Lehrer-Collegio gern in Erwägung ziehen und eventuell meiner Behörde zur Genehmigung vorlegen würde.

Eine principielle Verbindung der Thierarzneischulen mit den Universitäten halte ich für sehr wünschenswerth, schon aus dem Grunde, um den Eleven das Recht zu geben, Vorlesungen auf den Universitäten zu belegen, soweit es mit dem Studienplan der Anstalt verträglich ist. Für kleinere Schulen gibt es noch weitere Gründe für eine solche Verbindung, die ich nicht weiter hervorheben will, weil sie den Collegen an kleineren Schulen geläufiger sind als mir."

M. H. Sie ersehen aus dem Mitgetheilten, dass Gerlach in sehr vielen Punkten mit den Commissionsanträgen übereinstimmt. Allerdings erwähnt er dabei Einiges, dem ich persönlich meine Zustimmung nicht geben möchte. Ich will keinen Lernzwang! Wenn Sie haben wollen, dass das Studium der Thierheilkunde an einer Universität betrieben werden soll, dann fällt der Lernzwang von selbst hinweg. Ich verlange volle Lern- und Lehrfreiheit, dass man bei einer solchen Einrichtung doch auch Thierärzte erziehen kann, das kann ich Ihnen am besten versichern, denn ich bin Professor einer deutschen Hochschule, welche Thierärzte ausbildet, die für's practische Leben geschaffen

sind. Ich kenne die Einrichtungen einer Hochschule. Wir haben in ganz Deutschland nirgends wieder eine innigere Verbindung der Veterinärmedicin mit der Hochschule, als wie in Giessen. Der Vorwurf kommt allerdings öfter, dass die alten Corpsstudenten keine tüchtigen Thierärzte geben. Gehen Sie aber einmal nach Giessen, sehen Sie dort das verhauene Gesicht des jungen Studenten und sehen Sie zu, ob derselbe sich bei Operationen ungeschickter stellt, als ein Schüler einer thierärztlichen Fachschule. Wer freilich nichts lernen will, nun der kann 10 Semester in Giessen sein und doch nichts gelernt haben; aber das hat er mit unseren deutschen Aerzten, Juristen etc. gemein, von denen Sie doch nicht sagen wollen, dass sie etwa schlechter seien, als die an einer Fachschule gelernten Thierärzte! Es ist mir in Giessen noch nicht vorgekommen, dass, wenn ich eine Dienstleistung verlangte, deren sich der Thierarzt unterziehen muss, die aber vielleicht gegen die Ansichten der studirenden Jugend verstösst, mir einer meiner jungen Herren sagte: dass er als Academiker das Verlangte nicht zu thun hätte — dafür wäre der Hausknecht da. An der Universität habe ich solches nicht gehört, aber in den Thierarzneischulen habe ich den Lehrern darüber Vorwürfe machen hören. Ich habe s. Z. selbst geschimpft, wenn man Etwas treiben musste, was nicht zum Studium, aber zur practischen Ausbildung des Thierarztes gehörte.

Prof. Feser: Ich habe einen Antrag eingebracht, der sich an den Commissionsantrag direct anschliesst. Ich bitte das verehrliche Präsidium denselben zur Kenntniss der Versammlung zu bringen, damit man sich schlüssig mache, ob der Antrag im Anschluss an den zweiten Programmspunkt oder später zur Verhandlung kommt.

Mein Antrag lautet:

„Der Congress erachte es für sehr wünschenswerth, dass an der deutschen Reichs-Universität in Strassburg eine Abtheilung für Thierheilkunde als selbstständiger, integrirender Theil derselben errichtet werde."

Prof. Dr. Bollinger: Wenn ich recht verstanden habe, so hat Herr Gerlach in dem Memorandum behauptet, ein dreijähriges Studium mit Zwang wäre ebensoviel, wie 4 Jahre

Studium ohne Zwang. Ich sehe mich veranlasst, dagegen entschieden zu protestiren. Ich glaube Herr Gerlach verkennt das Princip der Lehrfreiheit vollkommen! Die Erfahrung an der Universität hat bewiesen, dass die Lehrfreiheit das Princip ist, auf welchem die Blüthe und das Gedeihen der deutschen Universitäten beruht. Wenn Sie die Thierarzneischule mit der medicinischen Facultät vereinigen wollen, so müssen Sie dies Princip anerkennen und adoptiren.

Herr Gerlach hat weiter die Behauptung aufgestellt, dass diejenigen, welche Medicin studiren, im ersten Jahre gar nicht studiren, dass es für sie verloren gehe. Ich weiss nicht, woher Herr Gerlach seine Erfahrung hat. Ich glaube, wenn er sich umschaut auf den Universitäten, so wird er das Gegentheil finden; er soll nur die Professoren fragen. In Süddeutschland studiren die Mediciner 5 Jahre; wenn sie auch ein Jahr verlören, so hätten sie immer noch 4 Jahre Zeit zum Studium. Die Beweise, die Herr Gerlach für ein 3jähriges Studium bringt, sind durchaus nicht schlagend. Wenn die Thierarzneikunde mit der Universität vereinigt werden soll, so müssen Sie 4 Jahre fordern; der Stoff ist zu gross, er lässt sich in drei Jahren nicht verarbeiten!

Prof. Günther: M. H.! Wenn wir uns auf den Standpunkt stellen, dass das Studium der Thierheilkunde genau so betrieben werden müsse, wie das der Medicin, so ist dieser Standpunkt vollkommen falsch. Ich verkenne nicht, dass unsere Wissenschaft vollständig ebenbürtig der medicinischen zur Seite steht, sowie dass beide gemeinsame Basis haben und in sehr vielen Beziehungen ganz gleiche Anforderungen an ihre Jünger stellen. Ich glaube aber, dass wir betonen müssen, dass uns bei unserm Studium noch ganz andere Schwierigkeiten entgegentreten. Wir sind angewiesen, auf objective Symptome unsere Diagnose zu gründen. Wer Medicin studirt, der kömmt aus dem Umgange mit dem Gegenstande seiner Berufsthätigkeit gar nicht heraus; er hat jederzeit Gelegenheit sein Auge zu üben etc. Bei uns ist es jedoch anders. Wenn wir die Universitätsreife verlangen als Vorbildung unserer Zöglinge, so ziehen wir den jungen Mann aus den Verhältnissen heraus, wo er Gelegenheit hat, ein Thier kennen und verstehen zu lernen. Wenn wir einen jungen Mann auf die Anstalt bekommen, der die Universitäts-

reife besitzt, so fasst derselbe sehr leicht auf und wir kommen in theoretischer Beziehung ausgezeichnet mit ihm vorwärts. Wollen wir diese Herren aber zu practischen Thierärzten ausbilden, so stossen wir auf sehr grosse Schwierigkeiten, Schwierigkeiten, die darin liegen, dass die Sinne des jungen Mannes nach dieser Richtung hin nicht ausgebildet sind. Theoretisch gebildet von Haus aus, sitzen diese jungen Herren in der Klinik fest! Das sind die Erfahrungen, die ich seit langen Jahren zu machen Gelegenheit hatte. Einzelne arbeiten sich zu ausgezeichneten, tüchtigen Thierärzten durch, die Mehrzahl derselben aber bleiben Theoretiker und für die thierärztliche Praxis nicht brauchbar. Dann heisst es hintenher, die Thierarzneischule erfüllt ihre Aufgabe nicht, sie leistet nichts, sie kann keine Privatdocenten bilden! Ich muss behaupten, dass die Thierarzneischulen allerdings im Stande sind, Lehrer bilden zu können, und zwar recht tüchtige Lehrer; ich kann Beweise für das Gesagte beibringen. Wenn die Herren an den Universitäten die thierärztlichen Studien betrieben wissen wollen und damit die Einrichtungen an den Thierarzneischulen über Bord werfen, so thun Sie unrecht. Wenn eine oder die andere Anstalt ihr gestecktes Ziel nicht erreicht, so ist das eine andere Sache, damit trifft aber nicht alle ein Vorwurf. Anders ist es, wenn man sagt, die Thierarzneischulen sind stellenweise etwas lückenhaft ausgerüstet. Das kann man zugeben; aber dem kann ich nicht beistimmen, dass man die Thierarzneischulen principiell über Bord werfen will.

Was die Zeit des Studiums anlangt, so sage auch ich: 3 Jahre sind nicht genug, weil in dieser kurzen Zeit nur eine Aufnahme stattfindet und nicht eine rechte Verdauung. Die Thierarzneischulen sind berufen, die theoretische Unterlage in ausgedehntester Weise zu geben, dann aber auch den angehenden Thierarzt so auszurüsten, dass er bei jeder Thiergattung, nicht blos bei Pferden und Hunden, wenn er in den Stall tritt, das Thier verstehen gelernt hat, dass er ihm in den Augen lesen und alle Krankheitssymptome rasch erfassen und wieder von einander sondern kann. Das Alles soll die Thierarzneischule leisten. Wenn die Thierarzneischulen das nicht erreichen, so ist das ein Mangel, dem abgeholfen-werden kann. Es liegt darin ein Schwerpunkt der Thierarzneischulen, dass sie nicht

so einseitig vorgehen und Niemanden glauben machen, man könne ein Pferd und einen Hund heilen und von ihnen aus auch auf andere Thiere schliessen.

Dem Gesagten zur Folge möchte ich mir erlauben, meine Ansicht dahin zusammen zu fassen, dass die Thierarzneischulen in ihrer Organisation, wenn das Studium der Thierheilkunde an die Universitäten verlegt werden sollte, durchaus nicht über Bord geworfen werden. Wenn die Thierarzneischulen den Anforderungen nicht genügt haben, so liegt dies vielleicht auch in der That darin, dass die dort Studirenden nur 6 Semester da sind. Ich muss sagen, 7—8 Semester sind nothwendig zum Studium der Thierarzneikunde. Nun ist aber auch noch ein anderer Punkt zu berücksichtigen, der auch erwähnt werden muss, wenn man Vorbildung und Ausbildung hoch hinaufschraubt. Was bieten wir den Herren, die nach unseren Vorschlägen studirt haben? — Es ist dies eine wichtige Frage! Werden wir im Stande sein und es durchsetzen, dass das thierärztliche Studium einen Zeitraum von 4 Jahren umfasst? — Ich hoffe, dass wir es wohl bis zu einer 3½jährigen Studienzeit durchsetzen werden. Es genügt aber doch wohl nicht, dass wir andere, neue Verhältnisse schaffen, wir müssen auch denen Etwas bieten, die Etwas gelernt haben und das ist eine schwierige Aufgabe, die vielleicht erst recht spät gelöst wird. M. H.! wir müssen den Gedanken festhalten, dass der thierärztliche Stand sich nicht durch theoretische Raisonnements und durch Bildung allein heben kann; zur Förderung und Hebung der Thierarzneikunde gehört auch eine besondere practische Befähigung der Thierärzte! Wenn die Leistung in der Praxis fehlt, so fällt der Arzt in den Augen des Publikums!

Prof. Metzdorf: Eine persönliche Bemerkung. Im Commissionsreferat habe ich gesagt, dass die Thierarzneischulen sich unfähig erwiesen haben, Lehrer zu bilden. Das ist dem Herrn Director Günther aufgefallen. Ich gebe zu, dass ich mich etwas stark ausgedrückt habe. Ich wollte nämlich damit sagen, dass wir, wenn wir von der Thierarzneischule entlassen werden, wo wir uns theoretisch und practisch gleich gut ausbilden, doch immer noch nicht die Bildung erworben haben, die wir nöthig haben, um als Lehrer an einer Thierarzneischule oder als höhere Veterinär-Beamte wirken zu können;

ich meine, dass dazu noch nothwendig ist, Vorlesungen an einer Hochschule zu besuchen und speculative Studien zu treiben. Das wollte ich sagen, dass die Thierarzneischule nicht diejenige Bildung mitgibt, die verlangt werden kann von Lehrern, die tüchtige Thierärzte erziehen sollen, und von Thierärzten höherer Ordnung, denen ein wesentlicher Theil des Nationalvermögens anvertraut werdenmuss.

Prof. Pflug: Ich muss nochmals dem Einwurf entgegentreten, dass an der Hochschule der practische Unterricht nicht in derselben eingehenden Weise ertheilt werden könne, wie an einer Thierarzneischule. Allerdings können Sie an einer Fachschule etwas nachdrücken, was an einer Hochschule in derselben Weise nicht geht. Der junge Mann, m. H., welcher eine entsprechende Vorbildung hat, der braucht, wenn er Thierheilkunde studirt, kein anderes Nachdrücken, als wie der welcher irgend einem anderem Studium sich widmet. Er braucht kein Nachdrücken, weil er selbst weiss, was er zu thun und zu lassen hat. Junge Leute mit guter Vorbildung, die nichts lernen wollen, m. H., die lernen auch beim Nachdrücken nichts.

Die Commission, welche die Frage über die thierärztliche Prüfungsordnung zur Vorberathung übertragen erhielt, hat übrigens schon dafür gesorgt, dass der junge Mann mit Thieren umgehen lernt. Wir haben einen Passus in unseren Commissionsanträgen angenommen, der den Studirenden der Thierheilkunde nöthigen wird, sich im Umgang mit Thieren zu üben.

Sie werden hören, dass die 3. Commission zu §. 3 des Entwurfes einer Prüfungsordnung unter anderen als Disciplinen des thierärztlichen Studiums auch Curse aufführte, nämlich: Präparirübungen, Sectionen, mikroskopischen Cursus, praktischen Hufbeschlag, practische Thierpflege, Operationscursus, Klinik. Verlegen Sie das Studium der Thierheilkunde an eine Hochschule, so sind durch den genannten Paragraphen die jungen Herren genöthigt, einen Cursus der practischen Thierpflege durchzumachen, und damit ist an der Hochschule so gut, als wie an einer Thierarzneischule dafür gesorgt, dass die angehenden Veterinäre mit Thieren umgehen lernen.

Der Vortheil des Universitätsstudiums lässt sich aber

noch in mehrfacher Weise hervorheben. Ich habe vorhin einmal von Zweckmässigkeitsgründen gesprochen, ich komme wieder auf Zweckmässigkeitsgründe zurück.

M. H.! Wir, die wir hier sitzen, haben wohl in überwiegender Mehrheit unsere thierärztlichen Studien an einer Fachschule gemacht, unsere Studiengenossen waren Veterinäre. Glauben Sie denn nicht auch, dass das Universitätsstudium einen Einfluss auf die Stellung der Thierärzte auf dem Lande ausübt? Glauben Sie nicht auch, dass der Thierarzt, der in's Leben hinaustritt, zu dem hochwürdigen Herrn Pfarrer, zum Herrn Landrichter und Landrath ganz anders steht, wenn er gleichzeitig mit diesen Herren auf der Schulbank gesessen, mit ihnen gekneipt, an der Hochschule mit ihnen im engeren Freundschaftsverhältniss lebte? Glauben Sie nicht, dass, wenn der Thierarzt draussen im Leben wieder seinen alten lieben Freund findet, das ein Vortheil für den thierärztlichen Stand ist? dass es ein Vortheil für den thierärztlichen Stand ist, wenn vom Hofgerichtsrath und Medicinalrath herunter bis zum einfachen schlichten Thierarzt sich Freunde und Studiengenossen die Hand zum vertraulichen „Du" reichen?

Dies ist ein Vortheil, den Sie mir nicht absprechen werden, und doch ist dieses noch nicht der grösste Vortheil, welchen das Universitätsstudium bringt. Ich frage Sie, wie kann sich ein junger Mann an der Hochschule — wie kann er sich an einer Fachschule ausbilden? Einseitig wird er an der Fachschule gelernt, allseitig kann er sich nur an der Hochschule ausbilden, in den Hörsälen und im Umgang mit Studirenden der verschiedensten Fächer!

Glauben Sie nicht, dass das schon den Mann macht, wenn er studirt, was er als thierärztliche Disciplin allenfalls vorgeschrieben bekommt! Das macht den Mann, wenn er allseitig sich auszubilden bemüht ist, wenn er auch einmal etwas anderes hört, als was gerade zum thierärztlichen Studium unbedingt nöthig ist. Es schadet ihm nichts, wenn er einmal eine philosophische Vorlesung hört! Das Alles gehört zusammen zur Bildung eines Mannes, dessen Lebensaufgabe nicht unterschätzt werden darf, dessen Berufsthätigkeit von Jahr zu Jahr an Bedeutung und dessen Wissenschaft tagtäglich an Umfang gewinnt! — Das aber, was heutigen Tages auch von einem

Thierarzte verlangt wird, kann er nur an einer Hochschule sich aneignen.

Wie ist es aber jetzt mit den Studirenden der Thierheilkunde an den Universitäten? Es sind ihm jetzt noch an den meisten deutschen Universitäten die Hörsäle verschlossen, die anderen, z. B. den Pharmaceuten, den Landwirthen offen stehen. Ist der Studirende der Veterinärmedicin an einer Hochschule geduldet, so kommt er als Licentiat, als geduldete Person. Und woran liegt die Schuld, dass das so ist? — An dem Herabdrücken der Vorbildung, an dem Herabdrücken des ganzen thierärztlichen Standes liegt es. Junge Leute mit einer Bildung, wie sie nunmehr von angehenden Thierärzten gefordert wird, können an keiner Hochschule studiren! — Bemühen Sie sich aber, dass die Vorbildung eine bessere wird, so können Sie ohne alle Angst den Hochschulen die Ausbildung der Thierärzte überlassen. Es werden dann nach jeder Richtung hin tüchtige Thierärzte herangezogen werden!

Prof. Dr. Feser: Ich bin Lehrer der Thierarzneischule. Ich bin ehrlich und aufrichtig und sage, die Vorwürfe, welche den Thierarzneischulen gemacht wurden, sind berechtigte. Die Thierarzneischulen leisten nicht, was sie leisten sollten; sie leisten zu wenig, sie leisten manches Nothwendige gar nicht. Sie können auch nicht leisten, was man von ihnen mit Recht verlangen darf und muss. Es fehlen ihnen die Hülfsmittel zum Unterricht. Der naturwissenschaftliche Unterricht ist an den Thierarzneischulen mit Erfolg gar nicht zu pflegen. Ich habe die Berechtigung das zu erklären, weil ich mich schon länger als 12 Jahre mit Naturwissenschaft zu beschäftigen habe. Ich war immer in der traurigsten Lage mit meinen Lehrmitteln an der Thierarzneischule. Ich erinnere Sie daran, dass, obwohl die Leute keine Vorbildung in der Physik hatten, ich im Jahre 1867 Physik vortrug ohne alle Apparate — mit Schwamm und Kreide! M. H,. das ist unangenehm, traurig und lästig. Ich habe alle Thierarzneischulen bereist und auf Grund meiner Erfahrungen muss ich erklären, dass an allen Thierarzneischulen für den naturwissenschaftlichen Unterricht nur in nothdürftiger Weise gesorgt ist. M. H.! Ist das eine Physiologie, wenn man im Sommersemester, das drei Monate dauert, wöchentlich 3 Stunden vom Hefte herunter Physiologie

docirt? Was wird damit geleistet? Ich habe meine Physiologie nicht auf der Thierarzneischule gelernt, sondern auf der Universität, dort habe ich mehr gelernt, als auf den Thierarzneischulen zusammen Physiologie gelernt werden kann! Die Universitäten haben ungeheure Hülfsmittel; sie errichten grosse Gebäude für einzelne Lehrstühle. Ich erinnere Sie daran, was die Universität Leipzig für Bauten aufführt für Physiologie, für Pathologie! An den Universitäten finden sich gewiss tüchtige Lehrer, die mit Freuden sich auch unser und unserer Wissenschaft annehmen. Wir können nur Vortheil haben und für die Hochschulen ist es auch nur rühmlich, einer neuen Wissenschaft aufzuhelfen, sie fördern zu helfen. Auch in anderer Beziehung ist das Universitätsstudium nützlich. M. H. Was haben die Thierarzneischulen in den letzten 50 Jahren geleistet für die Wissenschaft und selbst speciell für die Thierarzneikunde? Sehr wenig! Sämmtliche Leistungen lassen sich an den Fingern abzählen! Was wurde dagegen auf dem medicinischen Gebiete Alles geschaffen, wie gross sind die Fortschritte, welche auf diesem Gebiete zu verzeichnen sind! Warum also will man am Alten hängen bleiben, an dem was vor 80 Jahren gut war, das sich jetzt aber überlebt hat? Bleibt ja doch nach unserem Commissionsvorschlage die thierärztliche Fachabtheilung bestehen; sie kann sich dann ganz gut selbstständig weiter entwickeln, und gewiss wird sie auch im Stande sein, praktische Thierärzte für's Leben zu schaffen.

Prof. Günther: Die Thierarzneischulen sind nicht dazu da, Lehrer zu bilden, sondern Thierärzte! Wenn Jemand zum Lehrer sich ausbilden will, so ist es seine eigene Sache, dass er, wenn er die Schule absolvirt hat, seine weitere Ausbildung fortsetzt. Diese weitere Ausbildung ist aber nicht ausschliesslich an der Universität zu suchen, sondern primo loco in der Praxis. Wenn Jemand an einer Thierarzneischule angestellt wird, der in der Praxis nicht Bescheid weiss, so kann er keine Thierärzte bilden, die praktisch sind. Sie haben dann nur theoretisch gebildete Leute, zu denen Sie auch Mediciner nehmen können. Was ich sage, bezieht sich nicht nur auf die praktischen, klinischen Fächer, sondern auch vor Allem auf die Anatomie. Was die Hülfswissenschaften anlangt, so ist es richtig, dass sie an den Thierarzneischulen nicht so ausge-

dehnt betrieben werden, wie an den Universitäten; dass an den Hochschulen viel mehr getrieben werden kann, liegt in der Natur der Sache. Wir müssen aber doch auch fragen, wie weit an einer Thierarzneischule der wissenschaftliche Unterricht auszudehnen sei. Sicherlich muss derjenige, welcher lediglich die Naturwissenschaften studirt, ganz andere naturwissenschaftliche Studien machen, als wie ein anderer, der Heilkunde oder Thierheilkunde studiren will.

Wie es an den norddeutschen Schulen ist, weiss ich; wie es an der bayerischen steht, weiss ich nicht. Wenn aber ein Urtheil über die deutschen Schulen überhaupt gefällt werden muss, so scheinen die Herren unsere norddeutschen Schulen nicht zu kennen. Damit, dass man einmal dagewesen ist, kann man die Organisation so wenig wie die Leistungen beurtheilen. Was den weiteren Vorwurf anlangt, dass unsere Wissenschaft in den letzten 50 Jahren keine Fortschritte aufzuweisen habe, so ist das ein Irrthum. Wenn von einem Vergleich mit den medicinischen Leistungen die Rede ist, so muss ich darauf hinweisen, dass der Mediciner so viele hunderte als bei uns einer sind. Auf der anderen Seite sind unsere Lehrer so mit Arbeit überhäuft, dass dasjenige, was sie leisten, doppelte Anerkennung verdient, aber nicht, dass man sie mit Vorwürfen überhäuft. Dass die Thierarzneischulen nichts leisten, ist ein Vorwurf, den ich zurückweisen muss. Es ist die Rede, dass an Universitäten ebenso gut praktische Thierärzte ausgebildet werden können. Das Studium der Thierheilkunde kann aber praktisch nicht in der Klinik betrieben werden. Wenn die Herren der Ansicht sind, dass erst in der Klinik der praktische Unterricht betrieben werden soll, der 1½ Jahre dauert, so behaupte ich, dass in dieser Zeit Sie nicht in der Lage sind, ein Auge auszubilden und praktisch Tüchtiges zu erreichen. Schon mit dem Beginn des ersten Unterrichts, schon von vorneherein muss auf die praktische Richtung hingearbeitet werden. Darin liegt der Fehler der Schulen, dass viele Lehrer nicht praktisch sind, und desshalb das Praktische nicht pflegen können. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, dass von unserer Anstalt aus die jungen Herren in die Praxis eintreten können und keine Concurrenz anderer Anstalten zu fürchten brauchen.

Prof. Pütz: Ich bin vollständig der Meinung, dass die Thierarzneischulen vorzugsweise die Aufgabe haben, tüchtige praktische Thierärzte heranzubilden. Je vorgebildeter aber die jungen Leute in die Schulen kommen, um so leichter werden tüchtige Thierärzte aus ihnen hervorgehen. An den Universitäten können ebensogut klinische Anstalten sein, wie an den Fachschulen, und gerade so gut wie an den Fachschulen kann an den Hochschluen schon frühzeitig das Auge geübt werden. Es können diese klinischen Anstalten nicht eingehen, wenn die Thierarzneischulen mit den Universitäten verbunden werden. Es muss dabei immer Rücksicht darauf genommen werden, dass die praktische Durchbildnng der Studenten eine recht tüchtige und gediegene werde. Das, was man aber in dieser Beziehung an einer Fachschule erreichen kann, warum soll man das nicht auch an einer Hochschule fertig bringen? Ich kann für eine derartige Behauptung keinen rechten Grund auffinden.

Was den weiteren Einwurf des Herrn Prof. Günther betrifft, dass alle Lehrer der Fachschulen und Thierarzneischulen erst in der Praxis gewesen sein müssten, so ist das durchaus nicht richtig. Der Kliniker muss sich praktisch geübt haben, um als Docent, als Lehrer in entsprechender Weise lehren zu können; er muss all die Vortheile und Nachtheile kennen gelernt haben, die dem praktischen Thierarzt im Leben sich entgegenstellen. Dagegen brauchen die, welche Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie, Naturwissenschaften etc. zum Vortrag haben, nicht praktische Thierärzte gewesen zu sein. Das ist mit denselben bei uns, wie wo anders. Wenn Herr Prof. Günther darauf aufmerksam macht, dass der Thierarzt vorzugsweise auf seine objectiven Wahrnehmungen angewiesen sei, so wird das jedenfalls eine Veranlassung sein, um so mehr daran zu denken, dass der Thierarzt die Beziehungen der anderen Organismen zum Thierkörper erst recht gründlich verstehen lerne. Ich muss auch bemerken, dass nicht allein das Studium der kranken Thiere die Aufgabe des Thierarztes ist, sondern dass der Thierarzt für die Gesunderhaltung der Thiere mitzusorgen hat. Die Hygiene ist einer der wichtigsten Theile der Veterinär-Wissenschaft. Um auf diesem Gebiet wirken zu können, ist es nöthig, dass der Thierarzt mit den Menschen-

krankheiten auch nicht ganz unbekannt ist, und auch dieses wird ihm nur möglich sein, wenn er Gelegenheit hat, auf der Universität durch den Umgang mit Medicinern sich die nöthigsten Kenntnisse anzueignen. Er wird auch an einer Universität auf manches aufmerksam gemacht werden, was ihm in der Praxis nützlich ist.

Prof. Pflug: Ich bin kein Veterinär vom grünen Tische. Ich stehe so ziemlich in der Mitte zwischen den Praktikern und Theoretikern. Ich habe an einer Thierarzneischule gelernt und habe an der Universität studirt. M. H. Ich habe im Schweisse meines Angesichts mein Brod verdient, und in Ihrer Mitte sitzt der Mann, der mich zu dem gemacht, was ich bin. M. H.! Ich kam als junger Mann, der an der Münchener Thierarzneischule seine Ausbildung genossen hatte, hinaus in die Rhön. Hier stand ich isolirt, abgeschlossen von jedem belebenden Verkehr, unbekannt, ohne Praxis, ohne Vermögen! was ist da gewöhnlicher, als dass junge Leute in einer so armen Gegend gerne auf nicht allzugute Einflüsterungen hören. Der kgl. Kreisthierarzt Eberhard in Fulda wurde mein Freund. Wir arbeiteten miteinander und was ich nicht in der Praxis leistete, weil eben die Gegend zu arm war, um den Thierarzt zu beschäftigen, da man die Kosten dafür nicht erschwingen konnte, das arbeitete ich hinter den Büchern. So war mein Anfang und nach dieser Zeit kamen noch manche Jahre angestrengter thierärztlicher Thätigkeit, es kamen neue Studienjahre an der Hochschule und eine mehrjährige Thätigkeit als thierärztlicher Beamter und als Lehrer. M. H., ich glaube also nach keiner Seite anzustossen, wenn ich gegen den Einen oder den Andern mich ausliesse. Was ich jedoch gegen einige der Herren bemerken könnte, wie z. B. gegen Herrn Feser und Herrn Günther, das will ich zu sagen unterlassen, weil es ohne Nachtheil ungesagt bleiben kann. Aber einzelne Punkte, welche diese Herren berührt haben, die möchte ich unterstützen. Ich wende mich zunächst zu Herrn Feser. M. H., es gibt eine grosse Reihe von Disciplinen, die an einer Hochschule gemeinschaftlich mit anderen auch von Veterinären gehört werden können. Ich erinnere Sie an Histologie, Embryologie, an Pharmakognosie, an die ganze Reihe der Naturwissenschaften. — Es gibt aber nicht wenig Disciplinen, welche allerdings

speciell für Thierärzte an einer Universität vorgetragen werden müssen. Es gibt aber auch Disciplinen, welche die Thierärzte an einer Universität viel besser zu hören bekommen, als an einer Fachschule. Ich will nicht hier von der pathologischen Anatomie sprechen. A la bonheur, es ist Modesache geworden, pathologische Anatomie zu studiren. Auch an den Thierarzneischulen wird dies Steckenpferd geritten — auch ich reite mein Steckenpferd. Wir haben hochverdiente Männer an den Thierarzneischulen, welche pathologische Anatomie vortragen können. Wie aber sieht es mit der Physiologie aus? Gehen Sie durch die Thierarzneischulen hindurch und suchen Sie unter den Lehrern für Physiologie die Physiologen heraus. Sie werden eine schwere Aufgabe haben, wohl aber werden Sie darunter Leute finden, welche noch gar nicht wissen, was Physiologie ist. Physiologie ist eine der schwierigsten Wissenschaften, welche der Mediciner zu bearbeiten hat, ihr Material ist unendlich reich, so reich, dass ein ganzer Mann von ihr in Anspruch genommen wird. — Und, m. H., wie wurde uns Physiologie gelehrt! — Ist das Physiologie, was uns gelehrt wurde? (Beifall.) M. H.! Gehen Sie an die Hochschule und hören Sie da Physiologie, und Sie werden wissen, was Physiologie ist, Physiologie in einem Sommersemester wöchentlich in 5 Stunden! Es ist zum Lachen! – M. H., ich schäme mich, noch mehr zu sagen, weil die Berichte auch von Männern gelesen werden, welche wissen, was Physiologie ist.

Das zur Unterstützung des Herrn Feser; nun zur Unterstützung des Herrn Director Günther noch ein Paar Worte.

M. H.! Man hat den Thierarzneischulen einen Vorwurf gemacht, und den müssen wir zurückweisen. Ich bin nicht Lehrer an einer Thierarzneischule, aber Lehrer der Thierheilkunde, zähle ich mich jedoch zu den Lehrern der Thierarzneischulen, weil ich unter ganz denselben Verhältnissen zu wirken habe. Der Vorwurf, der den Lehrern der Thierarzneischulen gemacht wurde, der gilt also auch mir.

Ja, m. H., wir Alle haben zu wenig geleistet. Es ist wahr, es ist recht, mehr, mehr hätte geleistet werden können. Aber Herr Günther sagte es Ihnen, was wir Alles zu leisten haben. — Was haben wir doch nicht Alles vorzutragen! — Der junge Mann, der arbeiten kann, hat seine Mühe sich in das hinein-

zuarbeiten, was er vorzutragen hat; der alte Mann ist müde geworden — er mag nicht mehr mitthun, er kann nicht mehr!

Wie viele, m. H., arbeiten in den medicinischen Disciplinen? Zählen Sie die Häupter, zählen Sie die Hochschulen und sehen Sie, wie diese besetzt sind, wo möglicher Weise für dieselbe Disciplin 2, 3 Docenten sich finden. Und wie ist das bei uns? — Wenige Thierarzneischulen und ein Lehrer für 4—5 Disciplinen. Unrecht darum ist es, m. H., wenn den Lehrern der Thierarzneikunde der Vorwurf gemacht wird, sie hätten nicht genug geleistet. Die Thierheilkunde hat ja doch Fortschritte gemacht. Unter den bestehenden Verhältnissen haben die Lehrer der Thierarzneischulen ihre Schuldigkeit gethan, — mehr können sie nicht thun, denn unter den gegebenen Verhältnissen mehr zu schaffen, ist ein Ding der Unmöglichkeit!

Dr. Schäfer: M. H.! Wenn vorhin gesagt worden ist, dass die Thierarzneischulen mit den Hochschulen vereinigt werden sollen und als Grund angegeben wurde, dass sich da leichter Lehrer bilden liessen, so glaube ich noch einen weiteren Grund für die Verlegung der Thierarzneikunde an die Hochschule vorbringen zu können. Es ist nämlich jetzt unmöglich, dass derjenige, der Thierarzneikunde studirt und sich später zum Lehrer ausbilden will, dieses machen kann, wie der Mediciner. Wenn ein Mediciner sich als Lehrer an einer Hochschule ausbilden will, so hat er sich zu habilitiren; das ist dem Thierarzte ganz unmöglich. Es gibt nur einen Weg, sich auf den akademischen Lehrstuhl hinauf zu schwingen, das ist die Stelle eines Assistenten. Wenn er aber einmal wohin berufen wird, so ist schon seine Hauptkraft verbraucht, er hat sich, nachdem er Jahre lang in einer derartig untergeordneten Stellung zubrachte, so abgemüht, dass es ihm später schwer wird, sich frei von dieser Ansicht zu machen. Wenn weiter gesagt worden ist, dass es nur an einer Thierarzneischule möglich wäre, wirklich praktische Thierärzte zu bilden, so müssen wir wirklich fragen, wo bekommt denn der Thierarzneilehrer seine Weisheit her? Er erhält sie in der Klinik und bei Ausübung der thierärztlichen Praxis. Eine Klinik kann man auch an der Hochschule einrichten, und die Landpraxis kann von der Hochschule aus so gut wie von der

Thierarzneischule aus exercirt werden. Die praktische Weisheit, die wir an der Stuttgarter Thierarzneischule uns aneigneten, bestand im Feueranmachen und Stallkehren. Damit lernt man den Thierarzt gewiss recht praktisch werden! Jetzt soll es dort zwar anders sein. Ich erinnere mich aber ganz gut, dass man dort glaubte, hinter diesen Dingen stecke der praktische Thierarzt. Richtig ist, dass durch die Arbeitstheilung viel mehr geleistet werden kann. Auf der Hochschule ist eine Anzahl Specialisten für alle Fächer, während auf der Thierarzneischule ein Lehrer die verschiedensten Fächer lesen muss. Wenn er auf eine Specialität seine Kraft verwendet, so kann er wieder nicht Specialist in eines Anderen Disciplin sein, und der Unterricht muss da mehr oder weniger mangelhaft ausfallen. Es ist daher dem Antrag der Commission vollständig zuzustimmen.

Prof. Metzdorf: M. H.! Ich hatte vor, in ähnlichem Sinne zu sprechen, wie der Vorredner; er hat mir aus der Seele gesprochen. Es ist unmöglich für einen Lehrer der Thierheilkunde sämmtliche Fächer zu beherrschen. Ich behaupte, wenn er Physiologie vorträgt, er damit hinreichend beschäftigt ist. Es wundert mich, dass von einem Manne, wie Herr Director Günther, die Meinung kund gegeben werden kann, als wenn ein Lehrer der Physiologie sich in allen anderen Fächern auch praktisch ausbilden solle. Ich kann den Nutzen nicht einsehen. Wenn von einem Professor Physiologie an der Hochschule docirt wird, so kommt Niemand zu ihm, um sich kuriren zu lassen; man geht zu einem praktischen Arzte oder Kliniker. Eine Theilung der Arbeit ist es, die man anstreben muss für unsere Thierärzte. Herrn Professor Pflug gegenüber will ich mir die Bemerkung erlauben, wenn er davon spricht, dass wöchentlich 5 Stunden Physiologie gelehrt werden, dass in Bern Physiologie 12stündlich gelehrt wird.

Prof. Feser: M. H.! Es hat den Anschein, als wenn ich den Werth und den Nutzen der Thierarzneischulen zu gering schätzte. Das ist nicht der Fall. Ich habe betont, dass die Thierarzneischulen nicht das leisten können, was sie sollen und das ist noch meine innigste Ueberzeugung trotz allem Gehörten. Die Lehrer der Thierarzneischulen waren alle fleissig, sie waren mitunter mit Arbeiten überhäuft, aber, dass sie

nicht Genüge leisten können, steht auch fest; denn sie haben keine Zeit sich in der Wissenschaft auszubilden; sie haben keine Mittel, keine Unterstützung, es fehlt ihnen Alles. Also ich möchte nicht haben, dass in der Versammlung die Ansicht Platz greife, dass ich die Arbeit, den Fleiss der Professoren an den Thierarzneischulen gering schätze; im Gegentheil, ich bin der Ueberzeugung, dass sie über ihre Kräfte arbeiten, und das ist der Schaden.

Director Günther: M. H.! Ich erlaube mir, nochmals das Wort zu ergreifen, es geschieht, um noch einige Punkte zu beleuchten. Die Vortheile der Thierarzneischulen und der Vortheil der Einrichtung, dass einzelne Lehrer mehrere Branchen vorzutragen haben, ist durchaus nicht zu unterschätzen. Wenn Sie für jede Branche einen Specialisten anstellen, so wird der seine specielle Doctrin bis in das Extreme hinein verfolgen. Er wird in dieser Weise den Studirenden die Sache vorführen und wird das Gehirn derselben mit vielen Einzelnheiten vollstopfen, die allerdings ausgezeichnet und brauchbar sind, wenn sie verdaut werden. Aber, m. H., jedes Einzelne in ein besonderes Fächelchen zu legen und zu verbinden, ist nicht leicht, dazu gehört eine sehr umfassende Uebersicht, und einen solchen starken Geist finden Sie nicht überall. Wie viel ausgezeichnete Kräfte haben wir? Ist nicht die grösste Mehrzahl eine Mittelsorte? Wenn Sie es da jedem Einzelnen für sich lassen und überlassen, was fängt er an? Da werden Sie eine falsche Anwendung finden. Das ist, was die Thierarzneischulen, wie wir sie gegenwärtig haben, vermeiden können, wenn sie den jungen Anfänger auf den richtigen Weg leiten, wenn sie eine gute Basis bilden; das Weitere findet sich. Ich bin weit davon entfernt, einer Oberflächlichkeit das Wort reden zu wollen, das fällt mir nicht ein; ich will nicht dieses Extrem. Ich muss aber auch dem widersprechen, dass es nicht nothwendig sei, für das eine oder andere Fach einen praktischen Thierarzt zu haben, z. B. für die Anatomie und Physiologie, dem muss ich widersprechen.

Ich weiss nicht, ob die Herren in der Lage gewesen sind, Anatomie bei einem praktischen Thierarzt zu hören. Wer es gethan, der wird sagen, dass da eine tüchtige Unterlage gegeben ist.

Prof. Pütz: Ich möchte den Herrn Director fragen, was die Medicin weiter gebracht hat? Ob die heute wissenschaftlich gebildeten Aerzte weniger leisten, als die alten Chirurgen? Wohin die Aerzte mit ihrer Wissenschaft gekommen sind, dahin wollen wir auch, mehr wollen wir leisten; wir wollen wissenschaftlich-gebildete Thierärzte — und praktische Thierärzte werden wir erziehen, wenn wir uns überhaupt auf praktischen Boden stellen. Dann wollte ich noch bemerken, College Feser hat weder von noch gegen eine Person gesprochen, er hat Niemand einen Vorwurf machen wollen. Er hat die tüchtigen und fleissigen Leistungen von verschiedenen Collegen ausdrücklich anerkannt, dagegen hat er einen Uebelstand rügen wollen, und das ist sachlich, das ist angemessen!

Director Günther: M. H.! Ich glaube, dass der gezogene Vergleich nicht zutreffend ist; wir stehen jetzt schon an den Thierarzneischulen auf dem wissenschaftlichen Standpunkt, den wir zu erhalten und weiter auszubilden uns bestreben. Wenn man Mängel hätte rügen wollen, so würde die Fassung des Antrags so heissen: „Es scheint, dass die Thierarzneischulen eine Erweiterung und Verbesserung erfahren können zu ihrem eigenen Nutzen"; das wäre ein Antrag der passender wäre, als die Leistungen der Thierarzneischulen denen der Universitäten gegenüberzustellen, zumal wenn Sie einzelne Doctrinen herausgreifen; wenn Sie wollen, können Sie dann noch weiter gehen. Ich verkenne nicht, dass einzelne Universitäten mehr leisten, als Thierarzneischulen, Alles können wir nicht leisten; die Hauptsache, die wir festhalten müssen, ist die Leistung; die entscheidet über die Tüchtigkeit des Thierarztes, nicht das Räsonniren.

(Zuruf: Bei uns auch — Schluss der Debatte.)

Präsident: Es wird der Schluss der Debatte verlangt, ist das der Wille der Majorität?

(Rufe: Ja! Ja!)

Prof. Feser: Ich wünsche das Wort, um meinen Antrag, der sich den in Berathung stehenden Anträgen anschliesst, zu unterstützen.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so gebe ich dem Herrn Referenten nochmals das Wort, nach diesem mag Herr Professor Feser seinen Antrag zur Discussion bringen.

Prof. Metzdorf: M. H., ich habe wohl eingesehen, dass dieser Antrag: die Thierarzneischulen den Hochschulen anzuschliessen, auf einen gewissen beharrlichen, mit Geist vertretenen Widerspruch stossen werde. Ich will nicht diesen Antrag weiter noch empfehlen, nur noch ein paar Worte erlauben Sie mir. Dass das vierjährige Studium genügend erscheint, erkennen wir Alle ohne Unterschied. Ich glaube dazu können wir Alle ja sagen; ob es geschieht, das wissen wir nicht, es ist das eine andere Frage, aber wir streben darnach, dass es geschieht. Wir haben hier nur zu sagen, uns scheint ein vierjähriges Studium nothwendig und ausreichend, um einen guten Thierarzt auszubilden. Es wird wohl Niemand da sein, der sagt, dass eine kürzere Zeit genüge. Was den zweiten Antrag betrifft, so ist darauf aufmerksam gemacht worden, wie nothwendig eine freie Bewegung in Bezug auf die Ausbildung der Lehrer, der Privatdocenten-Carrière geschaffen werden müsse. Es ist mit wirklicher Ueberzeugung klar gelegt, wie nothwendig es ist, dass wir uns nicht vereinzeln, damit wir nicht erstarren. Ich bitte, nehmen Sie die Commissions-Anträge an, den Thierarzneiunterricht an die Hochschulen zu verlegen, in dem Sinne, dass die Thierarzneikunde ein selbstständiger und integrirender Bestandtheil der Hochschule ist. Selbst diejenigen Herren, welche auf dem Standpunkt des Herrn Director Günther stehen, werden den Antrag mit unterschreiben können; denn Herr Director Günther will, soweit ich bemerkt, nur die Selbstständigkeit des thierärztlichen Unterrichts gewahrt wissen. — Das wollen wir auch.

(Beifall.)

Präsident: Es liegen keine weiteren Anträge vor, als die der Commission; ich lasse zuerst darüber abstimmen:

„Ob ein vierjähriges Studium nothwendig und genügend ist, sich mit den thierärztlichen Disciplinen genügend bekannt zu machen?“

(Die Majorität erhebt sich.)

Präsident: Angenommen.

„Sollen die thierärztlichen Unterrichtsanstalten als integrirende, aber selbstständige Bestandtheile den Hochschulen angeschlossen werden?“

(Die Majorität stimmt für den Antrag.)

Präsident: Gleichfalls angenommen. — Herr Professor Feser wolle nun seinen Zusatzantrag zum zweiten Programmspunkt zur Sprache bringen.

Prof. Feser: Nachdem die Vorfrage erledigt ist, können wir zu meinem Antrag, der Ihnen bekannt ist, herantreten. Das deutsche Reich ist bei der Ausbildungfrage der Thierärzte ganz besonders interessirt. Es hat dieser Gedanke schon in dem Erlass des Bundeskanzlers Ausdruck gefunden, in welchem die Vorbildung regulirt und der Approbations-Modus festgestellt wird. Das Reich soll weiter gehen, das Reich soll unmittelbare Reichsbedürfnisse befriedigen und soll indirect auch wohlthätig und theilweise auch unter dem nöthigen Druck die Hebung der thierärztlichen Ausbildung veranlassen. Damit begründe ich meinen Antrag: das Reich ist direct und indirect interessirt, bei der Ausbildungsfrage der Thierärzte mitzuwirken. Die directe Veranlassung zu meinem Antrage liegt vor Allem in den neu erworbenen Reichstheilen, dem unmittelbar dem Reiche untergeordneten Elsass und Lothringen. In diesen neuen Provinzen hatten bisher die Thierärzte ihre Ausbildung an den französischen Thierarzneischulen genossen, Das hört nun aber auf. — Ich glaube nicht, dass man hier eine Ausnahmsstellung zugeben kann. Die Thierärzte für Elsass und Lothringen werden nun auch in Deutschland ihre Ausbildung erlangen müssen; Elsass und Lothringen bedarf Thierärzte, die eine deutsche Ausbildung haben müssen. Ein weiterer directer Grund ist das Reichsgesetz, das sich schon jetzt auf wichtige Theile der Veterinärpolizei erstreckt hat. Wir streben an, dass eine allgemeine deutsche Seuchenordnung oder eine thierärztliche Centralverwaltung für das ganze deutsche Reich zu Stande kommt. Es ist jedenfalls Zeit, wenn dem Bundeskanzleramt neben einem dort sitzenden technischen Beirath auch eine wissenschaftliche Behörde zur Seite steht. Indirecte Gründe dafür sind die Nachbarländer. Baden z. B. hat keine Thierarzneischule. Baden liegt direct in der Nähe Strassburgs. Die Thierarzneischule Württembergs geht vielleicht zu Grunde, weil sie keine Universität zum Anschluss findet, — nicht als wenn ich damit sagen wollte, dass sie den Untergang verdiene, sondern ich sage, es ist die Consequenz unserer vorherigen Beschlüsse.

— dann aber wird eine Thierarzneischule in Strassburg, als eine zweite gleichsam in Süddeutschland, nöthig werden. Ein weiterer indirecter Grund zur Begründung meines Antrages ist, dass man hier das Beispiel geben kann, eine Musteranstalt zugleich im Sinne unserer heutigen Anträge einzurichten. Wir waren ja alle einig, dass man praktische Thierärzte will, dort kann man zeigen, dass die Universität kein Hinderniss ist, diese praktische Richtung gut auszuführen. Das deutsche Reich kann Mittel verfügbar machen, so reichlich wie vielleicht keine andere Landes-Universität und damit wird hierin eine wohlthätige Concurrenz eröffnet werden. Ich ersuche Sie also, meinen Antrag einer näheren Würdigung zu unterziehen und meinen Antrag zu dem Ihrigen zu machen.

Prof. Pflug: Ich unterstütze diesen Antrag. Wir hätten alsdann schon zwei Hochschulen, an denen die Thierarzneikunde ein integrirender Bestandtheil ist, — wir haben Giessen und haben Strassburg, das dann sicherlich mit reichlicheren Mitteln ausgestattet werden wird, als es bislang bei einer kleineren Hochschule, wie Giessen, der Fall sein konnte.

Prof. Günther: Um ein Urtheil in dieser Sache abgeben zu können, ist die Beantwortung der Frage nöthig: „Wie sind die Verhältnisse in Strassburg; eignen sie sich zur Gründung einer Thierarzneischule?“ Man kann Schulen an jedem Ort gründen, ob sie aber dann dem Zweck entsprechen, ist eine andere Frage. Ich habe vorhin betont, mit einer Klinik, wo Pferde und Hunde behandelt werden, wird kein Thierarzt gebildet. Wenn in der Umgebung Strassburgs keine Gelegenheit ist, andere Thiere zu behandeln, dann passt die Thierarzneischule nicht hin.

Thierarzt Zündel (Mühlhausen im Elsass): Ich kann Sie versichern, dass Sie in Strassburg das, was Herr Director Günther begehrt, finden werden, indem die Umgebung Strassburgs reich an Rindvieh, Pferden und überhaupt allerlei Thieren ist. Es ist eine Thierarzneischule wirklich ein Bedürfniss für die neuen Reichslande; die Aerzte sind dort selten. Es ist ein Bedürfniss nach einer solchen Schule in den oberen Rheingegenden überhaupt — und die Behörden sind gar nicht abgeneigt, einer Entschliessung in der angegebenen Weise fördernd entgegenzukommen.

Präsident: Begehrt noch Jemand in dieser Angelegenheit das Wort? — Wenn Niemand sich meldet, lasse ich über den Antrag des Herrn Professor Feser abstimmen! —

Der Antrag lautet: „Der Congress erachte es für sehr wünschenswerth, an der deutschen Reichs-Universität Strassburg eine Abtheilung für Thierheilkunde als selbstständigen, integrirenden Theil derselben zu errichten."

Wollen Sie diesen Antrag annehmen?

(Fast alle erheben sich.)

Der Antrag ist, wie ich sehe, mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Prof. v. Rueff: Eine Bemerkung zur Abstimmung. Ich bin sitzen geblieben, weil ich jezt noch nicht einsehe, dass ein Bedürfniss für eine weitere Thierarzneischule im deutschen Reiche vorliege. Bei den gesteigerten Anforderungen, die wir für Zulassung zum Studium der Thierarzneikunde aufstellten, wird die Frequenz für alle Thierarzneischulen eine verminderte werden. Ich sehe darum nicht ein, warum eine weitere Thierarzneischule für das deutsche Reich eingerichtet werden soll.

Präsident: Es ist so eben das Protokoll der ersten Sitzung gebracht worden, ich ersuche Herrn Professor Pflug, dasselbe zu verlesen und bitte Sie um die Genehmigung desselben.

(Prof. Pflug verliest das in der Beilage gegebene Protokoll.)

Wenn Niemand dagegen Bemerkungen zu machen hat, so ist das Protokoll genehmigt.

Ich frage Sie nun, ob wir jetzt den folgenden Tractanden zur Discussion bringen wollen, oder ob dieses erst in der Nachmittagssitzung geschehen soll?

(Rufe: Jetzt! Jetzt!)

Prof. Pflug: Ich glaube, dass wir bei der vorgerückten Zeit besser thun würden, den dritten Punkt erst heute Nachmittag zu besprechen, da wir kaum die Discussion zu Ende führen können, weil der Commissionsbericht selbst schon umfangreich ist und hinreichend Material zur Discussion bietet.

(Rufe: Nein — Jetzt.)

Uebrigens dürfte es auch in Berücksichtigung des Bureaus geschehen, welches veranlasst durch die lebhafte Discussion sicherlich einer Erholung bedarf.

Halm (Münster): Wenn Sie zu müde sind, geben Sie mir den Commissionsbericht, ich will ihn zur Verlesung bringen. — Wir möchten gerne fertig werden, da ein grosser Theil unmöglich lange vom Hause wegbleiben kann.

Prof. Fürstenberg: M. H.! Alles mit Mass und Ziel. Glauben Sie mir, die Thätigkeit des Bureaus ist eine sehr angestrengte. Auch der Herr Stenograph erklärt, dass er eine Erholung nöthig hat. Ich empfehle Ihnen desshalb wenigstens eine kleine Pause zu machen, und dann wollen wir den dritten Tractanden noch erledigen.

(Rufe: Auch recht! — Pause!)

Präsident: M. H., eine Pause ist unzweifelhaft nothwendig und desshalb setze ich die Sitzung eine halbe Stunde lang aus.

(½ stündige Pause!)

Präsident: M. H., wollen Sie nun gefälligst Ihre Plätze einnehmen! — Der Referent der dritten Commission hat das Wort.

Prof. Pflug: Die dritte Commission bestand ausser mir noch aus den Herren Dr. v. Rueff, Günther und Dr. Bollinger. Herr Director Günther konnte jedoch zur Ausschuss-Sitzung nicht aufgefunden werden, und war desshalb bei der Fertigung des Commissionsberichtes nicht mit thätig.

M. H.! Eine Prüfung hat die Aufgabe zu ermitteln, ob der Candidat das nöthige Wissen besitzt, um in der Praxis die an ihn herantretenden Fragen zur möglichst besten Lösung zu bringen. Es soll derjenige junge Mann, der die Absicht hat, in das praktische Leben hinaus zu treten, der die thierärztliche Praxis nach allen Seiten hin ausüben will, in der Prüfung den Beweis liefern, ob er zur Ausübung der thierärztlichen Praxis auch wirklich befähigt ist, ob er würdig ist, den Titel „Thierarzt" zu führen und ob er so Allen, die des Thierarztes bedürfen, als Thierarzt empfohlen werden kann.

Da es Niemanden einfallen wird, einen jungen im Examen stehenden Veterinär für einen fertigen Thierarzt zu halten, so dürfen im Examen auch keine anderen Ansprüche an das Wissen des jungen Mannes gemacht werden, als solche, denen ein junger Mann nach 6 8 Semestern fleissigen Studiums entsprechen kann. Mit wenig Worten: das Examen darf weder

zu leicht noch zu schwer sein — es muss genau der Leistungsfähigkeit der Schulen und der fleissigen Schüler angepasst sein. Nach diesen Grundsätzen soll an allen deutschen Thierarzneischulen verfahren werden und nirgends soll für ein Fach eine grössere Liebhaberei bestehen, als dem Fach seiner Bedeutung nach für die Thierheilkunde zukommt. Damit aber an allen thierärztlichen Lehranstalten ein gleichmässiges und gleich strenges Examen abverlangt wird, ist es nöthig, den Unterricht gleichmässig zu regeln und eine gemeinschaftliche Prüfungsordnung zu haben. Ersteres ist zu ermöglichen und Letztere besteht bereits. Gegen die bestehende Prüfungsordnung haben wir aber mehrfache Bedenken; denn einmal ist sie nicht präcis genug, dann drängt sie die Prüfung aller Gegenstände in ein Semester zusammen und während sie für gewisse Disciplinen (Naturwissenschaften) zu leicht erscheint, ist sie für andere (Hufbeschlag, Operationslehre) zu schwer.

Dann ist es ganz ungeeignet, dass die Zulassung zur Prüfung abhängig gemacht ist, von dem Nachweis einer zu geringen Vorbildung, einer Vorbildung, die man sich, wie thatsächlich geschieht, auch noch neben dem Studium der thierärztlichen Fächer erwerben kann. Da wir offen gestehen müssen, dass die für die deutschen Thierärzte bestehende Prüfungsordnung nicht dem Zwecke entspricht, so haben wir nachstehende Prüfungsordnung entworfen und bringen dieselbe mit dem Wunsche in Vorschlag, dass dieselbe an Stelle des Bundeskanzlererlasses vom 25. September 1869 treten möge.

Unser mit Einstimmigkeit gefertigter Prüfungs-Entwurf lautet:

Prüfungsordnung für Thierärzte.

§. 1. Die thierärztliche Approbation darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

§. 2. Die Prüfung kann abgelegt werden:

1) an den Thierarzneischulen Berlin, Hannover, Dresden, Stuttgart und München und
2) an der Universität Giessen.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Director

der Veterinäranstalt als Vorsitzenden und den Fachlehrern.

§. 3. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1) durch den Nachweis, dass der Candidat zur Zeit seiner Inscription als Veterinär-Candidat die zum Studium der Thierheilkunde vorgeschriebene Vorbildung bereits besessen hat,
2) dass er während 6 Semestern an deutschen Thierarzneischulen oder an deutschen Universitäten sämmtliche Disciplinen des thierärztlichen Studiums absolvirt und eine naturwissenschaftliche und anatomische Vorprüfung bestanden habe.

Als Disciplinen des thierärztlichen Studiums gelten:

1) Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik, Chemie und Physik);
2) Zootomie und Histologie;
3) Physiologie;
4) Allgemeine und specielle Thierproductionslehre;
5) Gesundheitslehre;
6) Exterieur;
7) Pharmakognosie, Pharmakologie und Receptirkunst;
8) Allgemeine und specielle Pathologie und Therapie
9) Pathologische Zootomie;
10) Veterinärpolizei und Seuchenlehre;
11) Chirurgie, Operations- und Verbandslehre;
12) Geburtshülfe;
13) Theoretischer Hufbeschlag;
14) Gerichtliche Thierheilkunde:
15) Präparirübungen;
16) Mikroskopischer Cursus;
17) Sectionen;
18) Praktische Thierpflege;
19) Praktischer Hufbeschlag;
20) Operations-Cursus;
21) Klinik.

§. 4. Die naturwissenschaftliche Vorprüfung kann jeder Candidat der Veterinärmedicin am Anfang eines jeden beliebigen Semesters ablegen, wenn er mindestens zwei

Semester studirt hat. Das Letztere hat er dem Director der Veterinäranstalt als Vorsitzenden dieser Prüfungscommission nachzuweisen. Der Director beruft die hierfür bestehende Prüfungs-Commission.

§. 5. Die Vorprüfung zerfällt in zwei Abschnitte:

a) die Prüfung in den Naturwissenschaften und

b) die Prüfung in der Zootomie.

In der naturwissenschaftlichen Prüfung ist der Candidat zu examiniren in der Zoologie, Botanik Chemie und Physik.

Bekommt ein Candidat in einem dieser Fächer eine geringere Note als IV., so kann er nach ½ Jahr sich zur Prüfung in diesem Fach wieder melden. Ist die Gesammtnote in diesem Abschnitt IV., so gilt das Examen nicht für bestanden und kann dasselbe nach ½ Jahr wiederholt werden.

§. 6. Nach bestandener naturwissenschaftlicher Vorprüfung wird das zootomische Examen gemacht. In diesem Examen hat der Candidat:

a) ein Präparat zu fertigen und zu demonstriren,

b) die Lage der Eingeweide einer Körperhöhle, gleichgültig von welchem Thier, zu beschreiben,

c) eine mündliche Prüfung aus der gesammten Zootomie abzulegen und

d) ein oder zwei mikroskopische Präparate zu fertigen und zu demonstriren.

Dieser Prüfungsabschnitt muss mindestens mit der Note III. (gut) bestanden werden. Bleibt die Note unter III. zurück, so kann erst nach einem Jahre die Prüfung wiederholt werden. Die Prüfungs-Commission, die aus dem Director und den einschlägigen Fachlehrern besteht, hat nach bestandenem Examen dem Candidaten ein Zeugniss mit der erworbenen Note auszustellen.

§. 7. Dieses Vorexamen kann an allen thierärztlichen Lehranstalten gemacht werden, ohne dass daraus folgt, dass auch das Schlussexamen an derselben Anstalt gemacht werde.

§. 8. Die Prüfungsgebühren betragen 8 Thaler.

§. 9. Die Candidaten haben sich unter Vorlegung des Abgangszeugnisses von einer Thierarzneischule oder der Universität in Giessen, eines curriculum vitae und der Nachweise über die gehörten Vorlesungen, der besuchten Curse und der bestandenen Vorprüfung im Monat April bei der Prüfungsbehörde zu melden, welche über die Zulassung zur Prüfung entscheidet.

§. 10. Die Schlussprüfung wird im Sommer-Semester abgehalten und zerfällt in zwei Prüfungsabschnitte:

a) die praktische und
b) die theoretische Prüfung.

§. 11. In der praktischen Prüfung sind dem Candidaten

a) zwei kranke Thiere zur Behandlung zu überweisen. Bei jedem der Fälle hat der Candidat die nöthige Arznei selbst zu bereiten, vorkommenden Falls auch die Section zu machen und schliesslich eine in Clausur gefertigte Krankengeschichte auszuarbeiten.

Es muss in diesem Falle die Note III. erreicht werden, ausserdem erfolgt die Zurückweisung des Candidaten bis zum nächsten Jahr;

b) hat der Candidat die Niederlegung eines Pferdes zu leiten, mehrere kleinere Operationen z. B. Aderlassen, Haarseilziehen, Fontanellsetzen, Catheterisiren, Brennen, blutige Näthe etc. zu besorgen, und endlich eine grössere Operation zu demonstriren und nach der Demonstration am todten oder am lebenden Thier auszuführen;

c) im Hufbeschlag hat der Candidat ein Pferd bezüglich dessen Beschlag zu beurtheilen; die Fragen des Examinators über Hufbeschlag zu beantworten, so wie den Nachweis zu liefern über erlangte Uebung im Hufbeschlag überhaupt, und soll dabei besonders darauf Rücksicht, genommen werden, dass jeder Candidat ein Hufeisen abnehmen und auflegen kann.

d) ferner ist dem Candidaten ein Pferd zur Beurtheilung des Exterieurs desselben vorzuführen.

e) dann ist ein theoretisch und praktisches Examen aus der Geburtshülfe am Phantom oder am lebenden Thiere abzulegen und endlich

f) ist in Clausur eine Aufgabe aus der gerichtlichen Thierheilkunde zu erledigen.

Die Prüfungscommission besteht aus dem Director und den einschlägigen Fachlehrern.

§. 12. Zum folgenden Prüfungsabschnitt darf nur derjenige Candidat zugelassen werden, welcher eine bessere Note als IV. (mittelmässig) erhalten hat. Die Note V. (unzureichend) in einem Fache bedingt die Zurückweisung von der Fortsetzung der Prüfung auf ½ Jahr.

§. 13. Der letzte Prüfungsabschnitt, „die theoretische Prüfung," umfasst:

1) Physiologie;
2) Thierproduction und Gesundheitslehre;
3) Allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie;
4) Pharmakologie und Pharmakognosie;
5) Veterinärpolizei und Seuchenlehre.

Nur wenn in diesem Abschnitte die Hauptnote III. erlangt wurde, gilt er für bestanden; die Note V. in einem Fache bedingt die Wiederholung der Prüfung in diesem Fache nach ½ Jahr.

Die Püfungscommission besteht wieder aus dem Director als Vorsitzenden und den einschlägigen Fachlehrern.

§. 14. Die Censuren sind: vorzüglich gut I., sehr gut II., gut III, mittelmässig IV., unzureichend V.

Die drei ersten Noten erklären den Candidaten für bestanden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Anstaltsdirector.

Die Schlusscensur ergibt sich aus dem Durchschnitt der Hauptnoten in den einzelnen Prüfungsabschnitten (1. naturwissenschaftlich-zootomische Prüfung, 2. praktische und 3. theoretische Prüfung.)

Die Censur in den einzelnen Prüfungsabschnitten

ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Gegenständen.

Die Note I darf nur ertheilt werden, wenn keine geringere Note als No. III. sich in der Reihe der einzelnen Noten findet.

Noten, welche im Durchschnitt mit $^1/_2$ abschliessen, zählen zur folgenden geringeren Note. Noten unter $^1/_2$ zählen noch zur vorhergehenden höheren Note.

§. 15. In allen Fällen, in denen nicht ausdrücklich gesagt ist, wie lange der Candidat von der wiederholten Zulassung zur Prüfung zurückgewiesen ist, erfolgt die wiederholte Zulassung erst nach einem Jahr.

§. 16. Zur Vorprüfung, Hauptprüfung, oder Nachprüfung darf ein Candidat nur je dreimal zugelassen werden.

§. 17. Die Prüfungstaxen für die Schlussprüfung betragen 12 Thaler, für jede Nachprüfung 8 Thaler.

§. 18. Die protokollarischen Verhandlungen über jeden Candidaten sind der zuständigen Centralbehörde behufs Ertheilung der Approbation*) vorzulegen, und dieser Vorlage sind die schriftlichen Arbeiten der Candidaten beizuschliessen sowie auch zu bemerken, welche Gegenstände von dem Examinator in's Bereich der Fragestellung gezogen worden sind.

§. 19. Am Schlusse jeden Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralstelle dem Bundesrathe des deutschen Reiches anzuzeigen.

§. 20. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die sogenannten „Rossärzte," welche in so lange, als sie nicht vorstehenden Bedingungen Genüge geleistet haben, auch nach abgelegter Militärpflicht, sich nicht den Titel „Thierarzt" beilegen dürfen.

Dr. Bollinger. Dr. Pflug. Dr. v. Rueff.

Hahn (Würzburg): Ich erlaube mir die Anfrage, ob unsere Versammlung competent ist, eine derartige Vollzugsinstruction

---

*) Anmerk. der Redaction. Es erscheint wünschenswerth, dass im Approbationszeugniss auch die Qualificationsnote des Candidaten notirt würde.

zur Vorlage zu bringen. Ich bin nicht unterrichtet genug und ersuche um Aufschluss.

Prof. v. Rueff: Wir haben dieses als einen Entwurf betrachtet, der, wenn er anerkannt ist, wenn ihm die Versammlung beistimmt, an das Bundeskanzleramt eingereicht werden soll mit der Bitte, in Zukunft eine derartige Verordnung ergehen zu lassen, so dass ein gleichmässiges Vorgehen bei den Prüfungen stattfindet.

Prof. Bollinger: M. H.! Ich erlaube mir folgenden Ergänzungsantrag zu stellen: „In der praktischen Prüfung soll die Section eines Thieres vorgenommen oder ein gegebenes pathologisch-anatomisches Präparat demonstrirt und ein gutachtlicher Bericht darüber unter Clausur erstattet werden.“

Wir waren in der Commission einstimmig, aber im Princip war ich in der Minorität geblieben, deshalb behielt ich mir vor, diesen Antrag bei der Versammlung selbst einzureichen. Es handelt sich hier, m. H., hauptsächlich um die praktische Prüfung in der pathologischen Anatomie. Ich glaube nicht weitläufig deduciren zu müssen, wie wichtig diese ist. Ich habe mich vorhin gewundert zu hören, dass College Pflug die anatomische Pathologie eine Modekrankheit nennt, ein Steckenpferd! Hat er das nur im Scherz gemeint? — Ich würde es für einen grossen Mangel halten, wenn dieser wichtige Gegenstand in der Prüfung fehlen sollte. Der einzige Grund, den man etwa vorbringen könnte, ist, es sei schwer das Material zu bekommen. Ich will das anerkennen, aber so gut man Menschenpräparate von 30—40 Stunden weit herbei schafft, ebenso gut kann man es auch mit Thieren.

Prof. Pflug: Ich habe die pathologische Anatomie keine Modekrankheit genannt, sondern gesagt, das Studium der pathologischen Anatomie ist eine Modesache geworden. Ich wollte damit sagen, dass Jeder, der sich eingehender mit einzelnen medicinischen Disciplinen beschäftigen will, gerade jetzt nach der pathologischen Anatomie greift, und wir jetzt weniger junge Leute haben, welche sich dem schwierigen physiologischen Studium zuwenden. Also nicht eine Modekrankheit habe ich die pathologische Anatomie genannt, sondern ein gegenwärtig sehr beliebtes Studium. Bezüglich der Section besagt der §. 11:

„Vorkommenden Falls hat der Candidat die Section zu machen" und im §. 13 ist das weitere Examen in der pathologischen Anatomie dem letzten Prüfungsabschnitt zugewiesen. Ich glaube, dass pathologische Anatomie genug examinirt werden kann.

Der Candidat weiss nicht, wenn er sich zum Examen meldet, ob er nicht zur Section kommt, er muss also darauf vorbereitet sein Wenn wir sagen: „Er muss eine Section machen," so kann dadurch die Prüfung fürchterlich in die Länge gezogen werden. Es lassen sich menschliche Leichen wohl viele Stunden weit herbeischaffen, aber grössere Thiere herbeizuschaffen, ist zu schwierig, man hat sie nicht immer rechtzeitig bei der Hand. (Zuruf: Hunde!) Sectionen an kleinen Thieren zu machen, genügt nicht. Wenn Sectionen gemacht werden sollen, müssen wir nach den für den Thierarzt wichtigeren Thieren, wie dem Pferde und dem Rindvieh, greifen. Denken Sie sich, in Berlin werden innerhalb 6 Wochen 65 Candidaten examinirt, der liebe Gott wolle verhüten, dass denen in 6 Wochen 65 Sectionen erwachsen. Die Cadaver Stunden weit herzuholen wird seine grossen Schwierigkeiten haben. Bestehen wir auf der Fertigung einer Section, so wird die Prüfung — würdigen Sie das wohl — noch mehr in die Länge gezogen, als es jetzt schon der Fall ist. Dann ist gar kein Fertigwerden mehr.

Prof. Metzdorf: Es scheint mir, als ob Herr Prof. Pflug mit dem Princip vollkommen einverstanden ist, nur behandelt er die Frage mehr als eine Geldfrage. Ich muss dem aber widersprechen. Ich stelle mich auf den Standpunkt des Herrn Professor Bollinger, ich halte auch die pathologische Anatomie für eine so wichtige Wissenschaft, dass sie in einem Examen nicht fehlen kann. Allerdings, wenn wir uns auf den früheren Standpunkt stellen, und die pathologischen Veränderungen nur beschreiben, dann hat sie auch nicht die Wichtigkeit und daher kommt auch die Meinung, sie würde für das Thierarzneistudium übertrieben. Heutzutage ist sie eine Hauptwissenschaft geworden, sie darf im Examen nicht fehlen; Thiere wird man immer bekommen.

Prof. Pflug: Warum werden die Sectionen von den Medicinern an den Menschen gemacht, warum nicht auch an den

Hunden? Es ist gleichgültig, pathologische Anatomie ist pathologische Anatomie, ob man die Section am Huhn, Stallhasen, Hund oder Menschen demonstrirt. Die Mediciner machen die Section an dem für sie wichtigsten Objecte, und so wollen wir es auch machen. Die wichtigsten Objecte für uns sind Pferde und Rindvieh; wir können sie allerdings auch an Hunden machen, aber wollen wir doch nicht gar zu weit gehen, damit die Sache nicht endlich in reine Theorie ausartet.

Dr. Schäfer: Wenn in der Prüfungsordnung gesagt ist, dass der Candidat auch ein Examen im praktischen Hufbeschlag machen soll und gesagt ist, dass es nothwendig sei, das Hufeisen abzureissen und aufzuschlagen, so scheint mir das ein dürftiges Resultat zu sein. Hufeisen auf- und abzuschlagen kann man in 14 Tagen lernen! Dann habe ich auszusetzen, dass die Krankengeschichte in Clausur ausgearbeitet werden soll. Es ist diess ganz unnöthig, wenn man dem Candidaten das Ehrenwort abnimmt, er habe die Arbeit selbst gemacht. (Heiterkeit.) Was die Sectionen anlangt, so muss ich dem Antrag des Herrn Dr. Bollinger beistimmen, und doch kann ich Herrn Professor Pflug Recht geben, wenn er sagt, es fehle vielleicht an geeigneten Thieren. Es scheint mir hier ein Mangel in dem Entwurf zu sein. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, braucht man nur das Examen nicht auf die letzten Wochen des Semesters zu fixiren, sondern sollte dasselbe auf das ganze letzte Semester überhaupt ausdehnen, dann gibt es immer so viel todte Thiere an einer Thierarzneischule, dass man Sectionen machen kann. (Heiterkeit.) Ich frage weiter, was man unter praktischer Thierpflege versteht?

Prof. Pflug: Unter praktischer Thierpflege verstehe ich, dass der angehende Thierarzt Pferde füttern lernt, dass er lernt, wie sie geputzt werden, dass er lernt mit den Thieren umzugehen. Das nenne ich praktische Thierpflege, das muss ein praktischer Thierarzt können; wenn er das nicht kann, so ist er kein Thierarzt.

(Rufe nach Schluss der Debatte.)

Dr. Albrecht: M. H.! Ich will mich nur darüber auslassen, ob Sectionen und Sectionsbericht zu einem Examen nöthig sind. Ich verkenne den Werth der pathologischen Anatomie nicht und halte es für wünschenswerth, dass bei

jedem Examen eine Section ausgeführt und ein Bericht geliefert werde, und zwar deswegen, weil die Ausstellung der Sectionsberichte für die gerichtliche Thierheilkunde von grosser Bedeutung ist und man darin einer gewissen Fertigkeit bedarf. Ich möchte aber dagegen sprechen, dass es so leicht, unter allen Umständen leicht ist, die nöthigen Sectionsobjecte zu haben. Das ist nicht so leicht, als man sich denkt. Ich bin selbst Vorsteher einer Hunde-Klinik in Berlin gewesen, es sind sehr viele Sectionen darin vorgekommen, ich möchte aber doch bezweifeln, dass selbst mit Zuhülfenahme der Hunde an einer Thierarzneischule wie in Berlin es möglich ist, für alle Candidaten rechtzeitig Sectionsobjecte zu beschaffen. Selbst in einer Stadt wie Berlin ist dies für Geld nicht zu jeder Zeit möglich. Ich glaube es genügt, dass der Candidat seine Kenntnisse in der pathologischen Anatomie durch ein mündliches Examen und durch eine Demonstration an einem Präparate aus der pathologischen Sammlung documentirt.

Director Günther: Wenn ich recht verstanden habe, so soll das erste Examen nach einem Jahr stattfinden. M. H., das Examen in der Anatomie kann unmöglich nach einem einjährigen Studium abgenommen werden. Derjenige, welcher ein Jahr Anatomie studirte, hat nur einen Einblick in dieselbe bekommen, ist aber nicht auf dem Punkte angelangt, dass er seine Kenntnisse praktisch verwerthen kann, das ist Sache eines späteren Studiums. (Ruf: Wenn er nichts kann, fällt er durch.) Auf dies erste Studium, ich möchte sagen auf diese Einführung in die Anatomie, muss später das praktische Studium folgen. Ich muss mich entschieden dagegen aussprechen, dass Sie das anatomische Studium als reine Gedächtnisssache auffassen; das anatomische Studium ist die Basis für unsere ganze spätere Thätigkeit als Thierarzt. Ich muss mich entschieden dagegen aussprechen, dass das anatomische Examen in das erste Jahr zu verlegen sei, das gehört in das letzte. — Ich möchte aber noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Wir haben so eben eine ausgearbeitete Prüfungsordnung kennen gelernt, sie ist uns diesen Augenblick bekannt geworden. Viele der Herren sind von dem, was in einer Prüfungscommission vorgeht, gar nicht orientirt; ob eine grosse Anzahl von den Herren in der Lage ist, durch Anhören des

kurzen Referats eine Uebersicht über das Ganze zu bekommen, will ich dahin gestellt sein lassen. Ich muss aufrichtig gestehen, mir ist das nicht gelungen. Ich bin selbst Präses einer Prüfungs-Commission, bin also in der Sache wohl eingeweiht. Soll ich über diese vorgelesene Prüfungsordnung ein Urtheil abgeben, so muss ich sagen: Ich verzichte. Wenn ein Gesetz sich darauf basiren soll, können wir nicht in Zeit einer halben Stunde die nöthigen Vergleiche anstellen. Ich glaube nicht, dass es an der Zeit ist, heute über diesen Entwurf überhaupt abzustimmen, das sind Sachen, die reiflich überlegt sein wollen. Auf der anderen Seite haben wir eine Prüfungsordnung. Wie sie gegenwärtig besteht, kann sie ruhig fortbestehen. (Rufe: „Nein.") Ich glaube nicht, dass ein Nachtheil daraus entsteht. Weiterhin möchte ich noch bemerken, hinsichtlich der Uniformität, dass einer Prüfungscommission eine gewisse Freiheit gewahrt sein muss; wollen Sie aber, dass eine gewisse Gleichheit besteht, dann muss eine Prüfungsordnung für ganz Deutschland bestehen. Was den schriftlich ausgearbeiteten Sectionsbericht anlangt, so möchte ich darauf hinweisen, dass der sehr erwünscht ist und dies auch Veranlassung gewesen, warum wir in unserem Lehrplan solche Ausarbeitungen aufgenommen haben. Die Studirenden haben in den letzten beiden Semestern Sectionsberichte auszuarbeiten. Wenn das als Examen verlangt wird, so habe ich nichts dagegen, ich sehe aber nicht ein, warum nicht über ein und denselben Fall nicht eine Clausurarbeit von Mehreren gemacht werden kann; dass Clausur-Arbeiten gemacht werden, möchte ich sehr befürworten. (Ich auch. Pflug.) Glauben Sie nicht, dass Einer, der sich einer Nothbrücke bedient, bestehen kann!

Präsident: ich habe den Vorsitz dem zweiten Präsidenten, Herrn Professor Fürstenberg, übertragen.

Prof. Fürstenberg: Herr Director Probstmayr hat das Wort.

Director Probstmayr: Es ist vorhin erwähnt worden, dass die Section eines Thieres oft unmöglich sei. Bei der allerhöchsten Verordnung über das Civilveterinärwesen in Bayern ist bezüglich der Prüfungen auch ein Punkt vorgesehen gewesen, wonach eine Section vorgenommen werden soll von

dem Thierarzte, welcher die Prüfung ablegt, behufs Erlangung einer amtlichen Stellung. Da man aber eingesehen hat, dass die Sectionsobjecte oft schwierig zu erlangen sind, so hat man den darauf bezüglichen Punkt derart gefasst, dass entweder die Section eines Thieres vorzunehmen oder ein gegebenes pathologisch-anatomisches Präparat zu demonstriren sei, und in beiden Fällen ein gutachtlicher Bericht unter Aufsicht erstattet werde.

(Director Probstmayr übernimmt wieder den Vorsitz.)

Director Günther: Es ist auch die Frage zu erörtern, wann das Schlussexamen vorgenommen werden soll. Ich glaube dass man darüber an den einzelnen Schulen verschieden denkt. Sie wollen das thierärztliche Studium auf acht Semester ausgedehnt wissen; will nun ein Candidat in's Examen gehen, so kann er eigentlich erst im neunten Semester zugelassen werden. Ich glaube aber, dass es genügen möchte, wenn das Examen so eingerichtet würde, dass es mit Schluss des achten Semesters beendigt wäre.

Präsident: Da Niemand mehr sich zum Wort gemeldet hat, müssen wir zur Abstimmung schreiten.

Zunächst lasse ich über den Commissionsantrag abstimmen. Herr Professor Metzdorf hat den Antrag eingebracht, en bloc abzustimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den unveränderten Commissionsantrag stimmen, sich erheben zu wollen.

(Die Minorität erhebt sich.)

Präsident: Herr Director Günther stellt den Antrag: Eine Abstimmung wegen Mangels an Orientirung nicht vorzunehmen. Wollen Sie diesen Antrag annehmen, so ersuche ich Sie, sich zu erheben.

(Eine Minorität erhebt sich.)

Herr Thierarzt Dr. Weinsheimer stellt den Antrag, die einzelnen Paragraphen der von der Commission eingebrachten Prüfungsordnung zur Abstimmung zu bringen.

Wer für diesen Antrag ist, wolle aufstehen!

(Es erheben sich Einzelne.)

In Folge der bisherigen Resultate unserer Abstimmung muss ich an Sie die Frage richten, ob Sie geneigt sind, den Commissionsantrag mit einzelnen Modificationen anzunehmen?

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Es sind nun folgende Anträge gestellt:

1) von Director Dr. v. Rueff zu §. 4: „Die Zulassung zu dem naturwissenschaftlichen Vorexamen ist abhängig von dem Nachweise eines mindestens einjährigen Studiums an einer deutschen Thierarzneischule oder einer deutschen Universität;“
2) von Director Dr. Pütz zu §. 5: „Die Physiologie möge in die propädeutische Prüfung eingeschlossen und das Anrecht zu dieser erst nach dem vierten Semester ertheilt werden;“
3) von Director Probstmayr zu §. 7: „Dieses Vorexamen kann an allen deutschen thierärztlichen Lehranstalten gemacht werden etc.;“
4) von Professor Bollinger und Director Probstmayr zu §. 11 a: „Der Candidat hat die Section eines Thieres vorzunehmen oder ein gegebenes pathologisch-anatomisches Präparat zu demonstriren und einen gutachtlichen Bericht darüber unter Aufsicht zu erstatten;“
5) von Dr. Albrecht zu §. 11 c: „Bei der Prüfung im Hufbeschlag ist besonders Rücksicht darauf zu nehmen, dass der Candidat auch den Huf für den Beschlag zubereiten kann;“
6) stellt Herr Director Günther noch einen Antrag dahin lautend: „dass die Prüfung der Thierärzte so zeitig beginne, dass dieselbe mit Schluss des achten Semesters beendigt ist.“

Bei der folgenden Abstimmung wurden nun folgende Anträge acceptirt:

1) zu §. 4 der Antrag des Herrn Director v. Rueff;
2) zu §. 7 der Antrag des Herrn Director Probstmayr;
3) zu §. 11 a der Antrag der Herrn Professor Bollinger; und Director Probstmayr;
4) zu §. 11 c der Antrag des Herrn Dr. Albrecht;
5) der Antrag des Herrn Director Günther.

Der Antrag des Herrn Director Pütz blieb in der Minorität.

(Schluss der Sitzung 1½ Uhr Mittags.)

Dritte Plenarsitzung

am 22. August.

Beginn der Sitzung 3 Uhr 25 Min. Nachmittags.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Zunächst ersuche ich diejenigen Herren, welche als Delegirte ihrer Regierung oder eines Vereines den Congress besuchen, sich bei dem Secretär Dr. Albrecht anzumelden, damit die betreffenden Namen der Herren Delegirten notirt werden können.

Wir kommen nun zum vierten Tractanden unseres Programms; Herr Kreisthierarzt Adam von Augsburg hat als Referent das Wort.

Kreisthierarzt Adam: Bevor ich zur Mittheilung der Commissionsanträge übergehe, erlaube ich mir über die Organisation des deutschen Civilveterinärwesens einige einleitende Worte vorauszuschicken.

M. H! Strenge genommen umfasst die Organisation des Civilveterinärwesens Alles, was auf die Thierheilkunde Bezug hat. Da jedoch die Vor- und fachliche Ausbildung, sowie die Prüfungsordnung in den Punkten 1—3 des Programms schon durchberathen sind, so haben wir uns hier lediglich auf das zu beschränken, was die Ausübung der Thierheilkunde speciell betrifft.

Wir können in letzterer Beziehung jetzt schon von den ersten Anfängen eines deutschen Veterinärwesens sprechen, weil §. 29 der Gewerbeordnung für den vormaligen norddeutschen Bund seit dem 1. Juli l. J. für das deutsche Reich in Kraft getreten ist, und somit die Bedingungen für die Erlangung

der Berechtigung, die Thierheilkunde als „Thierarzt" oder mit einem gleichbedeutenden Titel auszuüben, oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als Thierarzt anerkannt, oder mit amtlichen Functionen betraut zu werden, nach übereinstimmenden Normen geregelt wurden.

Bezüglich der Ausübung der Thierheilkunde ist jedoch weiter zu unterscheiden:

1) die thierärztliche Privatpraxis, welche hauptsächlich die Heilung kranker Thiere zum Zweck hat und
2) die amtsthierärztliche Thätigkeit.

In Anbetracht der Thatsache, dass es zur Ausübung der Thierheilkunde gar keiner polizeilichen Genehmigung bedarf, sondern nur die Beilegung der Benennung Thierarzt oder eines gleichbedeutenden Titels von der vorausgegangenen Approbation abhängig gemacht ist, mithin die Wirksamkeit des Veterinärs als „Heilarzt" ein ausschliessliches Recht des geprüften Thierarztes nicht ausmacht, oder mit anderen Worten die curative Behandlung kranker Thiere für Jedermann frei gegeben ist, so dürften Besprechungen über diese Seite des thierärztlichen Berufes vollständig unterlassen werden; denn auch die einlässigsten Erörterungen, sowie die Vorführung der offenkundigsten Beispiele von dem Schaden und den Gefahren der unbeschränkten Gestattung der Pfuscherei nicht blos für die Landwirthschaft, sondern auch für das allgemeine Wohl, werden im Hinblick auf den erwähnten §. 29 der Gewerbeordnung unfruchtbar bleiben.

Gegenstand der heutigen Berathung kann daher, meiner Ansicht nach, nur derjenige Theil der Ausübung der Thierheilkunde sein, welcher gesetzmässig ausschliesslich dem approbirten Thierarzt zusteht, nämlich die amtsthierärztliche Thätigkeit, welche die Verhütung und Beseitigung von Gefahren für das allgemeine Wohl durch kranke Hausthiere zum Zwecke hat, oder mit einem Worte die „Veterinärpolizei."

Es bedarf hier keines näheren Nachweises sowohl von der Unentbehrlichkeit der Veterinärpolizei überhaupt, als auch von der Nothwendigkeit eigener Techniker zur sachgemässen Anpassung und Durchführung der von der Polizei anzuordnenden desfallsigen Massregeln.

Der grosse Nationalreichthum, welcher in den nutzbaren Hausthieren des Landes liegt, die den Wohlstand der Landwirthe vorzugsweise begründen, zur Ernährung etc. des Menschen immer höher im Werth steigen, sowie auch für die Wehrkraft des Landes nicht entbehrt werden können, ist durch ansteckende Krankheiten Verlusten verschiedener Art ausgesetzt, die eine enorme Höhe erreichen können.

Die Gefahr der Verbreitung gerade der bösartigsten ansteckenden Thierkrankheiten ist in demselben Verhältniss gestiegen, als der Werth der Nutzthiere zugenommen und der Verkehr mittelst Eisenbahnen und Dampfschiffen eine früher nie geahnte Raschheit erreicht hat, so dass erfahrungsgemäss kein Land mehr gegen die Einschleppung verheerender Viehseuchen sicher gestellt ist. Da eine Absperrung des Verkehrs als Schutzmittel gegen die Importirung ansteckender Viehkrankheiten einerseits nicht immer zulässig ist, andererseits auf die Dauer angewendet nachtheiliger wirken würde, als die gefürchteten Krankheiten selbst, so muss man stets und allenthalben auf den Kampf mit letzteren gerüstet sein durch eine gut organisirte Veterinärpolizei.

Diejenigen Länder, welche in dem Veterinäre nur den Thierheilkünstler erblickten, die Veterinärpolizei aber vernachlässigten, oder dieselbe nur als einen minder wichtigen Theil der Medicinalpolizei behandelten und dem Menschenarzte überliessen, haben diesen Irrthum durch schwere Opfer büssen müssen.

Die Berechtigung der Forderung eigener beamteter Veterinär-Techniker für die Handhabung der Veterinärpolizei ist somit in der Natur der Sache selbst begründet; denn bei dem gegenwärtig fortgeschrittenen Zustande der Thierarzneiwissenschaft kann nur derjenige Fachmann noch als competenter Sachverständiger mit erspriesslichem Erfolge thätig sein, welcher die Thierheilkunde theoretisch und praktisch zu seiner Lebensaufgabe gemacht hat.

Für eine Organisation der Veterinärpolizei selbst, lassen sich zwar unter allen Umständen gültige Normen nicht aufstellen; doch wird bezüglich einer solchen zunächst zu unterscheiden sein zwischen:

1) der Veterinärpolizei-Verwaltung und
2) der Veterinärpolizei-Gesetzgebung.

Die Veterinärpolizei-Verwaltung macht wie die Medicinalpolizei-Verwaltung einen Theil der gesammten Polizeiverwaltung aus und gehört deshalb sachgemäss in das Ressort des Ministeriums des Innern. Die Polizeiverwaltung selbst ist nach der Verschiedenheit der Behördenorganisation in den einzelnen deutschen Staaten sehr vielgestaltig. Viel grösser noch als letztere ist jedoch die Verschiedenartigkeit der Handhabung der Veterinärpolizei in Deutschland, was nicht allein den abweichenden Einrichtungen der Verwaltungsbehörden unter sich, sondern mehr noch dem Mangel eines allgemein gültigen Grundprincips und der nicht immer wirklichen Veterinär-Technikern übertragenen Oberleitung der Veterinär-Angelegenheiten zugeschrieben werden muss. Während z. B. Preussen zwar am frühesten mit der Anstellung wirklicher Veterinärbeamten (1817) begonnen hat, ist es doch inzwischen in der Organisation des Veterinärwesens nicht mehr fortgeschritten; eine fachmännische Centralleitung fehlt dort zur Zeit noch immer und steht die Verwaltung der Veterinärpolizei heute noch auf demselben Standpunkte, wie vor einem halben Jahrhundert! Stellenweise fehlt es in Preussen noch ganz an Veterinärbeamten, und da, wo solche vorhanden sind, werden sie von den Verwaltungsbehörden gar nicht oder nach Gutdünken benützt; letztere wollen oft durch Nichtbeiziehen der angestellten Thierärzte Ersparnisse für den Staat machen, den sie aber gerade dadurch tausendfach beschädigen. Der Gehalt der angestellten Thierärzte ist überall, besonders unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, viel zu gering, und deshalb sind auch für die ärmeren Gegenden keine beamteten Thierärzte auf die Dauer zu gewinnen. Sachsen hat mit der Organisation der Veterinärpolizei zwar später (1856) angefangen, dieselbe aber consequent durchgeführt und zu einem selbstständigen Verwaltungszweige erhoben. In gleicher Weise haben Baden (1865) und in jüngster Zeit (1872) Bayern ihr Civilveterinärwesen geordnet und zeitgemäss eingerichtet.

Eine völlige Gleichförmigkeit in der Organisation der

Veterinär-Polizeiverwaltung, sowie in der Stellung, Bezeichnung u. s. w. der Veterinärbeamten, für ganz Deutschland, ist aus den bereits angeführten Gründen als unthunlich zu erachten und auch nicht einmal wünschenswerth. Dagegen ist das Endziel aller reformatorischen Bestrebungen — wie Haubner ganz richtig sagt — stets im Auge zu behalten, dass überall, wo solches noch nicht der Fall ist, „die Veterinär-Polizei zu einem besonderen Verwaltungszweige erhoben wird, seine eigenen technischen Beamten erhält, und eine der Medicinal-Verwaltung analoge Organisation."

Wenden wir nun auch der Veterinärpolizei-Gesetzgebung in Deutschland unsere Betrachtung zu, so begegnen wir in dieser Beziehung einer fast noch grösseren Mannichfaltigkeit, als in der Veterinärpolizei-Verwaltung. Wenn auch zugegeben werden kann, dass in einem so grossen Reiche hinsichtlich der Verhütung und Tilgung der ansteckenden Thierkrankheiten etc. durch Verschiedenartigkeit der örtlichen und wirthschaftlichen Zustände vielleicht einige Modificationen ihre Berechtigung finden, so liegt doch in der Hauptsache ein genügender Grund zu wesentlichen Abweichungen in den desfallsigen Polizeimassregeln nicht vor. Denn die Rinderpest die Lungenseuche, der Rotz u. s. w. bleiben dieselben bösartigen Krankheiten, gleichviel ob sie an den Küsten der Nordsee oder in den Alpengegenden auftreten.

Für das deutsche Reich ist durch das Gesetz vom 7. April 1869, betreffend die Rinderpest, das nun in ganz Deutschland in Kraft getreten ist, der Anfang zu einer deutschen Veterinär-Polizei-Gesetzgebung gemacht. Im Uebrigen bestehen in den verschiedenen deutschen Staaten neuere und veraltete, sehr zweckmässige und mangelhafte veterinärpolizeiliche Verordnungen bezüglich der ansteckenden Thierkrankheiten; ebenso verhält es sich hinsichtlich der übrigen Polizei-Vorschriften in Betreff der Ueberwachung der Viehmärkte, der Untersuchung des Schlachtviehes, der Aufsicht auf den Betrieb der Abdeckereien, der Untersuchung und Prüfung (Körung) der Zuchtthiere u. s. w. Es kann hier nicht Aufgabe sein, alle diese veterinärpolizeilichen Bestimmungen einer Kritik zu unterstellen, Thatsache aber ist, dass manche dieser Verordnungen

mit den wissenschaftlichen Forschungen der Neuzeit ebenso wie mit der Erfahrung nicht mehr im Einklange stehen, nicht selten der Veterinär-Beamte hierdurch in Verlegenheit gesetzt wird und durch richtigen Tact über solche Mängel hinweghelfen muss.

Wenn aber durch die Veterinär-Polizei-Gesetzgebung wirklich Erspriessliches erreicht werden soll, was dem beabsichtigten Zwecke entspricht, ohne unnöthiger Weise zu belästigen, dann ist es geboten, erprobte Massregeln — deren es wohl auch in kleineren Staaten gibt — zur Grundlage zu nehmen und unter Mitwirkung tüchtiger Veterinärbeamten zu allgemein gültigen Gesetzen zu gestalten. Ob es hierbei nicht zweckmässig sein wird, wie bei der Rinderpest so auch bei der Lungenseuche und dem Rotz, wenn auch nur eine theilweise Entschädigung aus der Staatscasse eintreten zu lassen, wie solches z. B. in Belgien und anderen Staaten mit Vortheil gesetzlich eingeführt ist, dürfte in reifliche Erwägung zu ziehen sein; gewiss muss es der Billigkeit entsprechend erachtet werden, wenn z. B. der Eigenthümer für sein rotzkrankes Pferd, welches er immerhin noch zur Arbeit verwenden kann, aber tödten lassen muss im allgemeinen Interesse, auch Anspruch auf eine Entschädigung aus der Staatscasse erlangt.

Nach dem bisher Erörterten und mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse schlage ich nun Namens der vierten Section dem Congresse bezüglich der „Organisation des deutschen Civil-Veterinärwesens“ folgende Anträge zur Berathung und Beschlussfassung vor:

1) Als Grundlage für die Ausübung der Thierheilkunde und für die Organisation des deutschen Civil-Veterinärwesens ist zur Zeit der §. 29 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich vom 21. Juni 1869 bezw. 12. Juni 1872 massgebend.

2) Eine gleichförmige Organisation des deutschen Civil-Veterinärwesens ist wegen der Verschiedenheit der Organisation der Verwaltungsbehörden in den einzelnen deutschen Staaten weder thunlich noch wünschenswerth, dagegen ist es nothwendig die Veterinärpolizei im deutschen Reiche zu einem besonderen Ver-

waltungszweige einzurichten, welcher seine eigenen technischen Beamten bei den Unter-, Mittel- und Central-Behörden hat und der Natur der Sache nach als ein Theil der Polizeiverwaltung überhaupt in das Ressort des Ministeriums des Innern gehört.

3) Im Interesse des ganzen Landes ist es gelegen, die Veterinär-Polizei-Gesetzgebung ebenso wie bezüglich der Rinderpest auf alle übrigen ansteckenden Thierkrankheiten und sonstige Gegenstände der Veterinärpolizei auszudehnen, und unter Beiziehung von tüchtigen Thierärzten, sowie mit Zugrundelegung bereits bestehender erprobter Verordnungen „eine Seuchenordnung für das deutsche Reich“ zu erlassen.

4) Die angestellten amtlichen Thierärzte sollen von den Verwaltungsbehörden in allen Angelegenheiten der Veterinär-Polizei als die technischen Beiräthe und Vollzugsorgane zur Ausführung der vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Massregeln verwendet werden.

Als Gegenstände der Veterinärpolizei müssen erachtet werden: alle Massregeln zur Verhütung und Tilgung ansteckender Krankheiten, einschliesslich der auf den Menschen übertragbaren, Ausübung bezw. Ueberwachung der Fleischbeschau, Beaufsichtigung der Viehmärkte, Contróle bezüglich der Verwendung der Cadaver gefallener Thiere und Mitwirkung zur Hebung und Förderung der Thierzucht.

5) Den Veterinärbeamten wäre — wo solches noch nicht der Fall ist — für ihre im allgemeinen öffentlichen Interesse des Staates geleisteten Dienste ein angemessener Gehalt nebst Entschädigung für Reiseauslagen und Zeitversäumniss festzusetzen.

Director Günther: Ich möchte zu diesen fünf Punkten noch einen sechsten hinzufügen, nämlich: Ob es nicht vielleicht thunlich wäre, dass der Congress sich darüber äussere, in wie weit es angemessen ist, an den landwirthschaftlichen Lehranstalten Thierheilkunde stellenweise in einer solchen Art und Weise zu lehren, dass dadurch von da aus die Quacksalberei nicht direct befördert wird. (Beifall!) Es finden an den land-

wirthschaftlichen Lehranstalten Vorträge über Thierheilkunde statt, die sich namentlich auf Thierkrankheiten erstrecken; es werden Receptformeln gegeben und sogar auch klinische Demonstrationen gemacht. Es ist das der richtige Weg Quacksalber gross zu ziehen. Wir können nichts dagegen thun denn die Gewerbeordnung gestattet dieselbe. Jedermann ist es gestattet, Thierheilkunde auszuüben, ob es aber im Interesse des Staates liegt, Quacksalber zu erziehen, das ist eine andere Frage! Ich glaube, dass meine Anfrage Gegenstand der Berathung des Congresses sein kann. Ich kann mir es nicht zusammenreimen, dass von Seiten des Staats Anstrengungen gemacht werden, die Thierheilkunde zu fördern, und auf der anderen Seite denen, die sich diesem Fache widmen, die Schwierigkeiten, die sie zu überwinden haben, noch vermehrt werden, so dass sie kaum existiren können. (Beifall.)

Dr. Ulrich: Ich halte es für zweckmässig, wenn wir die einzelnen Punkte des Commissions-Berichtes in Berathung ziehen und stelle desshalb an den Herrn Präsidenten das Ersuchen, darüber die Versammlung befragen zu wollen, ob sie geneigt ist, auf meinen Antrag einzugehen.

Präsident: Hat die Versammlung eine Gegenbemerkung zu machen? Ich stelle nun an Sie die Frage, ob Sie die Anträge der Commission im Einzelnen discutiren wollen. Stimmen Sie für den Antrag des Herrn Dr. Ulrich, so bitte ich Sie, sich von Ihren Plätzen erheben zu wollen.

(Man erhebt sich.)

Der Antrag des Herrn Ulrich ist angenommen. Wir haben deshalb den ersten Punkt in Berathung zu ziehen. Er lautet: „Als Grundlage für die Ausübung der Thierheilkunde und für die Organisation des deutschen Civil-Veterinärwesens ist zur Zeit der §. 29 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich vom 21. Juni 1869 bezw. 12. Juni 1872 massgebend.“

Wollen Sie über diesen ersten Punkt discutiren?

Wenn sich Niemand zum Wort meldet, nehme ich an, dass Sie mit der Fassung des ersten Punktes einverstanden sind.

(Es meldet sich Niemand zum Wort!)

Punkt 1 ist angenommen. — Der zweite Punkt lautet:

„Eine gleichförmige Organisation des deutschen Civil-Veterinärwesens ist wegen der Verschiedenheit der Organisation

der Verwaltungsbehörden in den einzelnen deutschen Staaten weder thunlich noch wünschenswerth; dagegen ist es nothwendig, die Veterinär-Polizei im deutschen Reiche zu einem besonderen Verwaltungszweige einzurichten, welcher seine eigenen technischen Beamten bei den Unter-, Mittel- und Centralbehörden hat und der Natur der Sache nach als ein Theil der Polizeiverwaltung überhaupt in das Ressort des Ministeriums des Innern gehört."

Dr. Ulrich: Wie ich die Sache auffasse, so soll den einzelnen Staaten ihre volle Rechtsbefugniss auf diesem Felde erhalten bleiben; soviel mir aber bekannt ist, ist die Veterinär-Polizei speciell dem Bundeskanzleramt überwiesen worden. Ich meine darauf müsste jedenfalls auch Bezug genommen werden. Die Bundes-Centralstelle soll die oberste Instanz in allen Veterinär-Angelegenheiten bilden.

Prof. Fürstenberg: Die Angelegenheiten der Sanitätspolizei stehen im Ganzen unter der Reichsregierung und die einzelnen Bundesregierungen haben nur das auszuführen, was diese anordnet. Jeder Staat hat seine Behörde, die er dazu verwendet. Für alle ansteckenden Thierkrankheiten sind aber bis jetzt noch keine Reichsvorschriften gegeben worden; es sollen aber schon über eine gewisse Anzahl von Thierkrankheiten polizeiliche Vorschriften ausgearbeitet worden sein, die jedoch erst durch den Reichstag genehmigt werden müssen, ehe sie zur Ausführung kommen können. Es ist bereits für die Lungenseuche ein Entwurf gemacht; auch für die Schaafpocken. Es stehen auch für die Rotzkrankheit, überhaupt für alle Krankheiten, die eine allgemeine Verbreitung haben, geeignete Vorschriften in Aussicht; dann folgt die specielle Ausführung für die einzelnen Staaten. Ich erachte es für nothwendig, dass, wenn die Geschäfte sich häufen, eine Abtheilung der Reichsregierung geschaffen werden muss, welcher diese Sache, sowie das ganze Veterinärwesen zu unterstellen ist.

Lydtin (Carlsruhe): Der Reichsgewalt fällt die Veterinärgesetzgebung anheim, während den verschiedenen Ministerien der einzelnen deutschen Länder der Vollzug der Reichsverordnungen zukommt. Es ist das ganz deutlich ausgedrückt im ersten Satze unseres Entwurfs. Warum wir betont haben, dass die Veterinärpolizei in das Ministerium des Innern zu

verlegen sei, ist gegen die jetzt in Preussen genommene Massregel gerichtet, wonach das Veterinärwesen dem Ministerium für Handel und Landwirthschaft überantwortet ist.

Präsident: Ich habe Niemanden mehr vorgemerkt, der zu sprechen wünscht.

Ich lasse darüber abstimmen: Wollen Sie den zweiten Punkt des Commissionsantrages annehmen?

(Er wird angenommen.)

Der dritte Punkt lautet:

„Im Interesse des ganzen Landes ist es gelegen, die Veterinär-Polizei-Gesetzgebung — wie dies bereits bezüglich der Rinderpest geschehen ist — auf alle übrigen ansteckenden Thierkrankheiten und sonstige Gegenstände der Veterinärpolizei auszudehnen, und unter Beiziehung von tüchtigen Thierärzten, sowie mit Zugrundelegung bereits bestehender erprobter Verordnungen „eine Seuchenordnung für das deutsche Reich" zu erlassen."

Die Discussion darüber ist eröffnet.

Es meldet sich Niemand zum Wort. — Ich nehme an, dass Sie für diesen dritten Commissionsantrag stimmen.

(Man erhebt sich von den Plätzen.)

Punkt 3 ist angenommen. — Der vierte Antrag lautet:

„Die angestellten amtlichen Thierärzte sollen von den Verwaltungsbehörden in allen Angelegenheiten der Veterinär-Polizei als die technischen Beiräthe und Vollzugsorgane zur Ausführung der vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Massregeln verwendet werden.

„Als Gegenstände der Veterinär-Polizei müssen erachtet werden: alle Massregeln zur Verhütung und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten einschliesslich der auf den Menschen übertragbaren; dann Ausübung bezw. Ueberwachung der Fleischbeschau, Beaufsichtigung der Viehmärkte, Controle bezüglich der Beseitigung der Cadaver gefallener Thiere und Mitwirkung zur Hebung und Verbesserung der Thierzucht."

Director Günther: Es ist mir nicht recht klar, wie die Ueberwachung und Beseitigung der Thierreste erfolgen soll.

Kreisthierarzt Adam: Wir haben hier den Betrieb der Wasenmeisterei im Auge; da aber nicht überall im deutschen

Reiche Wasenmeistereien bestehen, und die Wegschaffung des gefallenen Thieres alsdann dem Eigenthümer obliegt, so wollten wir das Wort Wasenmeisterei nicht gebrauchen. Es handelt sich hier um die Controle und den Betrieb der Wasenmeisterei.

Director Günther: Ich glaube, es müsste etwas eingeschaltet werden. Man kann doch nicht von dem beamteten Thierarzte verlangen, dass er die Controle selbst ausübt; das ist auch gar nicht möglich. Es ist dieses Sache der Polizei selbst, — vielleicht nach dem Gutachten des Veterinärarztes.

Kreisthierarzt Adam: Auch dieses Bedenken glaube ich beseitigen zu können, da es sich nicht um den behandelnden Thierarzt, sondern um den Veterinärbeamten handelt; dieser soll ein Gutachten darüber abgeben, ob. überhaupt nur die Benutzung von Theilen des Thieres oder des ganzen Thieres zu gestatten sei, das kann nur von den Anordnungen des Veterinärbeamten abhängig sein.

Director Günther: Ich glaube, man sollte sagen: „die Controle der Verordnung", denn sonst könnte daraus gelesen werden, der Thierarzt solle nach der Wasenmeisterei sich selbst hinbegeben und dort controliren was geschieht.

Hofthierarzt Lydtin: Bei der in Aussicht genommenen Function des Veterinärbeamten handelt es sich darum, die Ausführung bestehender Verordnungen zu überwachen; wenn solche Verordnungen in einem Lande nicht bestehen, so können sie auch nicht überwacht werden. Aufgabe des Veterinärbeamten aber wird es sein, wo solche Verordnungen nicht bestehen, diese hervorzurufen.

Kreisthierarzt Adam: Um das Bedenken des Herrn Director Günther zu beseitigen, dürfte es vielleicht passend sein, wenn man dem Worte „Controle" „vorschriftsmässige" vorsetzt, dann setzt dies voraus, dass Bestimmungen bestehen müssen, in welcher Weise die Controle auszuüben ist.

Hofthierarzt Lydtin: Ich muss mich widersetzen, weil ich sage, es ist Aufgabe des Veterinärbeamten, solche Verordnungen hervorzurufen, wo sie noch nicht bestehen.

Director Günther (den Vorredner unterbrechend): Verordnungen bestehen überall. Wir haben auch bei uns solche Verordnungen, die heute schwarz sind und morgen weiss.

Kreisthierarzt Adam: Ich glaube das Bedenken des Herrn Lydtin zu beseitigen, wenn ich sage: Wo keine Verordnungen bestehen, kann überhaupt keine Controle stattfinden.

Director Günther: Nach den bisherigen Einrichtungen lebten überall, soweit mir bekannt ist, die Thierärzte, die eben in dieser Beziehung in Funktion treten, in einer Stellung, die nicht wohl haltbar war, und zwar einfach aus dem Grunde, weil sie vom Staate nur quasi ein Almosen, 100—150 Thlr. bezogen, was in keinem Verhältniss zu den Opfern steht, die ein solcher Mann zu bringen hat. Wenn überall eine geordnete Veterinärpolizei existiren soll, dann müssen zuerst die betreffenden Beamten vom Staat so gestellt sein, dass sie mit ihrem Unterhalt nicht auf die Privatpraxis angewiesen sind; damit es nicht vorkommen kann, dass derjenige, der als Amtsthierarzt in einen Stall tritt, wo z. B. die Lungenseuche aufgetreten ist, und der zu sagen verpflichtet ist: Du musst das und das thun, Du musst den Stall zumachen, zur Antwort erhält: es ist gut, ich thue es, aber Du kommst mir nicht mehr auf den Hof. Im anderen Fall hätte der Mann auf dem Hofe vielleicht 80 - 100 Thlr. jährlich verdient, nun sieht er sich durch seine Pflichttreue um diesen Verdienst gebracht und um noch mehr, denn der betreffende Gutsbesitzer sagt zu seinen Freunden: nehmt Euch in Acht vor dem. Niemand holt den beamteten Thierarzt, er muss sich kümmerlich ernähren, und statt dass die 100 Thlr. Staatszuschuss für ihn eine Wohlthat wären, sind sie für ihn eine Last, denn mit den 100 Thlrn. hat er Verpflichtungen zu übernehmen, die den Arzt um seine bessere Einnahme bringen. So lange wir nicht Leute haben, m. H., die frei stehen und unbekümmert um ihre Existenz sagen kömen: so muss verfahren werden, so lange werden wir nicht weiter kommen.

Prof. Fürstenberg: Der Veterinär-Sanitäts-Beamte ist kein Executiv-Beamter, sondern er hat nur anzugeben, was zu thun ist. Nur in den Fällen, wo ihm von der Behörde der Auftrag gegeben wird, die sanitätspolizeilichen Massregeln ohne Verzug in Ausführung zu bringen, kann er executiren, aber es ist das auch immer eine eigene Sache, denn das Ansehen der Polizei ist ja im Ganzen nicht so gross, wenn sie nicht den Säbel bei sich hat, um anerkannt zu werden. Es werden

daher dem Sanitätspolizei-Beamten grosse Schwierigkeiten in den Weg gelegt, solche Schwierigkeiten, dass er gar nicht executiv vorgehen kann und es der Executiv-Behörde überlassen muss, diejenigen Massregeln zur Ausführung zu bringen, die ausgeführt werden müssen. Es ist allerdings wünschenswerth, dass die Stellung der beamteten Thierärzte eine ganz andere werde und dass namentlich davon abgesehen wird, wie auch Herr Günther gesagt hat, dass der beamtete Thierarzt von der Gunst des Publicums so abhängig sei.

Dr. Weinsheimer: Ich glaube, dass hier auch der praktische Thierarzt in Betracht gezogen werden muss, wenn es sich darum handelt, Seuchen zu tilgen. Ich bin auch der Ansicht, dass so lange der beamtete Thierarzt nicht so gestellt ist, um die Privatpraxis entbehren zu können, es schlimm um ihn steht.

Dr. Schäfer: Es ist durchaus nothwendig, dass man die Veterinär-Beamten vor allen Nachtheilen, die sie sich in ihrer Praxis zuziehen können, schützt. Mag es Maul- oder Klauenseuche, oder Lungenseuche oder Rinderpest sein, mag es sein, was es will, jede Anzeige wird ihm Nachtheil bringen, weil der Bauer weiss, dass, wenn Massnahmen ergriffen werden, sie zunächst von dem Arzte ausgehen. Der Thierarzt hat immer Nachtheil davon, es ist deshalb nur zu wünschen, dass der Veterinärarzt, von dem die Anträge ausgehen, von der Privatpraxis vollständig unabhängig ist.

Director Günther: Der Nachtheil trifft allerdings jeden; das lässt sich vielleicht auf dem Wege ändern, wenn in den einzelnen Wirthschaften ein statistischer Nachweis gemacht wird. Wenn die Privatthierärzte einfach die Sache zur Anzeige bringen, so ist das eine heikle Sache.

Kreisthierarzt Adam: Die Commission hat in ihrem Commissionsbericht den Grundsatz aufgestellt, auf die specielle Ausführung der Massnahmen nicht einzugehen, sondern blos die Sache im Allgemeinen darzustellen. Ich glaube auch nicht, dass wir Zeit haben und genug vorbereitet sind, alle Veterinär-Polizeimassregeln in dieser Versammlung zu berathen. Auf das Bedenken, dass es dem praktischen Thierarzte nur Nachtheil bringen kann, wenn er den Ausbruch einer ansteckenden Krank-

heit zur Anzeige bringt, habe ich nur zu erwidern, dass dies allgemein wohl bekannt ist, dass wir aber über das, was das Gesetz vorschreibt, nicht hinaus können, ohne der Gesammtheit Schaden zu bringen.

Dr. Weinsheimer: Ich glaube, dass wir auf das Ziel losssteuern sollten, dass jeder Thierarzt ein Beamter sei.

Kreisthierarzt Adam: Wenn ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe, dann sollten vom Staat besoldete Veterinärbeamte entweder gar nicht bestehen, und von den Behörden jeder beliebige Thierarzt verwendet werden können, oder derselbe ist wohl gar der Meinung, dass es wünschenswerth wäre, wenn jeder Thierarzt eine Stellung erhielte, in welcher er ganz unabhängig von der thierärztlichen Praxis wäre. Das Letztere wird sich — so angenehm es auch wäre — schwerlich verwirklichen lassen. Nach meiner Ansicht sollen wir allein im Auge behalten, dass die zur Durchführung der Veterinär-Polizei verwendeten Thierärzte als wirkliche technische Beamte angestellt und mit entsprechendem Gehalte vom Staate ausgestattet werden, damit sie ganz unabhängig von der Privatpraxis, lediglich ihren Verpflichtungen nachkommen können. So wenig alle Juristen etwa Minister sein können, ebensowenig können alle Thierärzte beamtete Thierärzte sein.

Präsident: Da sich Niemand mehr zum Wort gemeldet hat, lasse ich abstimmen. Es liegen keine eigentlichen Anträge vor und deshalb stelle ich die Frage, ob die Versammlung mit der Fassung des vierten Punktes einverstanden ist?

(Die Majorität erhebt sich.)

Wir kommen nun zum fünften Punkt des Commissionsantrages:

„Den Veterinärbeamten wäre — wo solches noch nicht der Fall ist — für ihre im allgemeinen öffentlichen Interesse des Staates geleisteten Dienste ein angemessener Gehalt nebst Entschädigung für Reiseauslagen und Zeitversäumniss festzusetzen.“

Sie haben schon vorhin über diesen Punkt zum Theil Ihre Ansichten entwickelt. — Wünschen Sie noch in weitere Discussion darüber zu treten?

Ich bitte die Herren, sich durch Erheben von den Plätzen äussern zu wollen, ob Sie mit Punkt 5 einverstanden sind?

(Man erhebt sich.)

Wir wollen nunmehr die Anfrage des Herrn Director Günther: „in wie weit in den landwirthschaftlichen Schulen Thierheilkunde gelehrt werden soll" zur Discussion bringen.

Director v. Rueff: Der Sinn der Frage scheint mir gegen den Sinn der neuen Gewerbeordnung zu verstossen, die wir am Eingang der Debatte als den unabweisbaren Faktor bezeichnet haben; die Frage verstösst auch gegen das Princip der Gewerbefreiheit. Wir können dem Landwirthe nicht verbieten, dass er sein eigenes Thier in Behandlung nimmt. Wenn wir das zugestehen müssen, so müssen wir ihm auch das Recht zugestehen, vom Staate verlangen zu können, dass er eine Bildungsanstalt finde, in der er sich in jeder Richtung seines Gewerbes ausbilden kann, und um so mehr wird er das Recht haben, das zu verlangen, als wir durch unsere Beschlüsse heute Morgen so gesteigerte Anforderungen für das Studium der Thierheilkunde aufgestellt haben. Ich glaube kaum, dass eine Regierung darauf eingehen wird, die thierärztlichen Lehrstellen an den landwirthschaftlichen Lehranstalten zu beseitigen. Ich würde dies auch meinem Gefühle nach für ein grosses Unrecht halten.

Prof. Dr. Fürstenberg: M. H.! Ich bin auch Einer von denjenigen, der nach der Ansicht des Herrn Director Günther Quacksalber erzieht. Ich kann Sie beruhigen, es sind gerade diejenigen, die auf den landwirthschaftlichen Lehranstalten mit der Thierheilkunde in Fühlung gebracht werden, welche am meisten später den Thierarzt beschäftigen, indem sie mit den Gefahren bekannt sind, die aus der Nichtbeachtung der Krankheit ihnen erwachsen. Unsere Hauptaufgabe an den landwirthschaftlichen Lehranstalten ist die, den Leuten ein Verständniss über die Diätetik beizubringen, sie so im Allgemeinen mit den Krankheiten bekannt zu machen. Wir glauben dadurch Nutzen stiften zu können, nicht allein für den betreffenden Besitzer, sondern auch für das Allgemeine. Sie werden zugeben, dass man mit zwei Stunden wöchentlich den jungen Herren nicht viel Thierheilkunde beibringen kann. Sie sehen somit auch ein, dass

von einer Bildung von Quacksalbern nicht die Rede sein kann. Es werden einzelne Fälle vorkommen, dass solche Herren einmal die Heilung einer Thierkrankheit versuchen, auch ihren Nachbar darin unterstützen, aber es ist ihre Zahl sicherlich gering!

Kreisthierarzt Adam: M. H.! Ich glaube die Aufgabe der landwirthschaftlichen Lehranstalten besteht vorzugsweise darin, den Studirenden der Landwirthschaft so viel von der Thierheilkunde, d. h. von der Pathologie, Anatomie und Therapie beizubringen, als nothwendig ist, die Thiere vor Krankheit zu schützen und im Falle selbst Nothhülfe bei kranken Thieren leisten zu können. Es besteht aber ein wesentlicher Unterschied zwischen einzelnen Lehranstalten. Es gibt solche, an denen schablonenmässig Pfuscher ausgebildet werden, die zum Thierarzt kommen, um von ihm den Namen der Krankheit ihres Thieres zu erfahren, und die nun ihr Pfuscherbuch nehmen und nach diesem darauf los kuriren. Es sind dieses solche Lehranstalten, an denen die Schüler im Aderlassen, Haarseilziehen etc. unterrichtet werden (wo eigene Kliniken eingerichtet sind. D. R.), und gesagt wird: „Ihr seid so weit, dass Ihr keinen Thierarzt braucht!“ Ich möchte aber trotz solcher thatsächlich vorkommenden Missgriffe den Unterricht in der Thierheilkunde von den landwirthschaftlichen Lehranstalten nicht entfernt, ihn aber nur auf das richtige Mass und die Lehren beschränkt wissen, welche auf die mit der Thierzucht immer zusammenhängende Erhaltung der Gesundheit der Thiere Bezug haben.

Director Günther: Die geehrten Herren Collegen sprachen mir aus der Seele; es ist dasselbe, was ich beobachtet habe. Ich bin weit entfernt, irgend Jemanden den Vorwurf der Bildung von Quacksalbern zu machen, den es nicht trifft; es trifft aber wohl zu, wenn wir an Ackerbauschulen manche Thierärzte fungiren sehen, die ihr Heft nehmen und Recepte daraus dictiren. Die Folge ist, dass die so kärglich Unterrichteten in der That glauben, sie hätten etwas gelernt, und die sind es, die draussen das Kuriren anfangen; wenn sie festgefahren sind, sich mit Nothhülfe entschuldigen und nun zum Thierarzt schicken, der das durch unsinnige Behandlung verschlimmerte und veraltete Leiden gar häufig auch nicht mehr

heilen kann, und dann heisst es vom Thierarzt: „Der kann auch nichts."

Prof. Feser: Diese Frage ist von keiner grossen Bedeutung. Ein ordentlicher Thierarzt wird sich trotz aller Quacksalberei Bahn brechen. In der kurzen Zeit, während welcher die Landwirthe studiren, kann etwas Erkleckliches in der Quacksalberei auch nicht geleistet werden. Der Kampf wird kein schwieriger sein, den Leuten das Handwerk zu legen. Ich glaube wir stehen zu hoch, als dass wir fürchten dürfen, dass der thierärztlichen Praxis grosse Nachtheile durch jene Kurpfuscher gebracht werden. Ich habe auch in der Praxis gelebt und mit Landwirthen zu thun gehabt, die haben immer den Thierarzt dem Pfuscher vorgezogen.

Gestütsthierarzt Kümmel (Beberbeck): Zur Bestätigung der Worte des Herrn Director Günther kann ich ein Beispiel anführen, doch sei es ferne von mir, irgendwie als Egoist aufzutreten. In Beberbeck existirt eine Ackerbauschule, eine früher in allen Gauen des deutschen Vaterlandes bekannte landwirthschaftliche Schule. Dort wurde der Unterricht in der Thierheilkunde von dem betreffenden Kreisthierarzt in Hofgeismar ertheilt, weil der Chef des Gestüts in Beberbeck es ablehnte. Nachdem die Schule als landwirthschaftliche Lehranstalt aufgelöst war, wurde sie in eine Ackerbauschule umgewandelt und zwar mit einer Subvention von Seite des Staates. Die Vorlesungen über Thierheilkunde (durch einen Thierarzt? D. R.) unterblieben und statt des Kreisthierarztes werden die Vorlesungen von Seiten des Directors der Anstalt gehalten, welcher auch ein Jahr lang in Göttingen Vorlesungen über Thierheilkunde gehört hat. Gerade diese Vorlesungen, bei den mehr oder weniger gebildeten Bauernjungen sind ein Nachtheil; dadurch werden Pfuscher ausgebildet, deren Thun und Treiben wir für die Thierheilkunde doch nicht unterschätzen wollen.

Director Günther: M. H.! Die Sache hat auch noch eine andere Seite. Personen, die nur Bruchstücke aus dem Gebiete der Thierheilkunde kennen gelernt haben, besitzen nicht die Fähigkeit, das Schwierige unserer Wissenschaft beurtheilen zu können. Das was sie gehört haben, halten sie für die gesammte Thierheilkunde und überschätzen sich so sehr, dass selbst ein tüchtiger Veterinär mit ihnen einen schweren Stand

hat. Meine Herren, ich fürchte auch keine Concurrenz mit Quacksalbern — aber es ist nicht jedem gegeben, mit Pfuschern in Concurrenz zu treten. Es ist schon deprimirend genug, dass der gebildete Thierarzt genöthigt ist, mit solchen anmassenden Menschen in Concurrenz zu treten — sich erst nach vielen Verdriesslichkeiten und Unannehmlichkeiten zu einer gewissen Selbstständigkeit hindurchzuarbeiten — sich erst mit so grosser Anstrengung die nöthige Achtung und das überdies nöthige Vertrauen erwerben zu müssen. Vielfach wird ein Quacksalber dem Neuling schaden, und es wird lange dauern, bis letzterer so fest sitzt, dass er sich um seinen Concurrenten nicht mehr zu kümmern braucht — vielleicht kommt diese Zeit gar nicht, weil der sonst tüchtige Thierarzt nicht dazu angelegt ist, mit arroganten Menschen eine Concurrenz bestehen zu können.

Meine Herren, wenn an Anstalten, die vom Staate subventionirt werden, Quacksalber gebildet werden, so ist das eine Abnormität, die ich nicht begreife.

M. H.! Meine Ansicht war es, diesen Gegenstand zur Besprechung zu bringen, damit Sie Ihre Ansichten über die genannte Einrichtung landwirthschaftlicher Lehranstalten aussprechen möchten. Das ist geschehen — einer Abstimmung bedarf es nicht.

Präsident: Herr Kreisthierarzt Schmidt aus Frankfurt hat einen neuen Antrag eingebracht.

Er lautet:

„Für die gerichtliche Veterinärkunde sind im ganzen deutschen Reiche einheitliche gültige Bestimmungen bezüglich der sogenannten Gewährsmängel nothwendig."

Herr Schmidt wird die Güte haben, seinen Antrag zu motiviren.

Kreisthierarzt Schmidt: M. H.! Ich glaube als Vorsitzender des Localcomité's auch einigermassen noch ein kleines Anrecht zu haben, an der Debatte mich zu betheiligen. In Anbetracht dessen habe ich mir erlaubt, obigen Antrag zu stellen. Ich werde sehr kurz in der Sache sein und werde die Debatte durchaus nicht lange hinausschieben, glaube viel-

mehr, dass die Gründe, welche diesem Antrage zu Grunde liegen, der Sache sehr bald durchhelfen werden.

Wie bekannt, sind eigentlich unsere Bestrebungen darauf gerichtet, in unserem Gesammtfache, sowohl in wissenschaftlichem als im Standesinteresse, einheitliche Bestimmungen zu treffen, nachdem wir in politischer Beziehung möglichst einheitlich geworden sind. Nun wissen Sie, dass in den verschiedenen Landestheilen Deutschlands immer noch verschiedene Bestimmungen bestehen in Bezug auf die veterinärgerichtlichen Angelegenheiten. Sie wissen auch, dass in neuester Zeit, seit ungefähr 12—15 Jahren, in einzelnen Staaten Deutschlands eigene veterinärrechtliche Bestimmungen und Gesetze erlassen worden sind, als z. B. im Grossherzogthum Hessen und Baden, im Königreich Württemberg und Bayern und dann auch unter dem 9. December 1864 in der damals noch freien Stadt Frankfurt a. M. In Preussen ist es bis jetzt noch bei den älteren Bestimmungen, bei den verschiedenen Gesetzen geblieben, z. B. dem rheinischen Gesetz oder code Napoleon und in Alt-Preussen den landrechtlichen Bestimmungen, die seit über einem halben Jahrhundert dort Geltung haben. Wir finden, dass in den verschiedenen neueren Gesetzgebungen die Zahl der sogenannten Gewährsmängel, für welche der Verkäufer haftet und dem Käufer Gewähr leisten soll, bedeutend an Ausdehnung gewonnen haben; wir finden ferner in Bezug auf diese Fehler zu gleicher Zeit verschiedene Gewährsfristen bestimmt. Ich érwähne in Bezug darauf, dass z. B. in Hessen, Baden, Württemberg, Frankfurt a. M. für Dampf auf die Dauer von 14 Tagen, in Preussen dagegen auf 28 und im ehemaligen Nassau auf 29 Tage Gewähr geleistet, für Rotz in Preussen, Baden, Hessen, Württemberg und Frankfurt a M. 14, im ehemaligen Nassau aber 29 Tage Garantie besteht; für Koller werden in Preussen und im Grossherzogthum Hessen 28 Tage, in Baden, Bayern, Württemberg, Frankfurt a. M. dagegen nur 21 Tage Gewähr geleistet; für Lungenseuche wird in Hessen, Baden, Württemberg keine Garantie geleistet, in Frankfurt dagegen nach dem Gesetze vom 9. December 1864 für die Dauer von 42 und in Bayern für die Dauer von 40 Tagen; für Stätigkeit wird in Frankfurt 5 Tage, während in Baden, Württemberg und Bayern gar nicht, dagegen im Grossherzog-

thum Hessen für die Dauer von 14 Tagen garantirt wird. Ich muss offen gestehen, es sind dieses Verschiedenheiten, die in einem geeinigten Deutschland nicht vorkommen dürften; es wird dadurch der ganze Viehhandel erschwert und Processe über Gebühr geschaffen und das Urtheil vielfach verschieden gefällt, je nachdem man in dem einen oder dem anderen Theil des deutschen Reiches wohnt. Ich weiss zwar, dass vor Jahren, noch zu Bundestags seligen Zeiten, wenn ich nicht irre in Leipzig eine sogenannte Obligationsordnungs-Commission niedergesetzt war, in deren Ressort auch der hier erwähnte Punkt gehörte; sie hat, glaube ich, viel Geld und viel Zeit gekostet, aber bis jetzt noch keine Frucht getragen. Es ist auch eine neue deutsche Civilprocessordnung in Angriff genommen, und der Herr Minister der Justiz, Herr von Leonhard, wird sicher dieselbe auch glücklich zu Ende führen, ich nehme das ganz gewiss an; trotz alledem und alledem dürfte es aber vielleicht doch angemessen sein, dass auch wir an das Reichskanzleramt herantreten mit dem Wunsche, hinsichtlich der veterinärrechtlichen Bestimmungen eine Einheit zu schaffen.

(Beifall.)

Prof. Dr. Fürstenberg: Ich kann den Collegen Schmidt beruhigen. Die Arbeiten hierüber sind schon seit Jahr und Tag beendet. Es ist ein Antrag von unserem landwirthschaftlichen Ministerium an das Bundeskanzleramt bereits gerichtet, um eine Gleichheit in dieser Beziehung herbeizuführen. Bei dem Veterinärkörper in Preussen kann von einer hervorragenden Spitze keine Rede sein, so dass man hätte sagen können, sie wäre darüber befragt worden, welche Fristen bei einer dem Reichskanzleramt zu unterbreitenden Denkschrift für verschiedene Thierkrankheiten für gerichtliche Fälle gegeben werden sollen. Ich glaube jedoch dass in der nächsten Saison die Sache so weit gediehen sein wird, dass, nachdem die Bundesregierungen sich geäussert, ein Gesetz vorgelegt werden kann.

Regimentsveterinär a. D. Römer (Cassel): Ich wollte mir die Frage an Herrn Schmidt erlauben, ob in Preussen keine Gewährsmängel existiren.

Schmidt: In Preussen allerdings nach den landrechtlichen Bestimmungen, aber sie sind älteren Datums.

Director v. Rueff: M. H.! Ich halte diesen Antrag vom Herrn Collegen Schmidt für sehr bedeutungsvoll, weil, wenn er sein Ziel erreicht, eine grosse Wohlthat für diejenigen daraus erwächst, die im Handelsverkehr stehen mit dem Ausland. Ich halte diesen Antrag für praktisch, weil es wahrscheinlich der einzige ist, den wir im weiteren Verfolge wirklich durchsetzen werden. Die meisten Juristen unterstützen uns, und deswegen wird uns auch Recht werden. Ich meine, wir sollten uns nicht beruhigen lassen durch das, was uns in Aussicht gestellt ist durch den Herrn Vicepräsidenten, sondern frisch darauf losgehen und den Antrag Schmidt's zu dem unsrigen machen und ihn direct bei dem Bundeskanzleramt einreichen, damit dieses eine neue Anregung gibt.

Hofthierarzt Lydtin: Ich wollte eine Aeusserung des Herrn Kreisthierarztes Schmidt dahin berichtigen, nämlich, dass die Lungenseuche in Baden ein Hauptmangel ist.

Kreisthierarzt Schmidt: Dann bitte ich um Entschuldigung, ich habe in meinem Veterinär-Kalender von Müller und Roloff nachgesehen und habe dieses nicht gefunden.

Director Günther: Ich möchte mir den Antrag erlauben, dass gleichzeitig von Seiten des Congresses betont würde, dass, wenn eine Eingabe im Sinne des Herrn Director v. Rueff gefertigt werden soll, man darin auch den Wunsch ausspreche, dass der technische Theil eines Gesetzentwurfes einer Prüfung von Seiten mehrerer Sachverständiger unterzogen werde.

Kreisthierarzt Schmidt: Ich habe um's Wort gebeten, weil Herr Lydtin mich verificirt hat. Die Lungenseuche ist unter den Hauptmängeln Badens, wie mich der bereits erwähnte Kalender wiederholt belehrt, nicht aufgeführt. Ich habe nicht von der Lungensucht gesprochen, für welche 14 Tage garantirt wird, sondern von der Lungenseuche.

Hofthierarzt Lydtin: Nach einer Erklärung der Centralstelle für Landwirthschaft und nach Einvernehmen mit dem Handels- und dem Justizministerium wurde in Folge technischen Gutachtens bestimmt, dass unter den Begriff Lungensucht auch die Lungenseuche zu stellen sei. (Heiterkeit.)

Präsident: Bezüglich des Antrages des Herrn Kreisthierarztes Schmidt hat Niemand mehr das Wort verlangt. —

Ich schreite deshalb zur Abstimmung darüber, ob der Congress es für nöthig erachtet, dass bezüglich der sogenannten Gewährsfehler im ganzen deutschen Reich einheitliche Bestimmungen bestehen sollten.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich erheben zu wollen.

(Man erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Es ist ferner folgender Antrag von Herrn Thierarzt Dr. Schäfer gestellt:

„In Anbetracht, dass es von ungeheurer Wichtigkeit ist, einen statistischen Nachweis über das Vorkommen ansteckender Thierkrankheiten zu besitzen, erlaube ich mir zu beantragen: Der Congress deutscher Veterinäre wolle beschliessen, es sei nothwendig, dass statistische Tabellen über das Vorkommen ansteckender Thierkrankheiten, sowie über die Todesursachen der Hausthiere aufgenommen und zu bestimmten Zeiten behufs Zusammenstellung und Veröffentlichung an die hierfür bezeichneten Behörden eingesendet werden."

Zur Begründung dieses Antrages gebe ich Herrn Dr. Schäfer das Wort.

Dr. Schäfer: Zur Begründung des Antrages erlaube ich mir Folgendes anzuführen; ich werde Ihre Zeit nicht lange in Anspruch nehmen, da die Wichtigkeit der Aufstellung statistischer Notizen und Nachrichten Ihnen so gut, wie mir bekannt und einleuchtend sein wird. Es ist in der Menschen-Medicin vor einigen Jahren in Wien eine Tabelle aufgestellt worden, nach welcher die Krankheiten, an welchen die Menschen sterben, genau ausgedrückt und aufgezeichnet werden; soviel ich weiss, wird auch die Notiz darüber an die Centralstelle eingesandt. Ich glaube deshalb, es ist für den Thierarzt von derselben Wichtigkeit zu wissen, in welcher Ausdehnung ansteckende Krankheiten vorkommen, wo dieselben vorkommen, wie viel Thiere daran zu Grunde gehen und wie viel eventuell geheilt werden. Ich glaube, es ist daher ganz zweckmässig, wenn von Seiten des Congresses beschlossen wird, dass Tabellen aufgestellt werden möchten, dass diese Tabellen jedem Thierarzt zugestellt würden, damit er dieselben ausfüllen und alle ½

oder ¼ Jahr, je nach dem man den Termin bestimmt, an irgend eine zu bestimmende Behörde einsendet, damit das Material im Interesse der Thierarzneiwissenschaft und des Nationalwohlstandes benutzt werden könne.

Kreisthierarzt Schmidt (Hofgeismar): Das Verlangen, welches der Herr Vorredner stellt, ist bereits in der Provinz Hessen in Anwendung. Es müssen alle ½ Jahr genaue statistische Tabellen eingesendet werden; sie gehen an die Regierung und werden von dem betreffenden Departements-Thierarzt zusammengestellt und gehen dann nach Berlin.

Prof. Feser: Es ist den Herren bekannt, dass in Berlin ein statistisches Bureau von Reichswegen eingerichtet ist. Ich glaube es ist Aufgabe dieses Bureau's auch diese Angelegenheit in die Hand zu nehmen. Der Vorschlag, das Reichskanzleramt auf diese wichtige Angelegenheit aufmerksam gemacht zu haben, ist genügend. Der Congress hat sich weiter damit nicht zu befassen.

Prof. v. Rueff: Ich möchte nur die kurze Mittheilung machen, dass schon seit vielen Jahren in Württemberg solche statistische Notizen aufgestellt werden.

Prof. Dr. Siedamgrotzky: Ich glaube es ist in jedem Staate eine Einrichtung, nach welcher statistische Sammlungen erfolgen. Die Regierungen werden aber nicht so weit gehen können, dass sie jeden Thierarzt verpflichten können, alle Fälle aufzuschreiben und einzuschicken, jedenfalls wird das Gesammtresultat nicht den Werth für die Wissenschaft haben, den man wünscht.

Prof. Feser: Es kann sich nur um die Seuchen und ansteckenden Krankheiten handeln. In dieser Beziehung sind die sämmtlichen Thierärzte thätig, aber es fehlt eine Mittheilung darüber, wie es im ganzen deutschen Reiche zugeht. Nachdem aber eine Centralstelle für Statistik geschaffen ist, so ist es wünschenswerth, dass auch dieser Punkt höheren Orts in Erwägung gezogen werde.

Kreisthierarzt Röttger (Preetz): Der geehrte Herr Vorredner bemerkte eben, dass die Kreisthierärzte möglicherweise die entsprechenden Organe seien, welche statistische Auskunft geben können, über das Vorkommen ansteckender Krankheiten. Das setzt auch voraus, dass den Kreisthierärzten die Anzeige

von dem Bestehen derselben gemacht wird. Das ist aber nicht immer der Fall. Ich wenigstens muss darüber klagen, dass das nicht geschieht. Ich weiss nicht, an wie viel Orten Klauenseuche ist. Es wird mir nicht eine einzige Anzeige gemacht; ich könnte darüber keine statistischen Berichte machen. Wenn ich am Schlusse des Jahres meinen Veterinärbericht einsende, so kann ich nur erklären, dass mir dieses oder jenes zur Kenntniss gekommen ist oder angezeigt wurde; aber ich muss bemerken, dass dieses nicht so aufzufassen sei, als ob in dem Kreise weiter nichts vorgekommen sei, denn neben dem kommen noch Dinge vor, die mir nicht bekannt wurden.

Director Günther: Es ist mir sehr erfreulich, dass es zur Sprache gebracht ist, dass nicht alle Anzeigen an den Kreisthierarzt kommen. So ist es auch an anderen Orten. Es ist gut, dass das hier zur Sprache kommt. Es ist das ein Mangel, der in der gegenwärtigen Einrichtung liegt, ein Mangel, der beseitigt werden muss im allgemeinen Interesse; so wie die Sache jetzt gehandhabt wird, kann es unmöglich bleiben. Dass diese fraglichen statistischen Nachrichten von beamteten Thierärzten grossen Werth haben, ist nicht zu verkennen; da aber die gegenwärtigen Einrichtungen nicht gut sind, so müssen sie geändert werden! Einen andern Weg, die Sache zum Austrag zu bringen, als durch den amtlichen Thierarzt, kenne ich nicht, der Privat-Thierarzt hat keine Verpflichtung.

Prof. Dr. Fürstenberg: Der beamtete Thierarzt bekommt nur in so weit Nachricht von den Vorkommnissen im Kreis, wie es eben dem Polizeibeamten des Kreises, dem Landrathe genehm ist; wo der Thierarzt gebraucht wird, bekommt er die Mittheilung, sich da oder dort hinzubegeben. Hält die Polizeibehörde es für überflüssig und glaubt sie ohne den Thierarzt verfügen zu können, so verfügt sie selbst, denn sie hat die Machtvollkommenheit. Es kommt ihr dabei nicht gerade darauf an, den Nagel auf den Kopf zu treffen! Das ist eine unglückliche Einrichtung, die allerdings anders werden muss.

Kreisthierarzt Adam: Ich erlaube mir zu bemerken, dass bereits in Punkt 4 darauf hingewiesen ist, in welchem es heisst: „Der Veterinär muss in allen Angelegenheiten des Veterinärwesens herbeigezogen werden!"

Kreisthierarzt Röttger: Es ist ausdrücklich in der Instruction der Thierärzte erwähnt, dass in der Regel die Constatirung der ansteckenden Krankheiten durch den Kreisthierarzt zu erfolgen habe. Also „in der Regel," nicht jedesmal.

Prof. Dr. Fürstenberg: Ich erlaube mir zu bemerken, dass von einer Instruction der Veterinär-Beamten in Preussen keine Rede ist. Ich kenne keine! — Es sollte einmal eine ausgearbeitet werden, bis jetzt aber ist mir nichts dergleichen bekannt geworden. In Preussen besteht bis heute noch keine Instruction für beamtete Thierärzte.

Kreisthierarzt Schmidt: Ich kann aus der neuesten Zeit das bestätigen. Als ich als Kreisthierarzt verpflichtet und dem Decernenten s. Z. vorgestellt wurde, war die erste Bitte meinerseits, mir doch meine Instruction zukommen zu lassen; die Antwort war die eben von dem Herrn Collegen Fürstenberg bereits gemachte Mittheilung, es existirt zur Stunde keine. Es ist allerdings, soviel ich später aus Horn, „Das Preussische Veterinär-Medicinalwesen" ersehen habe, im Jahre 1844, wenn ich nicht irre, ein Entwurf gemacht worden, dieser ist aber nie in Kraft getreten.

Prof. Dr. Fürstenberg: Die Instructionsbearbeitung ist sehr lange her. Ich habe vor ungefähr 3 Jahren eine für die Kreisthierärzte und die Departementsthierärzte bearbeitet. Es war im Werk, eine solche herauszugeben; dieses war vom Ministerium verfügt worden. Wohin mein Bericht aber gekommen ist, weiss ich nicht, geht mich auch nichts an. — Eine Dienstes-Instruction ist aber nicht zur Oeffentlichkeit gekommen!

Veterinärassessor Ulrich: Was College Schmidt anführt, hat seine vollständige Richtigkeit. Es ist im Horn ein Instructionsentwurf abgedruckt, der stammt aus dem Jahre 1843, er ist aber niemals zur amtlichen Geltung gebracht worden. Als in Preussen im Jahr 1860 eine grosse Anzahl Departements-Thierärzte zusammengetreten war, um zu berathen und unsere Wünsche auszudrücken, so hat uns damals der jetzt verstorbene Staatssecretär Lehnert aufgegeben, als wir sagten, wir Thierärzte haben keine Instruction, wir sollen eine solche ausarbeiten. Allerdings blos zur Privatkenntnissnahme, damit er mit derselben machen könne, was er wolle; da er uns er-

klärte, wir sollten das nicht als etwas Amtliches ansehen, so habe ich mich mit drei Collegen darüber hergemacht, eine solche auszuarbeiten; sie ist dem Herrn Staatssecretär überreicht worden. Ich weiss auch, dass dieser Entwurf verschiedenen Regierungen zur Begutachtung zugesandt worden ist; aber es ist etwas Weiteres darüber nicht erfolgt, und heute sind wir noch nicht im Besitze einer Instruction. Es weiss Niemand, was der Kreisthierarzt zu thun und zu lassen hat, es weiss auch nicht die Behörde, was sie von dem Kreisthierarzt verlangen kann.

Präsident: Wie Herr College Adam sagte, ist ein Theil Ihrer Wünsche bereits im vierten Punkt des Commissionsantrages berücksichtigt, — dass in Preussen die Thierärzte keine Dienstes-Instruction haben, ist allerdings auffallend zu hören, — eine solche zu bekommen ist aber eine innere Angelegenheit der preussischen Veterinäre. Ein darauf bezüglicher Antrag wurde auch hier nicht eingebracht und deshalb kann ich nur über den Antrag des Herrn Dr. Schäfer abstimmen lassen.

Ich lese Ihnen diesen Antrag nochmals vor:

„Es sind statistische Tabellen über das Vorkommen ansteckender Thierkrankheiten, sowie über die Todesursachen der landwirthschaftlichen Haussäugethiere aufzunehmen und zu bestimmten Zeiten behufs der Zusammenstellung und Veröffentlichung an die hierfür bezeichneten Behörden einzusenden."

Wer für diesen Antrag stimmt, den bitte ich, sich erheben zu wollen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Auch dieser Zusatz zu den Commissionsanträgen ist angenommen.

Herr Kreisthierarzt Kaiser aus Marburg hat um's Wort gebeten.

Kreisthierarzt Kaiser: Bevor die Versammlung in den letzten Punkt der Tagesordnung eintritt, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn wieder ein Congress stattfinden soll, derselbe in Cassel abgehalten werden möchte. Cassel ist der Mittelpunkt des deutschen Reichs, hat viele Annehmlichkeiten, so dass die Congresstheilnehmer sich sehr

befriedigt finden werden. In Cassel sind verschiedene Thierärzte die jedenfalls mit Freude den Congress aufnehmen werden.

(Einzelne Stimmen: Berlin eignet sich besser! — Ja! Ja!)

Director Günther: Es ist fraglich, bis wann eine Veranlassung dazu vorliegen wird, wieder einen Congress zu berufen. Einen regelmässigen Congress alle Jahre abzuhalten, halte ich nicht für angemessen. Ich glaube, dass wir diesen Punkt vorläufig verlassen können. Sobald sich eine Veranlassung dazu gibt, haben wir unsere Journale, und die Herren werden nicht ermangeln, ihre Aufmerksamkeit darauf zu wenden, und dann glaube ich, wird die Sache durch ein Journal recht gut eingeleitet werden können und so gut, als wir uns in Frankfurt willig und gerne zusammengefunden haben, so glaube ich, dass wir uns auch an einem anderen Orte zusammenfinden werden; ob Cassel dazu gewählt wird, ist gleichgültig.

Kreisthierarzt Kaiser: Ich hatte keineswegs einen Antrag gestellt, sondern nur eine freundliche Einladung erlassen; wenn das Comité sich über die Frage einigt hinsichtlich der Abhaltung des Congresses, so möchte ich Cassel in Vorschlag bringen.

Präsident: Herr Kaiser hat die Frage bezüglich eines nächsten Congresses angeregt.

Es sind damit mehrere Fragen gestellt, die ich Ihnen zur Abstimmung vorlege.

1) Soll ein weiterer Congress hier beschlossen werden?
2) Bejahenden Falls, wann soll dieser Congress abgehalten werden? und
3) Welche Stadt soll als Congressort gewählt werden? Cassel ist in Vorschlag gebracht, auch für Berlin erheben sich Stimmen.

Prof. Dr. Fürstenberg: Wenn von der Versammlung ein nächster Congress beschlossen würde, so rathe ich nicht für Berlin, — Berlin ist nicht der geeignete Ort.

Dr. Albrecht: Obgleich ein Berliner, so möchte ich doch auch nicht für Berlin mich erklären.

Präsident: In erster Linie handelt es sich darum, ob ein zweiter Congress abgehalten werden soll und dann werde

ich über die Frage abstimmen lassen, wo derselbe abgehalten werden dürfte.

Ich bitte Sie, sich darüber zu äussern, ob wir heute einen Beschluss dahin fassen sollen, dass ein zweiter Congress abgehalten werde?

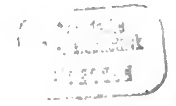
Es verlangt Niemand das Wort — ich lasse abstimmen. — Wünschen Sie, dass ein zweiter Congress beschlossen werde, so bitte ich Sie, aufstehen zu wollen.

(Die Minorität erhebt sich.)

Die Versammlung beliebt vorläufig keinen Congress zu beschliessen; damit fallen auch die anderen Fragen weg!

Wir gehen nun zum fünften und letzten Punkt unseres Programms über. Ich bitte den Herrn Referenten des fünften Tractanden uns die Ansichten seiner Commission darüber mitzutheilen.

Assessor Dr. Ulrich: M. H.! Der fünfte Punkt bezieht sich auf das deutsche Militärveterinärwesen. Die Commission hat mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, Ihnen in wenigen Worten Bericht zu erstatten über die Berathung, welche wir in Betreff des Veterinärwesens gepflogen haben. Die ganze Angelegenheit hat, wie Ihnen bekannt, durch den neuesten Erlass des preussischen Ministeriums vom 24. Juni d. J., der damals wohl bei der Aufstellung des Programms noch nicht hat in Aussicht genommen werden können, eine wesentliche Veränderung erfahren. Es sind durch die neueste Verordnung in Betreff des preussischen Militär-Veterinärwesens erhebliche Veränderungen eingetreten, die mit grossem Danke anerkannt werden müssen. Diese Veränderungen beziehen sich zunächst auf die ganze preussische Armee und hat somit auch Einfluss auf die Verhältnisse der Armeecorps in Baden, aber nicht auf Württemberg, das noch seine seitherige Militärverfassung hat; sie beziehen sich aber noch viel weniger auf Bayern, welches bekanntlich im Militär-Veterinärwesen eine so schöne Stufe einnimmt, dass wir eben nur wünschen, recht bald auf dieselbe Stufe zu gelangen! — M. H.! So sehr auch die Veränderungen im preussischen Militär-Veterinärwesen freudig begrüsst worden sind, so sind doch einzelne Punkte zur Sprache gekommen, von denen man wünscht, dass auch sie ihre Erledigung finden möchten. Es ist mir selbst von



preussischen Militärthierärzten dieser Wunsch ausgesprochen worden, diesen Gegenstand hier zur Sprache zu bringen; er ist in der Commission zur Sprache gekommen, und sind auf Grund dessen einige Punkte in der Commission aufgestellt worden, die wir Ihrer weiteren Genehmigung unterbreiten wollen. Diese Beschlüsse lauten:

Der Antrag der Commission 5, betreffend das Militärveterinärwesen, geht dahin:

Unter Anerkennung der durch die Allerhöchste Cabinetsordre Sr. Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preussen vom 24. Juni d. herbeigeführten Verbesserung in der Stellung der Preussischen Militärthierärzte den Wunsch auszusprechen:

1) dass auch in Preussen, ebenso wie in verschiedenen anderen Staaten, z. B. Bayern, die vollständige Trennung des Hufbeschlages von den Dienstesfunctionen der Militärthierärzte herbeigeführt und die letzteren lediglich mit der Controle desselben betraut werden mögen;
2) dass auch die preussischen Rossärzte und Unterrossärzte aus ihrer bisherigen Unterofficiersstellung entlassen und ihnen eine entsprechend höhere Stellung gegeben werden möge;
3) dass im Reichskriegsministerium ein Techniker als Referent für das Militärveterinärwesen angestellt werde.

Wenn ich ein Paar Worte noch anführen soll zur Motivirung der einzelnen Punkte, so will ich zur Sprache bringen, dass der erste Punkt: Trennung des Hufbeschlags von den sonstigen Functionen des Militärthierarztes deshalb aufgestellt wurde, weil in der neuesten Verordnung des Kriegsministeriums die Verbindung des Hufbeschlags mit den militärthierärztlichen Functionen noch so sehr betont ist. Es wird daselbst noch ein sehr grosser Werth gelegt auf die Beibehaltung des Hufbeschlags und es soll sogar den Unterrossärzten und Rossärzten wesentlich zur Pflicht gemacht werden, dass sie selbst die praktische Ausübung des Hufbeschlages handhaben, nur der Stabsrossarzt soll von der Ausübung des praktischen Hufbeschlags entbunden sein und soll in der Schwadron oder Batterie, für welche er angestellt wird, der Fahnenschmied den Hufbeschlag besorgen. Es ist im Reglement die Rede

davon, dass bei einer Versetzung in eine höhere Stellung resp. bei der dazu zu gewinnenden Qualification die Qualification des betreffenden Thierarztes von seiner Leistungsfähigkeit im Hufbeschlag abhängig gemacht werden soll. Da wurde nun gewünscht — und auch von den preussischen Militär-Rossärzten — dass der Hufbeschlag, von dem doch ein gewisses Einkommen abhängt, einer Aenderung unterzogen werden soll. So lange der Militär-Thierarzt den Hufbeschlag praktisch ausführen soll, wird er nur als Handwerker betrachtet werden und es wird darnach seine ganze übrige Stellung in der Armee beurtheilt. Das ist der eine Punkt, der andere, dass auch die preussischen Rossärzte und Unterrossärzte aus ihrer bisherigen Unterofficiers-Stellung entlassen und in eine höhere Stellung gebracht werden mögen. Das ist ebenfalls wohl zu berücksichtigen; denn in der neuen Verordnung heisst es allerdings, dass die Oberrossärzte in Folge die Epaulettes und den höheren Militärbeamtengehalt bekommen und den Zahlmeistern gleichgestellt werden sollen; ebenso ist es mit den in Aussicht genommenen Corpsrossärzten; dagegen ist mit den Unterrossärzten und den Rossärzten eine Veränderung nicht vorgenommen. Es steht zu erwarten, was darüber verlautet, dass das Ganze nur eine Einleitung ist und dass erst die ersten Schritte in dieser Beziehung gethan worden sind, und dass dann selbstverständlich auch die übrigen nachfolgen werden. Dessenungeachtet hat man geglaubt, dass auch von hier aus dieser Punkt nicht unerörtert bleiben soll und auch jetzt schon diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen sei, wie auch den Unterrossärzten und Rossärzten eine andere Stellung zu verschaffen wäre. Sie sind jetzt Unterofficiere, sie sind Soldaten, während die Oberrossärzte und Corpsrossärzte als Militärbeamte bezeichnet werden. Nach dem heutigen Verhältnisse sind erstere Soldaten; wo es darauf ankommt sie nach dem Strafgesetz des Soldatenstandes zu behandeln, werden sie als Beamte betrachtet. Es ist das eine Zwitterstellung, — auf der einen Seite Soldat, auf der anderen Beamter. Diese Zwitterstellung sollte beseitigt werden. — Der dritte Punkt ist, dass im Reichskriegs-Ministerium ein Referent für das Militärveterinärwesen angestellt werden soll, — ein schon lange gehegter Wunsch, der in Bayern schon sehr lange zur Ausführung

gekommen ist. In Bayern besteht diese Einrichtung, die sich in der That auch praktisch bewährt haben soll, und die auch in der Natur der Sache selbst liegt. Ganz wie man darnach strebt, in dem Civil-Veterinärwesen eine Vertretung zu haben, so ist derselbe Wunsch und dasselbe Bedürfniss wohl auch vorhanden für das Militärveterinärwesen.

Director Günther: Ich erkläre mich mit den Anträgen vollkommen einverstanden, nur möchte ich über einen Punkt meine Ansicht aussprechen. Es ist gegenwärtig bei uns das Militärveterinärwesen allerdings in Angriff genommen, aber was ist geschehen? Man hat Einigen, die ein ferneres Examen bestehen, Aussicht auf Verbesserung ihrer socialen Stellung geboten, den Anderen nicht, das liegt in der Natur der Sache. Wenn man die Verhältnisse in unserer Armee kennt, dann wird man auf den Punkt kommen, dass sehr Viele unter denselben sich befinden, die eine andere Stellung schicklich einnehmen können, als die ist, die sie gegenwärtig haben. Ich kann mir keine unglücklichere Stellung denken, als in der preussischen Armee Hufschmied (sollte vielleicht statt Hufschmied: „Rossarzt" heissen. D. R.) zu sein; eine miserablere Stellung kenne ich nicht; deshalb sucht Jeder, wenn er nicht an einem Orte sich befindet, wo er durch Privatpraxis etwas verdienen kann, aus dieser Stellung heraus zu kommen. Daher kommt es, dass unser Veterinärwesen eigentlich nur eine Vorbildungsanstalt für die Praxis ist, aber auf Unkosten des Staats. Wenn die jungen Leute sich auf eigene Füsse stellen können, dann gehen sie fort. Dadurch wird unser Stand vielfach verdorben, dass viele Leute nicht das Recht beanspruchen können, als wissenschaftlich gebildete Thierärzte angesehen zu werden. Es ist ein eigenthümliches Verhältniss. Man kann aber diesen Leuten keine höhere Stellung geben; indessen scheint uns nunmehr ein Mittelweg eingeschlagen zu werden, so dass es den Besseren ermöglicht wird, sich auch eine bessere Stellung zu erringen. Im Augenblick kann man nicht anders; denn mir scheint des Pudels Kern wo anders zu liegen. Es ist nicht das bischen bessere Stellung, sondern es ist die Stellung überhaupt. Jetzt hat der Thierarzt nichts zu befehlen, der Schwadronschef befiehlt; wenn Letzterer sagt: Das Pferd geht mit! so geht es mit; wenn der Thierarzt sagt: Das Pferd ist rotzig, so sagt

der Schwadronschef: Was? ich habe kein rotziges Pferd in meiner Schwadron! — Ich habe die Erfahrung gemacht, dass in einer Schwadron 10 Pferde wegen des Rotzes todtgestochen werden mussten und der Schwadronschef anfänglich auch diese Krankheit nicht zugeben wollte. Dieser Schaden ist offenkundig. Es kann nie und nimmer bei uns besser werden, wenn nicht der Standpunkt aufgehoben wird, dass der Thierarzt eine untergeordnete Persönlichkeit ist, die von Seiten der Officiere kommandirt werden kann. Der Thierarzt muss eine selbstständige Stellung einnehmen unter eigener Verantwortung. Wie weit die jetzige Verantwortung geht, möge daraus erhellen, dass der Thierarzt, wiewohl er den Hufbeschlag ausführen soll, doch nicht verantwortlich ist für den Hufbeschlag. Soll der Thierarzt Nutzen schaffen, so muss er die Verantwortung auch tragen und dafür aufkommen, was er thut.

Die Nachtheile, die durch diese Einrichtungen von Seiten der Armee dem Lande erwachsen, sind nicht gering. In Hannover, m. H., haben wir eine Anstalt, wo ich 25 Jahre thätig bin. 5, 6 Jahre hatten wir keine Gelegenheit gehabt, den Schülern rotzkranke Pferde vorzuführen, aber seit 5—6 Jahren haben wir deren genug, wie sonst noch nie in unserem Lande. Die Thiere werden mitgeschleppt und dadurch die Krankheit verbreitet. Das alte hannöversche Gesetz sprach von rotzverdächtigen Thieren, und wir hatten keinen Rotz, jetzt haben wir ihn. Wie hängt das zusammen?

Vicepräsident Fürstenberg: Herr Director Probstmayr hat sich zum Wort gemeldet. Indem ich ihm das Wort gebe, übernehme ich zugleich den Vorsitz.

Director Probstmayr: Herr Director Günther hat eben erwähnt, dass die Stellung eines Veterinärs in der preussischen Armee deshalb grösstentheils eine so untergeordnete ist, weil er keine Verantwortung zu tragen habe, dass er eigentlich gar nichts zu sagen hat. Ich habe deswegen bei unserer Commissions-Sitzung den Antrag gestellt, und davon gesprochen, dass man dahin streben soll, dass der Thierarzt dem Soldatenstand, nicht dem Militärbeamtenstand angehöre. Man hat mir entgegnet, dass jetzt die Ross- und Unterrossärzte dahin streben, Militärbeamte zu werden; ich glaube aber, dass, wenn sie erst eine höhere Stellung hätten, sie es vorziehen würden, dem

Soldatenstande gleich den Officieren anzugehören. Es ist zu bedenken, dass die Disciplinargewalt eines im Soldatenstand stehenden Individuums eine andere ist, und dass überhaupt nur ein dem Soldatenstande angehöriges Individuum eine Disciplinargewalt hat. Die Militärbeamten und Veterinäre in einem Regimente haben keine; sie wären gezwungen, sich von dem Unterofficier oder Soldaten Alles gefallen zu lassen, ohne anders einschreiten zu können — als auf dem Wege der Beschwerde und Anzeige durch das Regiment.

M. H.! Sie haben heute früh sich dahin entschieden, dass diejenige Vorbildung, welche für den Menschenarzt nothwendig ist, auch für den Veterinärmediciner nothwendig sei, warum sollten wir nun nicht auch darnach streben, dass der Veterinär überall dieselbe Stellung, und zwar zum Vortheil militärischer Zwecke, einnehme, wie sie den Menschenärzten zugesprochen ist und wie sie wenigstens bei uns in Bayern auch den Veterinären zugesprochen wird; nämlich, dass man den Veterinär so gut wie den Menschenarzt den Officieren gleichstellt? Das ist es, wohin wir in ganz Deutschland zu streben haben, und ich gebe mich der Hoffnung hin, dass es vielleicht mit der Zeit, wenn auch jetzt noch nicht, doch dahin kommen muss, wenn man die gehörige Anzahl entsprechend gebildeter Thierärzte haben will, Thierärzte, die mit Lust und Liebe zum Militär gehen und auch dabei verbleiben. Preussen ist ja doch in vielen anderen Beziehungen uns vorangegangen und deswegen hoffe ich auch, dass es auch in dieser Frage nicht zurückbleiben wird! Sprechen wir unsern Wunsch dahin aus, dass in Preussen die Thierärzte gleich den Menschenärzten gestellt werden mögen, damit man nicht am Ende gezwungen ist, im Süden zurückzugehen; der Menschenarzt hat an und für sich schon durch seine ganze Persönlichkeit und durch ein höheres Avancement einen Vortheil vor dem Veterinär, sorgen wir darum für Gleichstellung. (Beifall.)

Director Günther: Ich bin vollständig damit einverstanden. Wir haben heute Morgen bei dem zweiten Punkt unserer Berathung einen Punkt ausser Acht gelassen, was mir sehr leid ist. Ich hatte die Absicht ihn anzuregen, aber ich war nicht genau orientirt nach dem einmaligen Verlesen der Prüfungsordnung. Wenn ich mich recht entsinne, so ist am Schlusse

angegeben, dass die Prüfungsordnung auf die Militär-Rossärzte keine Anwendung finde. Wenn dies der Fall ist, so würde der wohlgemeinte Vorschlag des geehrten Herrn Collegen, den wir eben vernommen haben, und der ganz begründet ist, und dem ich mit ganzer Seele beistimme, den Zweck verfehlen.

Prof. Dr. Pflug: Der §. 18 schliesst sich allerdings dem letzten Paragraphen der jetzt bestehenden Prüfungsordnung an; allein es genügt ja, wenn wir den §. 18 interpretiren; es wird das in dem stenographischen Bericht niedergelegt, dass unter jenen Rossärzten, denen wir für die Zukunft nicht den Titel Thierarzt zuerkennen wollen, diejenigen Rossärzte verstanden sind, welche eine sehr niedere Vorbildung und eine sehr einseitige Fachbildung erhalten. Ich hoffe, dass bei dem Militärveterinärwesen, wenn eine durchgreifende Reorganisation eintritt, nach dem Muster, wie es in Bayern bereits statt hat, man nicht mehr von den preussischen Rossärzten spricht, sondern von preussischen Militärthierärzten; denn das ist der richtige Titel, Rossärzte kennt man nicht! Auch das Militär hat Thierärzte nöthig, d. h. behandelnde Aerzte, die nicht allein das Pferd zu kuriren und zu beobachten und zu controliren haben, sondern auch das Rindvieh bei den Verpflegungskolonnen, wenn, wie in Kriegen gewöhnlich, Seuchen, z. B. Rinderpest, Klauenseuche etc. auftreten. Der Titel Thierarzt muss auch bei dem Militär eingeführt werden, wie er in der süddeutschen Armee eingeführt wurde, dann genirt der Titel Rossarzt nicht. Gibt es keine Rossärzte mehr, so bleibt der §. 18 des Prüfungs-Entwurfs ohne jegliche Beziehung. Vielleicht soll aber der Stand der Rossärzte erhalten bleiben in der preussischen Armee, und dann ist der §. 18 der Prüfungsordnung unentbehrlich. Ich glaube, wenn man in der preussischen Armee einmal dahin gekommen ist, den Militärthierärzten eine bessere Stellung und die nöthige Selbstständigkeit zu geben, genug Veterinäre mit tüchtiger Vor- und Fachbildung sich der Militärcarière zuwenden werden, und das ist ein Vortheil, dessen Werth man dann erst recht einsehen wird, wenn man tüchtige Veterinäre hat.

Dr. Schäfer: Wenn auch diese neue Verordnung nur für Preussen erlassen sein soll, so glaube ich doch darauf aufmerksam machen zu müssen, dass unter dem preussischen

Kriegsministerium die gesammte deutsche Armee mit Ausnahme von Württemberg und Bayern steht. So ist es denn nun auch bei uns in Hessen dahin gekommen, dass Rossärzte angestellt werden. Wir schreiten in dieser Beziehung zurück, da früher die Thierärzte in der Armee einen bestimmten Officiersrang hatten. Ich glaube, dass auch diese Verordnung auf Bayern und Württemberg noch übergeht, sobald eine weitere Militärconvention abgeschlossen wird.

Römer, Regimentsveterinärarzt a. D.: Speciell für die Darmstädter Collegen besteht eine Cabinetsordre; da kann keine Rede davon sein, dass denen Etwas genommen werden soll. Was mit einer Cabinetsordre gemacht werden kann, davon bin ich ein lebendes Beispiel. Ueber uns kam die Cabinetsordre von 1866, dass wir unsere Competenzen und unseren Rang behalten sollten! Zuerst nahmen sie mir — (unverstanden. D. R.) hinweg für das Pferd; dann sollte ich Service bekommen, da ich Officiersrang hatte, ich bekam aber das Service, das sie mir als Aequivalent versprochen hatten, nicht, sondern ich habe nachträglich noch petitioniren müssen und schliesslich ist es soweit gekommen, dass ich mit dem Regiments-Commandeur mich veruneinigte. Endlich bekam ich das Rossarzt-Service mit 60 Thalern.

Prof. Dr. Siedamgrotzky: Ich glaube, dass bei den Commissionsanträgen auf einen Punkt zu wenig Gewicht gelegt ist; es ist nämlich der, dass wir nicht die einzelnen Punkte, wie Hufbeschlag beantragen, sondern dass wir uns vereinigen zu dem Wunsche, dass wir eine Reorganisation des Militärveterinärwesens haben möchten, wobei ich nur darauf hinweisen will, dass man die Zahl der Rossärzte verringere und dadurch denselben bessere Einkünfte schaffe. Ferner muss ich auf die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung des Militärveterinärwesens hinweisen. Es wäre gut, wenn gerade darauf Gewicht gelegt würde. Es ist aber nicht allein ein Referent im Ministerium nöthig, sondern es ist eine Organisation anzustreben, wie Bayern so glücklich ist, eine solche zu besitzen.

Assessor Dr. Ulrich: Wir haben in der Commission sehr wohl erwogen, ob man solche Punkte, wie sie der Herr Vorredner angedeutet, in Betracht ziehen soll, nämlich, ob wir eine verhältnissmässige Verringerung der Militärthierärzte

empfehlen sollten. Wir fanden aber, dass alle diese Punkte schon mehrfach zur Sprache gekommen sind und hielten dafür, vorläufig davon Abstand nehmen zu sollen, weil jetzt erst eine neue Verordnung erschienen ist, die nach vielseitigen Erwägungen in Kraft trat, so dass wir uns nicht der Hoffnung hingeben durften, dass durch eine Eingabe noch mehr erreicht werde. Wir haben nur ein Paar Punkte, die uns von ganz besonderem Gewichte zu sein schienen, hervorgehoben. Wir meinten aber auch, dass die in Anregung gebrachte Organisation wesentlich auch bedingt und ausgeführt werde dadurch, dass ein Referent in's Kriegsministerium komme, dem dann die weitere Ausführung einer Organisation obliege.

Prof. Pflug: Wenn ich in der Commission gewesen wäre, so hätte ich ungefähr folgenden Antrag gestellt: „Es ist wünschenswerth, dass in ganz Deutschland das Militärveterinärwesen so organisirt wird, wie in Bayern!" Ich glaube, wir kommen dann über alles hinweg und drücken so unsere Wünsche am kürzesten aus. — Ich stelle hiermit diesen Antrag!

Prof. Dr. Siedamgrotzky: Ich wollte nur in Bezug auf die Stellung der Thierärzte hervorheben, dass, so lange nicht die Geldmittel vorhanden sind, nicht anzunehmen ist, dass die Thierärzte aus dem Beamtenstand in den Officiersstand hinübertreten. Wenn Sie die Bezahlung der subalternen Officiere betrachten, so können Sie es nicht als wünschenswerth erachten, dass Veterinäre Officiere werden; denn dann würden die Veterinäre wieder dadurch verhindert, thierärztliche Praxis auszuüben.

Regimentsveterinär Römer: Ich muss dem geehrten Vorredner widersprechen. Der Officiersstand ist kein Hinderniss zur Ausübung der Praxis. Ich habe in Kurhessen 9 Jahre dem Officiersstand angehört und habe meine Praxis ausgeübt.

Prof. Pflug: M. H.! Ich wundere mich, dass man glaubt, der Officiersstand verhindere es, thierärztliche Praxis auszuüben.

Ich bin Professor, die Herren hier sind es auch. Wir üben alle Praxis aus! Ich glaube, wir gehören doch auch einem Stande an, — als Lehrer an höheren Lehranstalten — der ganz analog ist dem Officiersstande. Uns behindert nichts, die Praxis auszuüben. Ich bin so gut Professor der Thierheilkunde,

ob ich Praxis ausübe, oder nicht, ja, ich bin vielleicht ein viel besserer Professor der Thierheilkunde, weil ich Praxis ausübe! Ich kann mir in meinem süddeutschen Gehirn gar nicht denken, wie in Norddeutschland die Ausübung der Praxis ein Hinderniss sein kann, dass der Veterinär dem Officiersstande angehört. Wenn man allerdings in Norddeutschland mit solchen Ansichten sich herumträgt, so ist dieses ein Zustand, den wir gar nicht begreifen können. Unter solchen Verhältnissen, bei solchen Anschauungen halte ich es für das Einfachste zu beschliessen: über das Rossarztinstitut in Preussen können wir uns gar nicht äussern, da dieses eine unbegreifliche Einrichtung ist.

Militärveterinär Hahn (Würzburg): Ich erlaube mir zu bemerken, dass alle Militärveterinärärzte Bayerns Praxis ausüben und constatire, dass dieses auf unseren Officiersstand nicht den mindesten Einfluss ausübt. Es ist jedem Veterinär freigegeben, die Praxis auszuüben so weit er will, und ist der bayerische Veterinär ebensogut geachtet, wenn er Praxis ausübt, als wenn er sie nicht ausübt. Durch Ausübung der thierärztlichen Praxis verlieren wir weder etwas an unserer Ehre, noch an unserer Achtung bei den Kameraden.

Vicepräsident Fürstenberg: Herr Director Probstmayr hat das Wort.

Director Probstmayr: Es wurde von Herrn Professor Pflug der Antrag gestellt, es möge das gesammte deutsche Veterinärwesen so organisirt werden, wie in Bayern. Es ist wahr, das bayerische Militärveterinärwesen ist das Beste; ich will aber damit nicht sagen, dass es nicht noch zu verbessern sei; es hat sich im Frieden und auch während des letzten Feldzugs bewährt. Ich glaube aber nicht unbescheiden zu sein, wenn ich trotz der Verbesserung neuesten Datums dennoch einen Wunsch habe, nämlich den einer besseren Ineinanderfügung. In Preussen sind Corpsrossärzte in Aussicht gestellt. Wir haben in Bayern, wie Sie wissen, einen Veterinärarzt im Kriegsministerium, wir haben Stabsveterinärärzte, die bei den Regimentern ihre Thätigkeit entwickeln; es wäre nur noch zu wünschen, dass das fehlende Mittelglied, dass der Corpsveterinärarzt, auch geschaffen werde. Wenn also auf der einen Seite der Antrag des Herrn Professor Pflug

angenommen würde, so würde ich unmittelbar den anderen anfügen. Ich glaube, dass Preussen nur durch ganz bestimmte Verhältnisse gezwungen ist, noch nicht weiter zu gehen, als es bis jetzt gegangen ist, und gebe ich mich der sicheren Ueberzeugung hin, dass, wenn die Möglichkeit bestände, es auch in seiner Organisation weiter gegangen wäre und auch die Rossärzte und Unterrossärzte mit einbegriffen hätte; denn Preussen ist, wie ich vorhin erwähnt habe, in so vielen Beziehungen vorausgegangen, und ich sehe nicht ein, warum es etwas anerkannt Gutem nicht auch bei sich Eingang verschaffen sollte!

Dr. Albrecht: Es ist schon einmal die Frage aufgeworfen worden, ob wir uns durch Opportunitätsgründe sollten bestimmen lassen, oder ob wir ein bestimmtes Princip feststellen sollen. Wenn wir uns von ersteren bestimmen lassen, so muss ich sagen, wir müssen uns begnügen mit dem, was uns in Preussen durch die neue Bestimmung gegeben ist. Das Einzige, was sich vielleicht machen wird, ist die Trennung des Hufbeschlags von der Thierheilkunde. Ich muss Herrn Dr. Siedamgrotzky Recht geben, dass darin ein Hinderniss liegt, den Rossärzten den Officiersrang zu ertheilen. Wenn man sieht, dass sich der Rossarzt den niederen Diensten hingeben muss, so kann er nicht im Officiersrange stehen. Es ist uns gesagt worden, dass in Bayern die Ausübung der Praxis nicht als ein Hinderniss betrachtet würde, aber zwischen dem Officiersstand in Preussen und dem in Süddeutschland ist einiger Unterschied. In Preussen hat man über den thierärztlichen Stand und die Thierärzte noch eine ganz andere Meinung, als in Süddeutschland, und hat das Militärrossarzneiwesen bislang in Preussen nicht zur Hebung des Thierarzneiwesens beigetragen. Es muss bei der Anstellung der Militärthierärzte von ganz anderen Grundsätzen ausgegangen werden, ehe ein Vorurtheil gegen die Vertreter der Thierheilkunde beim Militär so weit schwindet, dass man dem Militärthierarzt gestattet, sich der Ausübung der Praxis hinzugeben. Das würden die Opportunitätsgründe sein. Heute wurde gesagt, dass es die Aufgabe des Congresses sei, das Princip festzustellen und da können wir nicht anders, als uns dem Antrage des Herrn Professor Pflug anschliessen.

Kreisthierarzt Zeilinger (München): M. H.! Die Worte des Herrn Vorredners in Betreff der Officiere veranlassen mich zu einer Bemerkung. Ich war nur kurze Zeit Militärarzt. M. H., die Officiere in Süddeutschland haben gewiss von sich eine ebenso gute Meinung, wie die Officiere in Norddeutschland. Ich bin als Militär aus dem Pferdestall des Obersten mit Officieren hin- und zurückgegangen; habe ich auf Spaziergängen in der Stallung eines Privatmanns einen Gelegenheitsbesuch gemacht, so warteten die mir befreundeten Officiere auf meine Rückkunft, und keiner war der Meinung, dass deshalb, weil sie mit mir gingen, ihnen eine Perle verloren gegangen wäre. — Sie und ich, wir waren Kameraden in derselben Armee!

Dr. Albrecht: Ich habe dem preussischen Officierscorps kein anderes Ehrgefühl unterstellt, als wie den Officieren Süddeutschlands. Ich habe lediglich constatirt, dass bei uns bezüglich der Rossärzte in der Armee andere Ansichten bestehen, als in Süddeutschland, wo schon längst die Veterinäre dem Officiersstande angehören.

Präsident: Ich habe Niemanden mehr notirt, der zu sprechen wünscht. — Da auch Niemand sich meldet, schreite ich zur Abstimmung.

Der Commissionsantrag lautet:

„Unter Anerkennung der durch die Allerhöchste Cabinetsordre Sr. Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preussen vom 24. Juni d. herbeigeführten Verbesserung in der Stellung der preussischen Militärthierärzte möge der Congress den Wunsch aussprechen:

1) dass auch in Preussen, ebenso wie in verschiedenen anderen Staaten, z. B Bayern, die vollständige Trennung des Hufbeschlags von den Dienstesfunctionen der Militärthierärzte herbeigeführt und dass die letzteren lediglich mit der Controle desselben betraut werden mögen;
2) dass auch die preussischen Rossärzte und Unterrossärzte aus ihrer bisherigen Unterofficiersstellung entlassen und ihnen eine entsprechend höhere Stellung gegeben werden möge;
3) dass im Reichskriegsministerium ein Techniker als Referent für das Militärveterinärwesen angestellt werde."

Diejenigen Herren, welche dafür stimmen, bitte ich, sich erheben zu wollen.

(Eine geringe Minorität erhebt sich.)

Der Commissionsantrag ist nicht angenommen worden und desshalb lasse ich über den Antrag des Herrn Professor Pflug, der durch Herrn Dr. Albrecht unterstützt wird, abstimmen.

Die Herren Professor Pflug und Dr. Albrecht beantragen:

„Die Versammlung wolle erklären, dass es wünschenswerth wäre, wenn in ganz Deutschland das Militärveterinärwesen organisirt werde, wie in Bayern.“ *)

Wollen Sie diesen Antrag annehmen, so ersuche ich Sie, durch Aufstehen mir Ihre Absicht kund zu geben.

(Die Majorität erhebt sich.)

Meine Herren, mit der Annahme dieses Antrages hätten wir unser Programm erledigt, da ich meinen Antrag fallen lasse. Es genügt mir, in den stenographischen Berichten lesen zu können, dass auch das bayerische Veterinärwesen noch weiter zu vervollkommnen sei.

Wir haben in den zwei Tagen unseres Zusammenseins tüchtig gearbeitet und haben die brennenden Fragen dabei sicherlich eingehend erörtert; ich wünsche, dass unsere Mühe keine vergebliche gewesen sein möchte und dass man höheren Ortes aus unseren Verhandlungen die Dringlichkeit sachgemässer Aenderungen im Civil- und Militärveterinärwesen zum Nutzen der vaterländischen Landwirthschaft, der Thierarzneiwissenschaft und der Thierärzte ersehe.

Ich sage allen denen, die mit so grossem Eifer sich den Verhandlungen unterzogen und zu dem Zustandekommen des Congresses beigetragen haben, meinen herzlichsten Dank. Es war wahrlich, wie Sie gesehen, keine kleine Aufgabe, in so kurz bemessener Zeit sich hindurch zu wickeln. Es ist geschehen. Ich wiederhole Ihnen und dem Bureau den Dank, und bitte Sie um Nachsicht für das Wenige, was ich nach

---

*) Anmerkg. Die Verordnung, welche die Veterinäre vom Soldatenstande in den Beamtenstand der bayerischen Armee versetzt, war noch nicht erschienen, als dieser Antrag gestellt wurde.

Ihrer ehrenden Wahl leisten konnte. Was wir hier geleistet haben, welchen Erfolg es haben wird, das wissen wir nicht, und ob es überhaupt einen Erfolg hat, das weiss, wie gesagt, Gott allein. Wir hoffen, dass das Gute, was wir wenigstens angestrebt haben als ein Samen kräftige Wurzel schlage, um vielleicht uns noch als Baum zu beschatten. Ich danke noch zu gleicher Zeit dem vorbereitenden Comité für seine grosse Mühe und bitte Sie sämmtlich, uns in liebevollem Andenken zu behalten. Den Verwaltungsräthen des zoologischen und des Palmgartens hat Herr Dr. Schmidt die Güte unsern Dank für ihr freundliches Entgegenkommen auszusprechen.

Assessor Ulrich: M. H.! Ich glaube Ihrer Zustimmung sicher zu sein, wenn ich Sie ersuche, gemeinsam unsern Dank auszubringen dem Bureau, dem Präsidium, den Secretären und dem Schatzmeister für die viele Mühe und Sorgfalt bei der Leitung der Geschäfte. Hoffen wir mit Ihnen, dass Alles zu einem glücklichen Resultate führen möge. Zum Zeichen des Dankes ersuche ich Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben.

(Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Prof. Pflug: Als Mitglied des vorbereitenden Comité's weiss ich, welche Mühe insbesondere das Frankfurter Local-Comité hatte. Ich erlaube mir Sie aufzufordern, ebenfalls sich von Ihren Plätzen zu erheben und dem Frankfurter Local-Comité den Dank auszusprechen für die Mühe, die es hatte, uns so angenehme Stunden und Tage in Frankfurt zu verschaffen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Präsident: Indem ich Ihnen nochmals ein herzliches Lebewohl zurufe, erkläre ich den Congress deutscher Thierärzte für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 6¼ Uhr Nachmittags.)

Beschlüsse des Congresses deutscher Thierärzte

zu Frankfurt a/M.

I. Ueber die Vorbildung der deutschen Thierärzte.

Zum Studium der Veterinärmedicin sollen dieselben Vorbedingungen gelten, als wie zum Studium der Medicin und der Naturwissenschaften.

II. Ueber die Ausbildung der deutschen Thierärzte.

1) Ein vierjähriges Studium ist nothwendig und genügend, sich mit den thierärztlichen Disciplinen hinreichend bekannt zu machen.
2) Die thierärztlichen Unterrichtsanstalten sollen als integrirende aber selbstständige Bestandtheile den Hochschulen angeschlossen werden.
3) Erachtet es der Congress für wünschenswerth, dass an der deutschen Reichsuniversität in Strassburg eine Abtheilung für Thierheilkunde als selbstständiger aber integrirender Theil derselben errichtet werde.

III. Ueber die Prüfung der deutschen Thierärzte.

Prüfungsordnung für die Thierärzte.

§. 1. Die thierärztliche Approbation darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

§. 2. Die Prüfung kann abgelegt werden:

1) an den Thierarzneischulen Berlin, Hannover, Dresden, Stuttgart und München und
2) an der Universität in Giessen.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Director der Veterinäranstalt als Vorsitzendem und den Fachlehrern.

§. 3. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1) durch den Nachweis, dass der Candidat zur Zeit seiner Inscription als Veterinär-Candidat die zum Studium der Thierheilkunde vorgeschriebene Vorbildung bereits besessen hat.
2) dass er während 8 Semestern an deutschen Thierarzneischulen oder an deutschen Universitäten sämmtliche Disciplinen des thierärztlichen Studiums absolvirt und eine naturwissenschaftliche und eine anatomische Vorprüfung bestanden habe.

Als Disciplinen des thierärztlichen Studiums gelten:

1) Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik, Chemie und Physik).
2) Zootomie und Histologie.
3) Physiologie.
4) Allgemeine und specielle Thierproductionslehre.
5) Gesundheitslehre.
6) Exterieur.
7) Pharmakognosie, Pharmakologie und Receptirkunst.
8) Allgemeine und specielle Pathologie und Therapie.
9) Pathologische Zootomie.
10) Veterinärpolizei und Seuchenlehre.
11) Chirurgie, Operations- und Verbandlehre.
12) Geburtshülfe.
13) Theoretischer Hufbeschlag.
14) Gerichtliche Thierheilkunde.
15) Präparirübungen.
16) Mikroskopischer Cursus.
17) Sectionen.
18) Praktische Thierpflege.
19) Praktischer Hufbeschlag.
20) Operations-Cursus.
21) Klinik.

§. 4. Die naturwissenschaftliche Vorprüfung kann jeder Candidat der Veterinärmedicin am Anfang eines jeden beliebigen Semesters ablegen, wenn er mindestens zwei Semester an einer deutschen Thierarzneischule oder einer Universität studirt hat. Das Letztere hat derselbe dem Director der Veterinäranstalt als Vorsitzenden dieser Prüfungscommission nachzuweisen. Der Director beruft die hierfür bestehende Prüfungs-Commission.

§. 5. Die Vorprüfung zerfällt in zwei Abschnitte:

a) die Prüfung in den Naturwissenschaften und
b) die Prüfung in der Zootomie.

In der naturwissenschaftlichen Prüfung ist der Candidat zu examiniren in der Zoologie, Botanik, Chemie und Physik.

Bekommt ein Candidat in einem dieser Fächer eine geringere Note als IV., so kann er nach 1/2 Jahr sich zur Prüfung in diesem Fach wieder melden. Ist die Gesammtnote in diesem Abschnitt No. IV., so gilt das Examen für nicht bestanden und kann dasselbe nach 1/2 Jahr wiederholt werden.

§. 6. Nach bestandener naturwissenschaftlicher Vorprüfung wird das zootomische Examen gemacht. In diesem Examen hat der Candidat:

a) ein Präparat zu fertigen und zu demonstriren,
b) die Lage der Eingeweide einer Körperhöhle, gleichgültig von welchem Thier, zu beschreiben,
c) eine mündliche Prüfung aus der gesammten Zootomie abzulegen und
d) ein oder zwei mikroskopische Präparate zu fertigen und zu demonstriren.

Dieser Prüfungsabschnitt muss mindestens mit der Note III. (gut) bestanden werden. Bleibt die Note unter III. zurück, so kann erst nach einem Jahre die Prüfung wiederholt werden. Die Prüfungs-Commission, die aus dem Director und den einschlägigen Fachlehrern besteht, hat nach bestandenem Examen dem Candidaten ein Zeugniss mit der erworbenen Note auszustellen.

§. 7. Dieses Vorexamen kann an allen thierärztlichen Lehranstalten gemacht werden, ohne dass daraus folgt, dass auch das Schlussexamen an derselben Anstalt gemacht werde.

§. 8. Die Prüfungsgebühren betragen 8 Thaler.

§. 9. Die Candidaten haben sich unter Vorlegung des Abgangszeugnisses von einer Thierarzneischule oder der Universität in Giessen, eines curriculum vitae und der Nachweise über die gehörten Vorlesungen, der besuchten Curse und der bestandenen Vorprüfung im Monat April bei der Prüfungsbehörde zu melden, welche über die Zulassung zur Prüfung entscheidet.

§. 10. Die Schlussprüfung wird im Sommer-Semester abgehalten und zerfällt in zwei Prüfungsabschnitte.:

a) die praktische und
b) die theoretische Prüfung.

Die Prüfung hat so zeitig zu beginnen, dass dieselbe mit Schluss des VIII. Semesters beendigt ist.

§. 11. In der praktischen Prüfung sind dem Candidaten

a) zwei kranke Thiere zur Behandlung zu überweisen. Bei jedem der Fälle hat der Candidat die nöthige Arznei selbst zu bereiten, in Clausur eine Krankengeschichte auszuarbeiten und die allenfallsige Section eines Thieres vorzunehmen oder ein gegebenes pathologisch-anatomisches Präparat zu demonstriren und einen gutachtlichen Bericht darüber unter Aufsicht zu erstatten.

Es muss in diesem Falle die Note III. erreicht werden, ausserdem erfolgt die Zurückweisung des Candidaten bis zum nächsten Jahr;

b) hat der Candidat die Niederlegung eines Pferdes zu leiten, mehrere kleinere Operationen, z. B. Aderlassen, Haarseilziehen, Fontanellsetzen, Catheterisiren, Brennen, blutige Nähte etc. zu besorgen, und endlich eine grössere Operation zu demonstriren und nach der Demonstration am todten oder am lebenden Thier auszuführen;

c) im Hufbeschlag hat der Candidat ein Pferd bezüglich dessen Beschlag zu beurtheilen; die Fragen des Examinators über Hufbeschlag zu beantworten, so wie den Nachweis zu liefern über erlangte Uebung im Hufbeschlag überhaupt, und soll dabei besonders darauf Rücksicht genommen werden, dass jeder Candidat ein Hufeisen abnehmen und auflegen, sowie den Huf für den Beschlag zubereiten kann.

d) ferner ist dem Candidaten ein Pferd zur Beurtheilung des Exterieurs desselben vorzuführen.

e) dann ist ein theoretisch und praktisches Examen aus der Geburtshülfe am Phantom oder am lebenden Thiere abzulegen und endlich

f) ist in Clausur eine Aufgabe aus der gerichtlichen Thierheilkunde zu erledigen.

Die Prüfungscommission besteht aus dem Director und den einschlägigen Fachlehrern.

§. 12. Zum folgenden Prüfungsabschnitt darf nur derjenige Candidat zugelassen werden, welcher eine bessere Note als No. IV. (mittelmässig) erhalten hat. Die Note No. V. (unzureichend) in einem Fache bedingt die Zurückweisung von der Fortsetzung der Prüfung auf 1/2 Jahr.

§. 13. Der letzte Prüfungsabschnitt, „die theoretische Prüfung," umfasst:

1) Physiologie.
2) Thierproduction und Gesundheitslehre.
3) Allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie.
4) Pharmakologie und Pharmakognosie.
5) Veterinärpolizei und Seuchenlehre.

Nur wenn in diesem Abschnitte die Hauptnote III. er langt wurde, gilt er für bestanden; die Note V. in einem Fache bedingt die Wiederholung der Prüfung in diesem Fache nach 1/2 Jahr.

Die Püfungscommission besteht wieder aus dem Director als Vorsitzenden und den einschlägigen Fachlehrern.

§. 14. Die Censuren sind:
vorzüglich gut: I.,
sehr gut: II.,
gut: III.,
mittelmässig: IV.,
unzureichend: V.

Die drei ersten Noten erklären den Candidaten für bestanden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Anstalts-director.

Die Schlusscensur ergibt sich aus dem Durchschnitt der Hauptnoten in den einzelnen Prüfungsabschnitten (1. naturwissenschaftlich-zootomische Prüfung, 2. praktische und 3. theoretische Prüfung.)

Die Censur in den einzelnen Prüfungsabschnitten ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Gegenständen.

Die Note I, darf nur ertheilt werden, wenn keine geringere Note als No. III. sich in der Reihe der einzelnen Noten findet.

Noten, welche im Durchschnitt mit $^1/_2$ abschliessen, zählen zur folgenden geringeren Note. Noten unter $^1/_2$ zählen noch zur vorhergehenden höheren Note.

§. 15. In allen Fällen, in welchen nicht ausdrücklich gesagt ist, wie lange der Candidat von der wiederholten Zulassung zur Prüfung zurückgewiesen ist, erfolgt die wiederholte Zulassnug erst nach einem Jahr.

§. 16. Zur Vorprüfung, Hauptprüfung, oder Nachprüfung darf ein Candidat nur je dreimal zugelassen werden.

§. 17. Die Prüfungstaxen für die Schlussprüfung betragen 12 Thaler, für jede Nachprüfung 8 Thaler.

§. 18. Die protokollarischen Verhandlungen über jeden Candidaten sind der zuständigen Centralbehörde behufs Ertheilung der Approbation vorzulegen, und dieserVorlage sind die schriftlichen Arbeiten der Candidaten beizuschliessen sowie auch zu bemerken, welche Gegenstände von dem Examinator in's Bereich der Fragestellung gezogen worden sind.

§. 19. Am Schlusse jeden Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralstelle dem Bundesrathe des deutschen Reiches anzuzeigen.

§. 20. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die sogenannten „Rossärzte," welche in so lange, als sie nicht vorstehenden Bedingungen Genüge geleistet haben, auch nach abgelegter Militärpflicht sich nicht den Titel „Thierarzt" beilegen dürfen.

IV. Ueber die Organisation des deutschen Civilveterinärwesens.

1) Als Grundlage für die Ausübung der Thierheilkunde und für die Organisation des deutschen Civil-Veterinärwesens ist zur Zeit der §. 29 der Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich vom 21. Juni 1869 bezw. 12. Juni 1872 massgebend.

2) Eine gleichförmige Organisation des deutschen Civil-Veterinärwesens ist wegen der Verschiedenheit der Organisation der Verwaltungsbehörden in den einzelnen deutschen Staaten weder thunlich noch wünschenswerth; dagegen ist es nothwendig, die Veterinär-Polizei im deutschen Reiche zu einem besonderen Verwaltungszweige einzurichten, der seine eigenen technischen Beamten bei den Unter-, Mittel- und Centralbehörden hat und welcher der Natur der Sache nach als ein Theil der Polizeiverwaltung überhaupt in das Ressort des Ministeriums des Innern gehört.

3) Im Interesse des ganzen Landes ist es gelegen, die Veterinärpolizei-Gesetzgebung — wie dies bereits rücksichtlich der Rinderpest geschehen ist, — auf alle übrigen ansteckenden Thierkrankheiten und sonstige Gegenstände der Veterinärpolizei auszudehnen und unter Beiziehung von tüchtigen Thierärzten sowie mit Zugrundelegung bereits bestehender erprobter Verordnungen „eine Seuchenordnung für das deutsche Reich" zu erlassen.

4) Die angestellten amtlichen Thierärzte sollen von den Verwaltungsbehörden in allen Angelegenheiten der Veterinär-Polizei als technische Beiräthe und Vollzugsorgane zur Ausführung der vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Massnahmen verwendet werden. Als Gegenstände der Veterinärpolizei müssen erachtet werden: alle Massregeln zur Verhütung und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, einschliesslich der auf den Menschen übertragbaren; dann Ausübung bezw. Ueberwachung der Fleischbeschau, Beaufsichtigung der Viehmärkte, vorschriftsmässige Controle bezüglich der Beseitigung der Cadaver gefallener Thiere und Mitwirkung zur Hebung und Verbesserung der Thierzucht.

5) Den Veterinärbeamten wäre — wo solches noch nicht der Fall ist — für ihre im allgemeinen öffentlichen Interesse des Staates geleisteten Dienste ein angemessener Gehalt nebst Entschädigung für Reiseauslagen und Zeitversäumniss festzusetzen.

6) Für gerichtliche Veterinärkunde sind im ganzen deutschen Reiche einheitlich gültige Bestimmungen bezüglich der sogenannten Gewährsmängel nothwendig.

7) Es sind statistische Tabellen für das Vorkommen ansteckender Thierkrankheiten, sowie über die Todesursachen aller landwirthschaftlichen Haussäugethiere aufzunehmen und zu bestimmten Zeiten behufs der Zusammenstellung und Veröffentlichung an die hierfür bezeichneten Behörden einzusenden.

V. Ueber das Militärveterinärwesen.

Es ist wünschenswerth, dass in ganz Deutschland das Militärveterinärwesen organisirt werde, wie in Bayern. (Resp. zur Zeit wie es am 23. Aug. 1872 organisirt war D. R.)

Protocolle

des

Congresses deutscher Thierärzte in Frankfurt a/M.

Protocoll

der

ersten Plenar-Sitzung des Congresses deutscher Thierärzte.

Prof. Dr. Fürstenberg eröffnete Namens des vorbereitenden Comité's heute am 21. August, Vormittags 10 Uhr, die nach Frankfurt a. M. geladene Versammlung deutscher Thierärzte, dankt den Anwesenden für die zahlreiche Betheiligung und theilt mit, dass der Geh. Medicinalrath Prof. Gerlach in Berlin, der leider verhindert sei dieser Versammlung beizuwohnen, ein Memorandum an Prof. Pflug nach Giessen geschickt habe, das auf dem Tische des Hauses aufgelegt sei. Auch Prof. Dr. Falke in Jena und der kgl. bayerische Stabsveterinärarzt Ableitner bedauern, hier nicht erscheinen zu können. Von Herrn Ableitner sind mehrere Drucksachen aufgelegt. Prof. Dr. Pflug verliest nun eine Geschäftsordnung, die wesentlich mit der des Züricher Congresses übereinstimmt.

Nach Verlesung derselben fragt Prof. Dr. Pütz aus Bern, ob die anwesenden schweizer Professoren sich als Mitglieder des Congresses oder als Gäste zu betrachten hätten?

Durch Verweisung auf §. 1 der vorgelegten Geschäftsordnung wird diese Anfrage dahin erledigt, dass die anwesenden Lehrer der Thierheilkunde aus der Schweiz als Congressmitglieder angesehen werden müssen, sobald die vorgelesene Geschäftsordnung angenommen wird.

Da Niemand gegen die Geschäftsordnung Einwendungen macht, so wird dieselbe für angenommen erklärt.

Prof. Dr. Fürstenberg fordert nunmehr zur Wahl des Bureau's auf. Herr Dr. Albrecht schlägt vor, durch Acclamation Herrn Director Probstmayr aus München zum Präsidenten und Herrn Prof. Dr. Fürstenberg zu Vicepräsidenten zu wählen.

Probstmayr schlägt dagegen Fürstenberg zum Präsidenten vor.

Bei der Abstimmung durch Acclamation wird Probstmayr zum Präsidenten und Fürstenberg zum Vicepräsidenten gewählt.

Director Probstmayr übernimmt den Vorsitz, dankt der Versammlung für das ihm geschenkte Vertrauen und empfiehlt sodann als Secretäre des Congresses die Herren Adam aus Augsburg, Dr. Pflug aus Giessen und Dr. Albrecht aus Berlin, und als Cassier Herrn Kreisthierarzt Schmidt aus Frankfurt a. M.

Auch diese Herren werden durch Acclamation bestätigt und Herr Thierarzt Fischer aus Frankfurt vom Präsidenten ersucht, den Cassier in dessen Function zu unterstützen.

Da nach §. 7 der Geschäftsordnung die Commissionsmitglieder durch das Bureau zu ernennen sind, so wird zu diesem Zwecke vom Präsidenten die Sitzung während 1/4 Stunde vertagt.

Das Bureau hat mit der besonderen Bemerkung, dass nach §. 7 der Geschäftsordnung sich jede Commission durch Cooptation verstärken kann, folgende Herren zu Commissionsmitgliedern ausgewählt.

I. Tractand, Vorbildung: die Herren Dr. Fürstenberg, Dr. Siedamgrotzki, Dr. Albrecht, Mayrwieser.

II. „ *Ausbildung:* die Herren Feser, Metzdorf, Dr. Winckler, Zeilinger.

III. „ *Prüfung:* die Herren Dr. Pflug, Dr. Rueff, Günther, Dr. Bollinger.

IV. „ *Civilveterinärwesen:* die Herren Adam, Lydtin, Zündel, Sondermann, Halm.

V. „ *Militärveterinärwesen:* Probstmayr, Zimmer, Hahn, Möller, Dr. Ulrich, Dr. Schüler.

Der Präsident ersucht die Betreffenden, sich über Zeit und Ort der Commissionssitzungen zu einigen, jedoch so, dass die Commissionsbeschlüsse bis zur nächsten Plenarsitzung am 22. d. Morgens 9 Uhr zur Disposition stehen.

Bezüglich der Höhe des Mitgliederbeitrags werden vom Präsidenten 4 fl. vorgeschlagen; Schmidt aus Hofgeismar wünscht, dass hier derselbe Beitrag gezahlt werde, wie beim Züricher Congress 1867. Pflug und Ulrich sprechen unter Angabe von Gründen für 4 fl. Mitgliederbeitrag und wird schliesslich von der Versammlung auch die Entrichtung eines Beitrages von 4 fl. beschlossen.

Dem Wunsche einer grösseren Anzahl von Congressmitgliedern entsprechend, werden von Pflug die Namen der bisher eingeschriebenen Veterinäre verlesen (1. Mitgliederverzeichniss) und dann vom Präsidenten die bislang eingelaufenen Telegramme von Prof. Dr. Zürn in Leipzig, Bezirksthierarzt Hollenbach in Neustadt a. A. und Bezirksthierarzt Seubert in Aschaffenburg zur Kenntniss gebracht, ebenso ein Gruss des Departements-Thierarztes Kühnert in Gumbinnen und endlich die Versammlung mit der Bemerkung geschlossen, dass heute Mittag 2 Uhr ein gemeinschaftliches Essen im zoologischen Garten bestellt sei und morgen Vormittags 9 Uhr die zweite Sitzung beginne.

Probstmayr. Pflug.

Protocoll

der

zweiten Plenar-Sitzung des Congresses deutscher Thierärzte zu Frankfurt a. M.

am 22. August 1872.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 9½ Uhr Vormittags.

Nach Bekanntgabe eines eingetroffenen Telegramms von dem Lehrer-Collegium der Thierarzneischule zu Stuttgart erklärte der Vorsitzende zur Geschäftsordnung, dass sämmtliche Anträge schriftlich vorgelegt werden müssen.

Es wurde sodann in die Tagesordnung eingetreten.

I. Vorbildung der deutschen Thierärzte.

Der Antrag der Commission:

„Als Mass der Vorbildung ist die Reife für den Besuch der Universität zum Studium der Medizin und Naturwissenschaften zu bezeichnen,“

wurde mit grosser Majorität angenommen.

II. Ausbildung der Thierärzte.

Die Commission hatte zu diesem Berathungsgegenstande folgende 2 Anträge beigebracht;

1) „Nur ein 4jähriges Studium ist genügend, sich mit den thierärztlichen Disciplinen bekannt zu machen.“

2) „Die thierärztlichen Unterrichtsanstalten sind als integrirende, aber selbstständige Bestandtheile den Hochschulen anzuschliessen.“

Beide Anträge wurden zum Beschlusse erhoben.

Zu dieser Proposition hat Prof. Feser noch folgenden Antrag gestellt:

„Der Congress erachtet es für sehr wünschenswerth, an der deutschen Reichsuniversität Strassburg eine Abtheilung für Thierheilkunde als selbstständigen integrirenden Theil derselben zu errichten.“

Auch dieser Antrag wurde, und zwar fast einstimmig angenommen.

III. Prüfungsordnung für Thierärzte.

Die von der Commission vorgelegte Prüfungs-Ordnung wurde mit folgenden Modificationen angenommen:

1) zu § 4: „Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung ist abhängig von dem Nachweise eines mindestens einjährigen Studiums an einer deutschen Thierarzneischule oder Universität.

2) zu § 7: „Dieses Vor-Examen kann an allen deutschen thierärztlichen Lehranstalten gemacht werden etc.“

3) zu § 11, a.: „Der Candidat hat die Section eines Thieres vorzunehmen oder ein gegebenes pathologisch-anatomisches Präparat zu demonstriren und einen gutachtlichen Bericht darüber unter Aufsicht zu erstatten.“

4) zu § 11, c.: „Bei der Prüfung im Hufbeschlag ist besonders Rücksicht darauf zu nehmen, dass der Candidat auch den Huf „für den Beschlag zubereiten kann.“

5) „Die Prüfung der Thierärzte hat so zeitig zu beginnen, dass dieselbe mit Schluss des VIII Semesters beendigt ist.“

W. Probstmayr. C. Albrecht.

Protocoll

der

dritten Plenar-Sitzung des Congresses deutscher Thierärzte zu Frankfurt a. M.

IV. Organisation des deutschen Civil-Veterinärwesens.

Die Commission hat dem Congress folgende Anträge vorgelegt.

1) „Als Grundlage für die Ausübung der Thierheilkunde und für die Organisation des deutschen Civil-Veterinärwesens ist zur Zeit der § 29 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869, bezw. 12. Juni 1872 massgebend.

2) Eine gleichförmige Organisation des Deutschen Civil-Veterinärwesens ist wegen der Verschiedenheit der Organisation der Verwaltungsbehörden in den einzelnen deutschen Staaten weder thunlich noch wünschenswerth; dagegen ist es nothwendig die Veterinär-Polizei im Deutschen Reich zu einem besonderen Verwaltungszweige einzurichten, welcher seine eigenen technischen Beamten bei den Unter-, Mittel- und Centralbehörden hat und der der Natur der Sache nach als ein Theil der Polizei-Verwaltung überhaupt in das Ressort des Ministeriums des Innern gehört.

3) Im Interesse des ganzen Landes ist es gelegen, die Veterinär-Polizei-Gesetzgebung, — wie dies bereits bezüglich der Rinderpest geschehen ist, — auf alle übrigen ansteckenden Thierkrankheiten und sonstige Gegenstände der Veterinär-Polizei auszudehnen, und unter Beiziehung von tüchtigen Thierärzten sowie mit Zugrundelegung bereits bestehender erprobter Verordnungen „eine Seuchenordnung für das Deutsch Reich" zu erlassen.

4) Die angestellten amtlichen Thierärzte sollen von den Verwaltungsbehörden in allen Angelegenheiten der Veterinär-Polizei als die technischen Beiräthe und Vollzugsorgane zur Ausführung der vorgeschriebenen, veterinärpolizeilichen Massregeln verwendet werden.

Als Gegenstände der Veterinär-Polizei müssen erachtet werden: alle Massregeln zur Verhütung und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, einschlieslich der auf den Menschen übertragbaren; dann Ausübung, bezw. Ueberwachung der Fleischbeschau, Beaufsichtigung der Viehmärkte, vorschriftsmässige Controle bezüglich der Beseitigung der Cadaver gefallener Thiere und Mitwirkung zur Hebung und Verbesserung der Thierzucht.

5) Den Veterinär-Beamten wäre — wo solches noch nicht der Fall ist — für ihre im allgemeinen, öffentlichen Interesse des Staates geleisteten Dienste ein angemessener Gehalt nebst Entschädigung für Reiseauslagen und Zeitversäumniss festzusetzen.“

Sämmtliche 5 Commissions-Anträge wurden zum Beschlusse erhoben.

Von C. Schmidt (Frankfurt a. M.) wird hierzu als Ziff. 6 beantragt:

6) „Für die gerichtliche Veterinärkunde sind im ganzen deutschen Reiche einheitlich giltige Bestimmungen bezüglich der sogenannten Gewährsmängel nothwendig.“

Als weiterer Zusatz-Antrag wurde von Dr. Schäfer proponirt:

7) „Es sind statistische Tabellen über das Vorkommen ansteckender Thierkrankheiten, sowie über die Todesursachen aller landwirthschaftlichen Haussäugethiere aufzunehmen und zu bestimmten Zeiten behufs der Zusammenstellung und Veröffentlichung an die hierfür bezeichneten Behörden einzusenden.“

Beide Zusatzanträge wurden angenommen.

Vor Übergang zu dem nächsten Tractanden stellte Director Günther die Frage: „In wie weit ist es zulässig, dass auf den

landwirthschaftlichen Lehranstalten die Thierheilkunde gelehrt wird?" und Kaiser die weitere Anfrage: „Ob die Versammlung für einen zweiten Congress nicht Cassel in Aussicht nehmen wolle?"

Nach einlässiger Discussion über beide Gegenstände wurde zur Tagesordnung übergegangen.

V. Das deutsche Militär-Veterinärwesen.

Der Commissionsantrag lautet:

„Unter Anerkennung der durch die allerhöchste Cabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs von Preussen vom 24. Juni etc. herbeigeführten Verbesserung in der Stellung der preussischen Militär-Thierärzte den Wunsch auszusprechen:

1) dass auch in Preussen, ebenso wie in verschiedenen anderen Staaten, z. B. Bayern, die vollständige Trennung des Hufbeschags von den Dienstesfunctionen der Militär-Thierärzte herbeigeführt und die letzteren lediglich mit der Controle desselben betraut werden mögen;

2) dass auch die preussischen Rossärzte und Unterrossärzte aus ihrer bisherigen Unteroffiziersstellung entlassen und ihnen eine entsprechend höhere Rangstellung gegeben werden möge;

3) dass im Reichs-Kriegsministerium ein Techniker als Referent für das Militär-Veterinärwesen angestellt werden möge."

Der Commissions-Antrag wurde nicht angenommen; dagegen entschied sich die Versammlung für nachstehenden von Pflug und Albrecht eingebrachten Antrag:

„Es ist wünschenswerth, dass in ganz Deutschland das Militär-Veterinärwesen organisirt werde, wie in Bayern."

Nach Erledigung sämmtlicher Tractanden dankte der Vorsitzende der Versammlung für ihren Eifer in Erledigung der so wichtigen fachlichen Angelegenheiten und beauftragte Namens des Bureaus Herrn Schmidt den Verwaltungsräthen des zoologischen Gartens sowie des Palmengartens den Dank der Versammlung für ihr freundliches Entgegenkommen zu überbringen.

Dr. Ulrich fordert die Versammlung auf, durch Aufstehen von den Sitzen dem Bureau für dessen Mühewaltung zu danken.

P f l u g bittet dem Local-Comité in gleicher Weise einen Dank für die vielen Arbeiten zu votiren. (Beiden Aufforderungen wird entsprochen.)

Hierauf erklärte der Vorsitzende den Congress deutscher Thierärzte für geschlossen.

F r a n k f u r t a. M., den 23. August 1872.

W. Probstmayr. Th. Adam.






F.X.BEER
kgl. Hofbuchbinder
MÜNCHEN
Lederergafse N: 25.



